Geschichte

des kurkölnischen Amtes und der Dörfer

Zeltingen und Rachtig

an der Mosel.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

von

Franz Schönberger

aus Tettnang

BONN 1939

Druckerei J. Duckwitz, Bonn, Maargasse 4

K 52333

Gedruckt mit Genehmigung

der philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Berichterstatter:

Prof. Dr. W. Holtzmann.

Prof. Dr. Fr. Steinbach.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung 7
Politische Geschichte 8
Grenzen 35
Verwaltung und Verfassung 38
Die Pfarrei 51
Die Bruderschaften 59
Schule 65
Wirtschaftsleben und Abgaben 70
Güter und Höfe in Zeltingen und Rachtig 74

Beilagen.

I. Die Gemeindeordnungen von 1567, 1583 und 1664 . 83
II. Das Weistum von 1536 94
III. Grenzen gegenüber Kurtrier 98
IV. Kirchliche Stiftungen 99
V. Besetzung der Bänke in der Kirche zu Zeltingen. 1788 102
VI. Liste der Pfarrer 105
VII. Erklärungen zu der Karte von 1781 108
VIII. Größe des Amtes 110
IX. Auszug aus einer neuen Zehntordnung 111
Literatur-Verzeichnis 119

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0106

Geschichte des kurkölnischen Amtes und der Dörfer Zeltingen und Rachtig an der Mosel.

Hinter Traben-Trarbach, bekannt durch den Mont Royal, Ludwigs XIV. berüchtigte Feste, wendet sich die Mosel in weiter Schleife zunächst nach Westen, dann nach Süden und Osten und wieder nach Westen. Die Front nach Westen gewandt liegt am äußersten Punkte dieses Bogens Rachtig, während Zeltingen, gleich dahinter liegend, nach Süden gekehrt ist. Die Südlage in strahlender Sonne hat Zeltingens Ruhm als Weinort begründet; Zeltinger Weine, die zu den besten der Mosel gehören, sind überall bekannt und beliebt.

Die Geschichte beider Orte, Zeltingen und Rachtig, ist auf das engste miteinander verknüpft; gemeinsam bildeten beide das ganze Mittelalter hindurch und darüber hinaus bis zur politischen Neuordnung des rheinischen Raumes, die durch den Einbruch der französischen Revolutionsheere veranlaßt wurde, ein Amt des kurkölnischen Territoriums, des weltlichen Besitzes der Erzbischöfe von Köln. Weitab von der Masse des übrigen kölnischen Besitzes gelegen, eingesprengt in die Gebiete anderer Landesherrn, wurde das Amt dennoch bis zum Ende des Kurstaates von diesem gehalten; Verpfändungen im Mittelalter, Kriege in der Neuzeit haben daran nichts zu ändern vermocht.

Keine großen, erschütternden Ereignisse haben von den beiden Orten ihren Ausgang genommen; nur einmal in ihrer ganzen Vergangenheit wurden Zeltingen und Rachtig in der Geschichte des Reiches genannt, als deutsche Könige dem Erzbischof von Köln die in der Schlacht von Worringen (1288) verlorenen Gebiete wiedererringen sollten. Die Geschichte des kleinen Amtes ist sonst nur das Spiegelbild der Geschicke des Erzstiftes Köln und der des rheinischen Raumes.

Liegt schon die Frühzeit beider Orte im undurchdringlichen Dunkel quellenloser Vergangenheit, so ist auch für die fernere Geschichte die Quellenarmut die große Schwierigkeit für den Verfasser

einer „Geschichte von Zeltingen und Rachtig". Sind schon in den Kriegswirren früherer Zeiten zweifellos viele Überreste der Vergangenheit verschwunden, so muß noch mehr in der französischen Zeit verloren gegangen sein. Quellen, die noch am Ende des 18. Jahrhunderts vorhanden waren[1]), sind heute nicht mehr aufzufinden. So muß versucht werden, aus dem wenigen, das noch erhalten ist, eine Darstellung der Vergangenheit beider Orte zu formen.

Politische Geschichte.

Wenn auch keine direkten Zeugnisse für die Frühzeit beider Ortschaften vorliegen, so hieße es doch einen großen Teil ihrer Vergangenheit übergehen, würde man die Geschichte von Zeltingen-Rachtig mit der ersten schriftlichen Erwähnung beginnen.

Das Moselland ist Land alter Kultur und schon früh verhältnismäßig dicht besiedelt. Schon zur Altsteinzeit mögen in unmittelbarer Nähe der beiden Orte Menschen gewohnt haben; bei Rachtig wurde ein Mammutzahn gefunden, der auf die Anwesenheit von Menschen in der Gegend schließen läßt [2]). Denn ebenso wie Bär und Nashorn war das Mammut für unsere steinzeitlichen Vorfahren jagdbares Wild, dessen Knochen das Rohmaterial für Gebrauchsgegenstände aller Art lieferten. Bei Zeltingen sind Funde aus der Jungsteinzeit gemacht worden, die ebenfalls den Schluß auf ein hohes Alter der Besiedlung in der Zeltinger Gegend erlauben [3]).

Als die römischen Eroberer an Rhein und Mosel erschienen, nahmen auch sie hier Wohnung. Reste ihrer Anwesenheit fand man 1934 in der Nähe der Zeltinger Burg. Bei Weinbergsarbeiten stieß

---

1) Eine Aufzählung der 1773 in Zeltingen vorhandenen Archivalien gibt der „Liber alphabeticus registraturae et cellerariae Zeltingensis". Sta.-A. Koblenz, Abt. 655, 123 (Deposita Zeltingen), nr. 8.

2) Steinhausen, Archäologische Siedlungskunde des Trieuer Landes, Trier 1936. Seite 204, Anm. 21.

3) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, hrgb. von Paul Clemen; H. Vogts, Kreis Bernkastel, Düsseldorf 1935 (zitiert: Kunstdenkmäler) S. 413.

man auf ein Grab, das neben einem Skelett eine goldene Armspange, einen Säbel und einen Dolch enthielt; datiert wurde der Fund auf die Zeit um 300 n. Chr. [4]).

Für ein höheres Alter der Orte als sich durch schriftliche Überlieferung nachweisen läßt, sprechen auch die beiden Ortsnamen. Sie sind keltischen Ursprungs. Rachtig mag aus der latinisierten Form Raphtiacum entstanden sein; Zeltingen, in dessen Namen der der Kelten erhalten ist, leitet sich von Celtanc her [5]). Reste der alten keltischen Bewohner des Landes haben sich sowohl unter der römischen Herrschaft als auch unter der germanischen Einwanderer- und Siedlerschicht erhalten. Nicht nur die Namen von Zeltingen und Rachtig, sondern auch die zahlreicher anderer Ortschaften geben davon noch heute Kunde [6]). Allein von der Namensform her läßt sich allerdings schlecht etwas ganz Bestimmtes über das Alter der Siedlungen aussagen, denn noch um das Jahr 400 wurde im Trierer Gebiet keltisch gesprochen; jedenfalls werden aber die Orte keltischer Namensformen vor dieser Zeit entstanden sein.

In schweren Machtkämpfen hatten Römer und Germanen um den Besitz des Rhein- und Mosellandes gerungen, ehe es der germanischen Bevölkerung gelang, dort festen Fuß zu fassen. Als deutsches Land ging das Moselgebiet aus der Völkerwanderung hervor. Es gehörte zum Land der Franken, die hier Moselfranken genannt wurden.

In jener Zeit, in die die Selbständigkeitsbestrebungen und Kämpfe des fränkischen Reichsteils Austrasien und die Machtkämpfe fränkischer Herrscher untereinander fallen [7]), mag der Zeltinger Besitz an Köln gefallen sein. Alte Tradition sieht in Bischof Kunibert von Köln (623—663) den Begründer der Kölner Herrschaft in Zeltingen und Rachtig.

---

4) Koblenzer General-Anzeiger 1934 Nr. 21, 26. Jan.

5) N. Thiel, Der Kreis Bernkastel, Leipzig 1911, Seite 83 f.

6) Ebda. Seite 80 ff.

7) S. dazu u. a. L. Levillain, La succession d'Austrasie au VIIe siecle, Revue historique 112 (1913), 62—93. B. Krusch, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeisters Grimoald, in: Historische Aufsätze Zeumer dargebracht. Weimar 1910, 411—438.

Verschiedene Orte machen Anspruch darauf, Geburtsstätte dieses bedeutenden Bischofs zu sein, darunter Zeltingen [8]). In einer Handschrift der Vita des hl. Kunibert, die im 15. Jahrhundert geschrieben ist, wurde die allgemeine Lesart über die Herkunft Kuniberts (= ex provincia mosalinsi) durch „de castello Celtanc" ersetzt [9]). Die Zeltinger Burg — zweifellos späterer Herkunft — trug wirklich später den Namen „Kunibertsburg" [10]). Berichte von 1685 und 1781 sagen, daß Zeltingen durch Kunibert an Köln gekommen sei [11]). Sind für diese Überlieferung auch keine ganz alten Quellen vorhanden, so läßt sie sich doch immerhin bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Urkundliche Klärung war bei der allgemeinen Quellenlage, die nur dürftige Anhaltspunkte bietet, weder zu erwarten noch zu erreichen. Es muß der Versuch unternommen werden, diesen wichtigen Punkt auf andere Weise zu klären.

Bischof Kunibert von Köln ist einer der wenigen rheinischen Bischöfe jener Zeit, von denen der Nachwelt über den Namen hinaus Kunde geworden ist. Geboren wohl in den letzten Regierungsjahren König Childeberts II., an dessen Hof er erzogen sein soll, wurde er nach der Überlieferung späterer Zeit Archidiakon von Trier [12]).

8) Maurice Coens, Les vies de St. Cunibert de Cologne et la tradition manuscrite, in: Analecta Bollandiana 47 (1929), 322/45. 345. Anm. 1. s. a. Anm. 12.

9) Ebda. 344/45. Keuffer-Kentenich, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier, Bd. 4, Liturg. Handschriften S. 25.

10) Vgl. z. B. die Karte von 1652.

11) 1685: Sta.-A. Kobl. Abt. 2 (Kurköln), nr. 2482. 1781: Sta.-A. Kobl. 2, 3747: „nach einer älteren Tradition, wovon aber die Urkunden in hiesiger Registratur abgehn, soll das Amt Zeltingen von dem hl. Kuniberto an das Erzstift gekommen sein".

12) Coens a. a. O. 338. Duchesne, Fastes episcopaux de l'ancienne Gaule III, 1915 S. 179 f. Jaffé und Wattenbach, Ecclesiae Coloniensis codices manuscripti, Berlin 1874, S. 102 f.

Als Archidiakon von Trier wird Kunibert in der Urk. Lacomblet I, 67 genannt; abgesehen davon, daß die Echtheit der Urkunde bestritten ist (Oppermann in Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901), 122 ff. und Rheinische Urkundenstudien, Bonn 1922, S. 46 ff.), kann die Urkunde nicht als ein Zeugnis für das Archidiakonat Kuniberts gewertet

Wenig später wird er auf dem Konzil von Clichy 626 als Bischof von Köln genannt [13]). Als solcher nahm er an dem Konzil zu Reims, das zwischen 627 und 630 stattfand, teil [14]). Als Berater und Vertrauter König Dagoberts (623—639) und als Erzieher von dessen Sohn Sigibert III., der 634 auf Drängen der Großen des Reiches seinem Vater in Austrasien als dreijähriges Kind in der Herrschaft nachfolgte, nahm er tätigen Anteil an den Regierungsgeschäften, nachdem sich 629 Arnulf von Metz als Einsiedler von der Geschäftigkeit der Welt zurückgezogen hatte [15]).

Wie viele Bischöfe jener Zeit war Kunibert vor allem Staatsmann. Aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen wurden die Kirchenfürsten zu ihrem Amt berufen, und ohne Rücksicht auf kanonische Vorschriften wurden Bistümer mit geeignet erscheinenden politischen

---

werden, da sie erst 874, also rund 200 Jahre nach Kuniberts Tod ausgestellt wurde. Zweifellos gab es damals in Trier schon Archidiakone. Für Trier ist der erste Archidiakon unter Bischof Nikétius bezeugt (Alfred Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert, Augsburg 1890, S. 40, der sich auf Gregor von Tours berufen kann, also eine fast gleichzeitige Quelle: MG SSRM I, 2, 806 z. 28). Gerade in den rheinischen Bistümern sind die kirchlichen Verhältnisse denen des Westfrankenreichs sehr angeglichen; im übrigen Deutschland sind Archidiakone erst für spätere Zeit, in der Bonefatius wirkte, bezeugt (Schröder a. a. O. 40). s. a. H. Bastgen, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate. Trierisches Archiv X (1907) 1 ff.; bes. S. 9. Möglich wäre es immerhin, daß Kunibert eine solche Stelle bekleidet hat, denn Trier war ja seine Heimatdiözese. Denn zweifelsohne stammt Kunibert aus der Moselgegend; der in der Urk. Lacomblet I, 67 genannte Ort Crellingon (Kerglingen, Ar. Diedenhofen) hat in der Namensform auffallende Ähnlichkeit mit dem Eigennamen Crallo, der in den späteren Viten Kuniberts als dessen Vater genannt wird. Crellingon ist nichts weiter als der Besitz des Crello oder Crallo; das mag für diesen Ort als den Geburtsort Kuniberts sprechen.

13) MG Concilia I, 201 z. 37; er unterschreibt dort als Honoberhtus Coloniensis.

14) MG Concilia I, 203 z. 8; dort aufgeführt als Chunbertus Coloniensis.

15) Fredegar, MG SSRM II, 150, 158/159, 164.

Persönlichkeiten besetzt [16]). Als Großgrundbesitzer hatten die Bischöfe im wesentlichen die gleichen Interessen wie der Laienadel. Wollte das Königtum sich den Episkopat dienstbar machen, mußte es ihn entsprechend entlohnen; Schenkungen von Grundbesitz aus Reichsgut boten dazu die einzige Möglichkeit. Das führte dazu, daß bis zum Ende des 7. Jahrhunderts der kirchliche Anteil am Grundeigentum auf etwa ein Drittel des Reichsbodens angewachsen war [17]).

Wie man den Kölner Besitz von Soest auf eine Schenkung König Dagoberts an Kunibert zurückführt [18]), ist wahrscheinlich auch derjenige in Zeltingen-Rachtig aus einer derartigen Schenkung herzuleiten. Zieht man bei dem Versuch, das Dunkel zu lichten, das über der Entstehung der Kölner Herrschaft an beiden Orten liegt, die Karte zu Rate, so fällt auf, daß gleich in unmittelbarer Nähe der Ortschaften das sog. Kröver Reich lag, ein Gebiet, das sich noch längere Zeit als königliches Fiskalgut im Reichsbesitz erhalten hat und erst 1399 nach mehrmals wiederholten Verpfändungen an Graf Johann IV. von Sponheim gekommen ist, der es dann zusammen mit Kurtrier, das die Vogtei über dieses Gebiet an sich gebracht hatte, als Kondominium im Besitz hatte [19]). Die im „Reich" liegende Kapelle zu Erden war mit der Pfarrei unseres Bezirkes, deren Pfarrort wechselte, bis zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der französischen Zeit verbunden [20]). So mag man annehmen, daß Zeltingen-Rachtig ursprünglich als Reichsgut [21]) zu dem Kröver

16) Hans von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921 S. 260.

17) Ebda.

18) Geschichte der Rheinlande, herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Essen 1922, S. 67. Hermann Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp von Köln, Leipzig 1883, S. 9. Über Kölner Außenbesitz im Süden s. a. Jahrbuch d. elsaß-lothr. wissenschaftl. Ges. in Straßburg, 11 (1938), 1 ff.

19) Ch. von Stramberg, Rhein. Antiquarius II, 17 S. 319 ff. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz II, Bonn 1913, S. 589.

20) s. S. 58. s. a. Kunstdenkmäler S. 177 f.

21) Allgemein über Reichsgut s. u. a. Rudolf Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau, Darmstadt 1934, S. 1 ff.

Komplex gehört haben, aber zu einem urkundlich nicht festlegbaren Zeitpunkt davon abgesondert und durch königliche Schenkung an die Kölner Kirche gekommen sind.

Die Annahme wird weiter noch dadurch gestützt, daß Köln auch sonst in nächster Nähe beider Orte, so in Lösenich, begütert war. Nur hat sich dort aus dem Grundbesitz keine Landeshoheit entwickelt, wenn auch Lösenich mit seiner Burg für längere Zeit kölnisches Lehen blieb [22]). Die Tatsache, daß 1085 der Kölner Erzbischof den Moselzoll bei Rachtig an die Abtei Deutz schenken konnte [23]), spricht weiterhin dafür. Als Weingüter hatten die Besitzungen für die Kölner Kirche Bedeutung; denn man kannte in damaliger Zeit kaum andere Möglichkeiten als Weinbergbesitz, um zu Wein zu gelangen, der für gottesdienstliche Zwecke benötigt wurde [24]).

Als Zeitpunkt der Besitznahme durch Köln kann der alten Tradition zufolge die Zeit Bischof Kuniberts gelten, was auch mit den allgemeinen geschichtlichen Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen ist.

Eine erste urkundliche Erwähnung beider Orte aus dem Jahre 1056 läge vor, wenn die fragliche Urkunde [25]) echt wäre. Sie ist leider nur in einer Abschrift Johann Friedrich Schotts erhalten, dessen Abschriften mit größter Vorsicht betrachtet werden müssen; er sammelte zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten Quellen aller Art und wenn für seinen Zweck keine entsprechenden zur Hand waren, scheute er nicht davor zurück, sie zu fälschen [26]).

---

22) Kunstdenkmäler S. 234 f.

23) Lacomblet I, 237; von Oppermann nicht angefochten. Abschrift aus Gelenius, Farrag. dipl. I, 84.

24) s. hierzu H. van Werwecke, Comment les établissements religieux belges se procuraient-ils du vin au moyen age, Revue belge de philologie et d'histoire II (1923), 643 ff.

25) Gedr. bei C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 2, Luxemburg 1930, nr. 191.

26) Über Schott und seine gefälschten Kaiserurkunden s. H. Wibel, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts, N. A. 29 (1904), 655 ff.

Mit dieser Urkunde übergibt der Freie Luitfried in Gegenwart des Erzbischofs Eberhard von Trier und des Abtes Reginbert von Echternach durch seinen Bruder Arnold der Abtei Epternache seine Allodialgüter zu Ürzig, Lösenich und Radage im Muselergave unter dem Vorbehalt, daß er sie lebenslänglich gegen eine Jahresrente von drei Schillingen behalten kann. Mit Zustimmung seines Bruders fügt er in Celtelinge und Radage noch Weinberge hinzu.

Abgesehen von der Namenform Epternache, die nach Wampach nicht wieder vorkommt [27]), erregen auch die Formen Muselergave, Celtelinge und Radage Verdacht. Sie sind in dieser Form nicht wieder überliefert [28]). Läßt man auch bei Radage die Möglichkeit eines Schreibfehlers offen — es könnte zwischen dem ersten a und dem d ein f, p oder h ausgelassen sein —, so ist doch die Schreibung Muselergave und Celtelinge völlig unmöglich. Echternacher Besitz in Rachtig ist für spätere Zeit nachzuweisen [29]), in Zeltingen dagegen

27) C. Wampach a. a. O. nr. 191.

28) Für den Moselgau finden sich in Kaiserurkunden folgende Formen: 982 Mosalgovve (c. 12) MG DD II, nr. 280 S. 326 z. 23; 1003 Muselgowi (c. 13) DD II, nr. 364 S. 793 z. 40; 1004 Muselgouuae (or) DD III, nr. 92 S. 116 z. 31; 1024 Muselechgouuae (or) DD IV, nr. 5 S. 6 z. 30; 1040 Musiligeauue (or) DD V, nr. 55 S. 72 z. 29; 1056 Muselgevvi (c. 13) DD V, nr. 378 S. 520 z. 12; in der ebenfalls von Schott gefälschten Urkunde DD IV, nr. 359 (Wibel a. a. O. S. 720) lautet die Form Muselgowe.

Für Zeltingen sind folgende Schreibungen verbürgt: 1116 Celtanch und Celthanck (or) Lacomblet I, 279; 1148 Celdinc (or) Beyer I, 544; 1157 Celtanc (or) Beyer I, 603; andere Formen kommen in der fraglichen Zeit nicht vor.

Rachtig wird folgendermaßen geschrieben: circa 1079 Rafdeche (or) Lacomblet I, 241; 1. Hälfte des 12. Jhs. Rafteche (c. 12) 2. A. XIII, 620; 1161 Rafecke (or) Beyer, I, 622; 1168 Rachtete (c. 13) Beyer I, 653; 1177 Rathecke(or) Beyer II, 55.

29) 1148: Wampach a. a. O. I, 2, nr. 205; 1161: ebda. nr. 208 (= Beyer I, 622); 1267: Sta.-A. Kobl. 2, 285.

30) Urk. Lacomblet I, 209 aus dem heute verschwundenen Original (?) im Archiv von St. Georg in Köln. Oppermann bestreitet die Echtheit zuerst in W. Z. XXI, 36 ff., wobei er einen Teil der Ur-

nicht. So ist auf die Urkunde, die nach dieser Untersuchung als gefälscht anzusehen, ist kein Verlaß.

Rachtig wird dann 1067 genannt, als Erzbischof Anno II. von Köln die von ihm gegründete und erbaute Stiftkirche St. Georg in Köln dotierte. Die Echtheit der Urkunde ist angegriffen worden [30]), doch kann die Erwähnung von Rachtig für echt gehalten werden.

Will man die Echtheit auch der Urkunde von 1067 bestreiten, so sind doch aus der Regierungszeit Erzbischof Sigewins zwei Urkunden überliefert, die unbestritten echt sind. Einmal schenkte Sigewin dem St. Georgsstift in Köln zusammen mit dem Stift St. Kunibert einen Weinberg in Rachtig [31]), zum anderen übertrug er der Abtei Deutz den Moselzoll zu Rachtig [32]).

Die älteste Erwähnung von Zeltingen liegt aus dem Jahre 1116 vor, als die Abtei Gladbach ein Haus mit Hof und Weinbergen in Zeltingen kaufte [33]). Kölnischer Besitz in Zeltingen wird erst anläßlich der ersten Verpfändung von 1182 genannt [34]), während solcher zu Rachtig aus den beiden genannten Urkunden Sigewins hervorgeht.

So läßt sich sicher nur nachweisen, daß Grundbesitz verschiedener Herrn in Zeltingen und Rachtig vorhanden war; über die Art, wie die kölnischen Güter dort erworben wurden und wann, konnte nur vermutungsweise Aufschluß gewonnen werden.

Kirchlich gehörten die Orte zum Trierer Erzstift. Bei der Besetzung der Pfarrstelle übte später der deutsche Orden als Nachfol-

---

kunde als echt gelten läßt; später geht er noch weiter (Rheinische Urkundenstudien, Bonn 1922), danach sollen echt sein der zweite Satz der Arenga und ein Teil der Coroberatio, „die wir ihrer auffallenden Fassung wegen übrigens nicht für echt halten mögen" (?).

31) Zwischen 1179 und 1189, Lacomblet I, 241: ..... *Rafdecho aream unam et dimidietatem montis in vinetis, cuius alteram dimidietatem ad sanctum Chunibertum tradidimus.*

32) Lacomblet I, 237: *tradidi s. Heriberto omne ius thelonei quod habui de portu moselle, qui preiacet curti eiusdem s. Heriberti, in vico qui dicitur Rahecho.*

33) Lacomblet I, 279. E. Brasse, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, Gladbach 1914, nr. 6 S. 3 ff.

34) Knipping II, 1191. S. weiter unten S. 16 ff.

ger der Abtei Gladbach und der Grafen von Sayn das Patronatsrecht aus [35]), wobei er zu Pfarrern nur Priester aus seinen eigenen Reihen nahm.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurden die beiden Ortschaften mehrmals bei Güterschenkungen, Verkäufen usw. genannt. In einen größeren Zusammenhang werden sie erst gestellt, als sie 1182 zum erstenmal verpfändet werden. Dieser ersten Verpfändung sollten dann weitere folgen, so daß die mittelalterliche Geschichte von Zeltingen-Rachtig die ihrer Pfandschaften[36]) ist.

Der mittelalterliche Territorialstaat hatte keine geordnete Finanzverwaltung in modernem Sinn, die über regelmäßige Einnahmen verfügen konnte. Einzig und allein der Grundbesitz war eine verläßliche Grundlage, wie er ja auch eine der wichtigsten Stützen der Herrschaft überhaupt war. Die Einnahmen aus dem Grundbesitz konnten einmal zur Deckung laufender Ausgaben verwandt werden, andererseits war der Grundbesitz ein Spekulationsobjekt, das man beliebig verleihen oder verkaufen konnte, um außer der Reihe liegenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. So war es verständlich, wenn die Territorialgewalten ihren Grundbesitz dauernd verpfändeten, denn ihre Geldverlegenheit war Dauerzustand.

Die erste Verpfändung fällt in die Regierung des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg. Unter Anspannung aller Mittel strebte er die Vergrößerung seines Territoriums an, wobei er sich darüber klar war, daß nur großer Besitz an Grund und Boden ihm die tatsächliche Herrschaft über sein ganzes Erzstift verschaffen konnte.[37]) Aus diesem Grunde suchte er seinen Grundbesitz durch große Güterkäufe zu erweitern; die Summe, die er dafür ausgegeben

---

35) s. S. 55 ff.

36) Vgl. dazu Albert Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstände (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 45), Breslau 1893, und Hans Planitz, Das deutsche Grundpfandrecht, Weimar 1936, S. 42ff.

37) Hermann Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln, Leipzig 1883, S. 89.

hat, wird auf rund 40 000 Mark beziffert.[38]) 1180 hatte Philipp im Herzogtum Westfalen das Erbe Heinrichs des Löwen angetreten und auch dort seine Macht allenthalben ausgedehnt. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß die Kassen des Erzbischofs nicht immer gefüllt waren, zumal dieser zeitweise auch für die Reichspolitik nicht unerhebliche Aufwendungen gemacht hatte, nachdem schon durch die Politik seines großen Vorgängers Reinald von Dassel die finanziellen Kräfte des Erzstiftes außerordentlich angestrengt worden waren.[39])

Um 1182 einige Höfe wieder einlösen zu können, mußte Philipp dafür andere — zu Rhens, Senheim, Rachtig und Zeltingen — an Erzbischof Arnold von Trier verpfänden[40]). Die Pfandsumme betrug 232 Mark.

1183 starb Erzbischof Arnold von Trier, der vorher dem Andreasstift in Köln von seiner Forderung gegenüber Philipp 100 Mark testamentarisch vermacht hatte. Der Kaiser machte bei Arnolds Tod rücksichtslos sein Spolienrecht geltend[41]), d. h. er zog den Nachlaß Arnolds zugunsten des Reichsfiskus ein. Da damals zwischen dem Kaiser und Philipp noch freundschaftliche Beziehungen bestanden, gestattete jener Philipp, die 100 Mark, die ihm von den Testamentsvollstreckern übergeben waren, an das Andreasstift auszuzahlen. Philipp verwandte das Geld zum Ankauf eines früher vom Domstift lehnsrührigen Hofes zu Mörmter, den er dem Andreasstift überwies[42]). Über den Rest der Pfandsumme verlautet nichts; Philipp wäre verpflichtet gewesen, das Geld an den Kaiser auszuzahlen, ob und wann das geschehen ist, war nicht nachzuweisen, zumal in den

38) Über die Gütererwerbungen Philipps s. neben Hecker a. a. O. 80 ff. und Beilage V, noch das Verzeichnis bei Knipping II, 1386, dort auch die weitere Literatur.

39) Hecker a. a. O. S. 12.

40) Beyer II, 55. Knipping II, 1191.

41) Paul Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie, Berlin 1866, S. 81. W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. VI, Leipzig 1895, S. 119.

42) Lacomblet I, 527. Knipping II, 1213.

folgenden Jahren zwischen dem Kaiser und Erzbischof Philipp schwere Streitigkeiten entstanden sind, die fast zum Bürgerkrieg geführt hätten.

Schon bald nach der doppelten Trierer Bischofswahl[43]) von 1183 brachen zwischen den beiden Zwistigkeiten aus; auf dem Mainzer Fest von 1184 noch verhüllt und mühsam unterdrückt, kam die Gegnerschaft in den nächsten Jahren offen zum Ausbruch[44]). In diese Zeit der Feindschaft wird auch die Entstehung der Burg Zeltingen zu setzen sein.

Im Süden von Zeltingen erheben sich noch heute spärliche Reste der alten Burg; etwa acht Meter hohe Mauerreste, die — innen aufgeschüttet — heute als Stützmauern für Weinberge dienen, sind das letzte Zeugnis ihrer Vergangenheit. Nach dem Baubefund kann die Burg im 12. oder 13. Jahrhundert gebaut worden sein.

Schon die Verpfändung von 1182 auf sie zu beziehen — wie in den Kunstdenkmälern[45]) — liegt kein Anlaß vor, denn in der Verpfändungsurkunde sind nur Höfe[46]) genannt. Wohl aber lag in den erwähnten Streitigkeiten Philipps mit dem Kaiser Grund genug, eine Burg auf diesem weit abgelegenen Kölner Gebiet zu gründen. Überall hatte Philipp militärische Sicherungen angelegt, und so mußte es auch in seinem Interesse liegen, diese Exklave zu befestigen, die weit vorgeschoben vor seiner stark befestigten Südgrenze lag. „Es mochte in der Tat schwer sein, durch dieses Netz von Festungen, die meist auf hohen Gipfeln eines gebirgigen Terrains lagen, ein Heer hindurchzuführen, und wenn Philipp es wagte, dem Kaiser mit bewaffneter Macht an der Mosel entgegenzutreten, so wird es hauptsächlich diese stattliche Reihe von Burgen gewesen

---

43) s. Hecker a. a. O. 61 ff. Arnold Peters, Die Reichspolitik des Erzbischofs Philipp von Köln, Marb. Diss. 1899, S. 82. Giesebrecht a. a. O. VI, 58 ff.

44) Hecker a. a. O. 69 ff.

45) Kunstdenkmäler S. 405.

46) curtes; Beyer II, 55.

47) Hecker a. a. O. 85.

sein, die ihm den Mut dazu gab“ [47]). Tatsächlich weilte Philipp 1186 in Rachtig[48]), also ein Jahr vor seinem Heereszug zur Mosel gegen den Kaiser[49]), bei dieser Gelegenheit könnte er den Platz zum Burgbau bestimmt haben.

Vor 1239 wurden die Höfe[50]) Zeltingen und Rachtig an den Grafen Heinrich III. von Sayn, den Vogt der Kölner Kirche verpfändet, denn in dem genannten Jahr gesteht Heinrich dem Erzbischof Konrad von Hochstaden das Recht zu, die Höfe wieder einzulösen[51]). Der Zeltingen-Rachtiger Besitz der Abtei Gladbach kam zwei Jahre später in Graf Heinrichs Hand, gleichzeitig damit der Patronat über die Pfarrei[52]).

Die Stammburg der Grafen von Sayn, die als Grafen im Auelgau und als Vögte der Kölner Kirche in der rheinischen Geschichte des 12. und des beginnenden 13. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt haben, lag in der Nähe des Rheins bei Vallendar nördlich von Koblenz; die Löwenburg im Siebengebirge und die Blankenburg an der Sieg sind saynsche Gründungen[53]).

Mit Heinrich III. starb 1247 sein Geschlecht im Mannesstamm aus, und gemäß seinem Testament wurde seine Gemahlin Mechtilde Vorerbin der Sayner Besitzungen[54]). Mechtilde teilte aber schon bald

48) Beyer II, 85; Knipping II, 1269. Spätestens 1186 war also die Pfandschaft schon eingelöst; schon 1185 hatte Erzb. Philipp wieder über die Besitzungen in Zeltingen verfügt (Lacomblet I, 500). So ist also auch nicht anzunehmen, daß sich die Stelle in dem Privileg Ottos IV. von 1198 (MG Const. II S. 22): Ad haec bona fide iuvabimus archiepiscopum, ut bona quae Coloniensis ecclesia a mosella superius destitutus est, recuperet“ auf Zeltingen bezieht.

49) Peters a. a. O. 89. Hecker a. a. O. 77, 85.

50) curtes.

51) Beyer III, 665. Knipping III, 968.

52) Beyer III, 729. Brasse, Urkunden nr. 77, S. 49 f.

53) Über die Grafen von Sayn als Vögte der Kölner Kirche s. Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (Historische Studien, Heft 143), Berlin 1920 (vgl. dort das Register). Chr. von Stramberg, Rheinischer Antiquarius 3. Abt. 1. Bd., S. 200—215:

54) Beyer III, 892.

die Erbgüter, die erst nach ihrem Tode an die nächsten Anverwandten ihres Mannes fallen sollten, unter diese; Haupterben waren die beiden Schwestern Heinrichs und deren Nachkommen[55]). Heinrichs Bruder Eberhard war Deutschordensmeister in Livland; so bestanden zwischen den Grafen von Sayn und dem deutschen Orden gute Beziehungen, weshalb Heinrich diesem verschiedene Güter u. a. zu Vallendar zugedacht hatte[56]). Auf jene aber erhob der Erzbischof von Trier Anspruch und zog sie ein; als Ersatz schenkte Mechtilde dem Orden die Güter in Zeltingen und Rachtig, die früher der Abtei Gladbach zu eigen gewesen waren[57]).

Als Gegenleistung für die Schenkung übernahm der Orden die Pflicht, die Schulden des Verstorbenen aus den Einkünften der übereigneten Güter zu begleichen.

Von der Pfandschaft war nach Heinrichs Tod keine Rede mehr, sie scheint aber nicht abgelöst worden zu sein. Die verpfändeten Güter werden mit anderen an Heinrichs Schwester Adelheid, die in erster Ehe mit Graf Gottfried von Sponheim [58]), in zweiter Ehe mit Graf Eberhard von Eberstein (dem Älteren) vermählt war, und deren Nachkommen gefallen sein. Aus Adelheids zweiter Ehe gingen zwei Kinder, Agnes und Eberhard, hervor; auf Agnes gehen vermutlich die Ansprüche, die später der Graf von Veldenz auf Zeltingen erhob, zurück. Eberhard (der Jüngere) war verheiratet mit Elisabeth, die nach seinem frühen Tode Ludwig von Lichtenstein

55) Vgl. dazu die Stammtafel am Schluß.
56) Goerz III, 1660.

57) Beyer III, 1075. Sie schenkt die Güter mit Pfarrei, Zehnten und allem Recht zu ewigem Besitz *„tali conditione apposita, ut iidem magister et fratres plenarie debita comitis eiusdem persolvant de decimarum et aliorum predictorum bonorum fructibus, que ad parrochiam non pertinent memorantam. Et hiis solutis ex tunc ipsi predicta bona possident libere et absoluta.*

58) Über die Grafen von Sponheim s. J. G. Lehmann, Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim der beiden Linien Kreuznach und Starkenburg. Kreuznach 1869. Heinrich Disselnkötter, Auf den ältesten Spuren der Spanheimer Grafenfamilie an der Mosel, in: Rheinische Vierteljahrsblätter (1936), 1—27.

ehelichte[59]). Ludwig erhob um 1262 Ansprüche auf Zeltingen-Rachtig gegenüber Erzbischof Engelbert von Köln[60]) und wurde 1263 mit 1100 Mark Silber abgefunden[61]).

Die oben erwähnte Agnes von Eberstein war mit Heinrich II. von Zweibrücken verheiratet; ihre Tochter Elisabeth war die Gattin des Grafen Gerlach von Veldenz, mit dem 1260 der Mannesstamm der Grafen von Veldenz ausstarb[62]). Gerlach erhielt von seinen Schwiegereltern aus deren Gütern zu Zeltingen und Rachtig eine Mitgift von 500 Mark[63]). Dieser Ehe Elisabeths mit Gerlach entstammte als einziges Kind eine Tochter, Agnes, die den Grafen Heinrich von Gerolseck[64]) heiratete, der sich seit 1270 Graf von Veldenz nannte[65]).

---

59) Zu den genealog. Zusammenhängen s. Stammtafel.

60) Knipping III, 2220. Er verzichtet 1262 auf die Güter zu Zeltingen und Rachtig *„que Elisabeh uxor racione primi mariti sui Everardi quondam comitis junioris de Everstein sibi inpignorata esse asserebat"*.

61) Knipping III, 2246.

62) Vgl. zum Todesjahr Gerlachs: Hahn, Die Grabsteine des Klosters Werschweiler, in: Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 28 (1900), S. 14. A. Neubauer, Regesten des Klosters Werschweiler, Veröffentlichungen des Historischen Vereins der Pfalz 13, Speier 1921, nr. 201.

63) 1258 juli, Beyer III, 1457; Graf Gerlach erhält bis zur Auszahlung der genannten Mitgift aus den Gütern seiner Schwiegereltern zu Adeweiler und Urbach eine Rente von 50 Mark.

64) Über die Herrn von Geroldseck s. Hessel-Krebs, Regesten der Bischöfe von Straßburg II, Insbruck 1928, S. 178. Dort auch die weitere Literatur.

65) Zu der durch Heinrich gegründeten neuen Linie der Grafen von Veldenz s. G. Ch. Crollius, Vorlesung von dem zweiten Geschlecht der Grafen von Veldenz aus dem Hause der Herrn von Gerodseck (sic!) in der Ortenau. Acta Academiae Theodoro-Palatinae IV, 1778 S. 272 ff. Chr. von Stramberg, Das Moselthal zwischen Zell und Konz, mit Städten, Ortschaften, Ritterburgen, Historisch-topographisch, Koblenz 1837, S. 338 ff. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz VI., Bonn 1914, Die Herrschaften des unteren Nahegebietes S. 71 f. W. Fabricius, Die Grafschaft Veldenz, in:

Die Veldenzer, zusammen mit den Wild- und Rauhgrafen Nachkommen der Emichonen[66]), hatten ihren Namen von der Burg Veldenz, einem Besitz der Kirche von Verdun[67]), ebenso wie Zeltingen-Rachtig eingesprengt in Trierer Gebiet. Sie hatten es verstanden, sich immer mehr von ihrem Lehnsherrn, der Kirche von Verdun, zu lösen und ein eigenes Territorium zu bilden[68]). Wie die anderen hier beheimateten kleinen Grafengeschlechter waren sie Vertreter der an Rhein und Mosel so ausgeprägten Kleinstaaterei, die im Kampf mit den großen Territorien ein größeres staatliches Gebilde auf rheinischem Boden zu verhindern wußten.

Als 1288 Erzbischof Siegfried von Köln in seinen überweit gespannten politischen Machtbestrebungen durch die schwere Niederlage von Worringen[69]) von Herzog Johann von Brabant, den Grafen von Berg, Jülich und von der Mark im Bunde mit der Stadt Köln zurückgeworfen wurde, bemächtigte sich Graf Heinrich von Veldenz, die Gunst der Stunde nutzend, der in nächster Nähe

---

Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 33 (1913 1 ff. und 36 (1916), 1 ff. K. Pöhlmann, Die Grafen von Veldenz; 5. Veröffentlichung des Vereins für Heimatkunde, Meisenheim/Glan 1922.

66) Vgl. dazu G. Ch. Crollius, Vorlesung von dem ersten Geschlecht der alten Grafen von Veldenz und dessen Abstammung mit den älteren Grafen im Nahegau. Acta Academiae Theodoro-Palatinae II, 1772, S. 241 ff.

67) s. Paul Egon Hübinger, Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden (Rheinisches Archiv, Heft 28), Bonn 1935, S. 49.

68) So hat unter Ausschaltung des Bischofs von Verdun König Rudolf 1286 der „villa" Veldenz des Grafen Heinrich von V. die Rechte von Hagenau und einen Wochenmarkt verliehen; 1299 erhielt Graf Georg von V. vom Bischof zu Verdun Aufschub für den persönlichen Empfang seiner Lehen (Hübinger a. a. O. S. 98).

69) s. dazu Schrohe, Die politischen Bestrebungen Erzbischofs Siegfrieds von Köln, Annalen d. hist. V. f. d. Niederrhein 67, 85 ff. u. 68, 54 ff. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, II, Köln 1865, S. 227 ff. P. Holt, Die Schlacht bei Worringen und die Stadt Köln, Jahrb. d. Kölner Gesch.-V. 14 (1932), 1 ff. Unter der Jubiläumsliteratur von 1938 bes. G. Kallen, Zum Gedächtnis der Schlacht von Worringen, Rheinische Blätter 15 (1938), 374 ff.

seiner Besitzungen gelegenen Burg Zeltingen[70]). Auf sie hauptsächlich schien er es abgesehen zu haben, die Güter in den Ortschaften selbst werden unangetastet geblieben sein, denn wegen dieser Höfe fanden in den folgenden Jahren zwischen den Erzbischöfen von Trier und Köln Verhandlungen statt[71]).

Eigennutz der rheinischen Kurfürsten und Machtgier des Kölners brachten nach König Rudolfs Tod die Wahl Graf Adolfs von Nassau zum deutschen König zustande. Als bedeutungsloser Vasall hatte er an Siegfrieds Seite in der Schlacht von Worringen gefochten; jetzt war er dazu ausersehen, den Schaden, den er damals nicht hatte verhindern können, wieder gut zu machen. Sein Königtum sollte dazu mißbraucht werden, den Kölner wieder in den früheren Besitzstand einzusetzen; nur große Zugeständnisse Adolfs verhalfen ihm zu der Würde und er wurde geradezu zum Diener des Kölner Erzbischofs erniedrigt. Niedergang und Ohnmacht des Reiches enthüllten sich erschreckender Weise. Jeder einzelne Wähler suchte ein Höchstmaß von Erreichbarem von den Wahlkandidaten zu erpressen[72]), während in späterer Zeit diese in den Wahlkapitulationen der deutschen Könige[73]) der Gesamtheit der Fürsten und Kurfürsten weitgehende Zugeständnisse machten.

So versprach Adolf vor seiner Wahl unter vielem anderen, dem Erzbischof Siegfried die Burg Zeltingen, die sich in der Hand des Grafen von Veldenz befand, wieder zu verschaffen[74]).

Gefesselt durch seine Versuche, eine Hausmacht zu begründen und in üble politische Geschäfte zwischen England und Frankreich verstrickt, hatte Adolf nach seiner Wahl gar keine Möglichkeit, sich für Siegfried einzusetzen. Daher war weiterhin gar keine Rede mehr davon, daß Adolf sich mit Gewalt der Burg für den Kölner be-

---

70) MG. Const. III, 474 nr. 9. Knipping III, 3354.

71) Knipping III, 3237, 3273.

72) Über die verschiedenen Wahlverträge Adolfs s. MG. Const. III, nr. 471—474.

73) Vgl. Fritz Hartung, Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige. H. Z. 107 (1922), 306 ff.

74) MG. Const. III, 474 S. 460 ff. Knipping III, 3554. Ennen, Die Wahl des Königs Adolf von Nassau, Köln 1866.

mächtigen solle; als der König die vor seiner Wahl gemachten Versprechungen bestätigen sollte, war er nur noch bereit, Siegfried den Besitz von Zeltingen zu verbriefen und ihm gegen den Grafen von Veldenz beizustehen[75]). Bei dieser Haltung Adolfs mußte es zwischen ihm und dem Erzbischof zum Bruch kommen und der Graf von Veldenz verblieb ungestört im Besitz der Burg.

Albrecht I., König Adolfs Nachfolger, war ebensowenig wie sein Vorgänger imstande, dem Grafen von Veldenz die Burg zu entwinden. Als Erzbischof Wikbold von Köln bei König Albrecht Klage darüber führte, der Veldenzer halte die Burg besetzt *„asserens se habere mille marcas nomine pignoris* in eisdem bonis“ [76]) und er dagegen behauptete, die Burg mit allem Zubehör seien reines Allod der Kölner Kirche, suchte Albrecht einen Ausgleich zu schaffen. Er wollte dem Grafen für Wikbold die 1000 Mark anbieten; nähme der Graf die Zahlung nicht an, so sollte gegen ihn Klage erhoben werden, gäbe er jedoch dann seinen Widerstand noch immer nicht auf, wollte der König die Verpflichtung auf sich nehmen, mit „starker Hand“ gegen jenen vorzugehen, um Wikbold zu seinem Eigentum zu verhelfen[77]).

Man sieht, die Sache ist reichlich verwickelt. Es ist anzunehmen, daß die Ansprüche der Grafen von Veldenz auf die Sayner Erbschaft zurückgingen, denn es ist keine Verpfändungsurkunde nachzuweisen; wenn eine solche vorhanden gewesen wäre, hätte man sie sicherlich als Beweismittel angezogen. Die erwähnte Annahme wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß schon 1263 der Lichtensteiner abgefunden worden ist[78]).

Geschehen ist aber trotz Albrechts Versprechungen nichts. Erst nach der Wahl des Grafen Heinrich von Lützelburg zum deutschen König fand der Streit ein Ende. Heinrich bestätigte nach der Wahl[79])

---

75) Knipping III, 3362 nr. 6.

76) Gelenius, Farragines dipl. II, 120', Historisches Archiv der Stadt Köln. Regest zu der Urkunde bei Knipping, III, 3605.

77) Ebda.

78) s. S. 21.

79) MG. Const. IV, 1, 279. Kisky IV, 432, 476.

seine schon vorher gemachten Zusagen[80]), die Burg auf seine Kosten und Gefahren für Köln zurückzuerwerben[81]). Mehreren Rittern gab er den Auftrag, eine nähere Untersuchung über den Streitfall anzustellen[82]); sie sollten sich an Ort und Stelle begeben, die Parteien zusammenrufen, Zeugen vernehmen und die beiderseitigen Rechte feststellen.

1310 konnte endlich ein Vergleich geschlossen werden. Erzbischof Heinrich von Köln sollte an den Grafen von Veldenz 3350 Mark zahlen, davon 2000 sofort und den Rest innerhalb eines Jahres, Graf Georg von Veldenz dagegen nach Auszahlung des vereinbarten Betrages die Burg mit allen Rechten, Einkünften und der Vogtei[83]) herausgeben.

Der Vergleich war nun geschlossen, und damit hätte die Angelegenheit aus der Welt geschafft sein können. Aber es scheint, als sei man in Köln nicht in der Lage gewesen, die bestimmte Summe zu zahlen; jedenfalls wurden die vereinbarten Termine nicht innegehalten. So blieb dem Erzbischof nur der Ausweg, dem Grafen von Veldenz die Burg aufs neue zu verpfänden. In der Tat bekundete Graf Georg im Jahre 1315: Die Burg Zeltingen, die er dem Ritter Siegfried von St. Alban dem Älteren[85]) und Dietrich von Randeck[86]) übertragen hatte — er hatte sich schon ganz als Besitzer und Lehensherr gefühlt — hat Erzbischof Heinrich ihm abgekauft(!) und dafür Geiseln und Bürgen gestellt; der Erzbischof hat ihm nun die Burg wieder übertragen, so daß er sie bis zur völligen Bezahlung der Kaufsumme innehaben soll, wie früher die beiden genannten Ritter.

---

80) MG. Const. IV, 1, 257. Kisky IV, 380.

81) s. dazu Franz Kreutzkampf, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg, Kölner Diss. 1933, S. 35.

82) Kisky, 492.

83) s. a. S. 41 ff.

84) Kisky 550.

85) Siegfried wird verschiedentlich als Zeuge in Lehensurkunden der Veldenzer genannt: Karl Pöhlmann, Regesten der Lehensurkunden der Grafen von Veldenz, Speier 1928 nr. 315, 330.

86) Dietrich von Randeck als Lehensmann der Veldenzer s. Pöhlmann a. a. O. nr. 386, 387, 330.

Nach erfolgter Zahlung geht die Burg sofort in den Besitz des Erzbischofs über. Stirbt Georg jedoch vorher, soll die Burg wieder von den beiden Rittern übernommen werden; stirbt jedoch der Erzbischof, so tritt dessen Nachfolger in seine Rechte und Pflichten ein[87]).

In der Zeit bis 1345 ist die Burg endgültig wieder in kölnischen Besitz gelangt, denn in dem genannten Jahr bestellte Erzbischof Walram von Köln den Ritter Konrad von Lösenich[88]) zum Amtmann[89]) in Zeltingen und verpfändete ihm gleichzeitig beide Dörfer mit der Burg für 4000 Gulden[90]). In der Folge wechselten die Pfandinhaber sehr schnell, da die Kölner für ihre niederrheinischen Bestrebungen dringend Geld notwendig hatten. 1351—1361 war der Besitz an die Grafen von Sponheim verpfändet, die anderen Nachbaren von Zeltingen[91]). 1366 überschrieb Erzbischof Engelbrecht von Köln Burg und Amt Zeltingen als Sicherheit für 5000 Gulden dem Erzbischof Kuno von Trier[92]), dessen Nachfolger sie 1389 gegen Erstattung des Pfandgeldes zurückgab[93]).

Nächster Pfandnehmer war der Schöffe Johann Sale aus Koblenz mit seiner Frau Meckel von Aschenbach[94]). Nach seinem Tod, durch den die Pfandschaft ein natürliches Ende nahm, verpfändete Erzbischof Dietrich von Köln die Besitzungen 1419 an

---

87) Kisky 940.

88) Konrad von Lösenich war auch Lehensmann des Grafen Georg von Veldenz; er besaß von ihm Lehen zu Lösenich und Erden: Pöhlmann a. a. O. nr. 609. Über die Lösenicher als Trierer Ministerialen s. J. Bast, Die Ministerialität des Erzstiftes Trier. Trier. Archiv, Ergänzungsheft XVII S. 26 f. vgl. a. S. 42.

89) Zu „Amt" und „Amtmann" s. S. 41 ff.

90) Sta.-A. Kobl. 2, 3107 nr. 3.

91) Ebda. Über die Grenznachbarn Zeltingens s. S. 35 ff.

92) Sta.-A. Kobl. 2, 3107 nr. 5.

93) A. Goerz, Die Regesten der Trierer Erzbischöfe von Hetho bis Johann II., Koblenz 1861, S. 121.

94) W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 5 Bde., Koblenz 1822—1826, 4. Bd., 83.

den Ritter Konrad Beyer[95]) zu Boppard, der Meckel von Aschenbach entschädigen und abfinden mußte[96]). 1446 wurde Nikolaus Vogt zu Hunolstein[97]) für ein Darlehen von 2500 Goldgulden zum Amtmann in Zeltingen bestellt und ihm die Burg mit beiden Dörfern und allem Zubehör versetzt[98]). 1456 nahm Winrich von Daun[99]) das Amt als Sicherheit für 4250 Mark; auch er wurde gleichzeitig zum Amtmann ernannt[100]). Für 5000 Gulden erwarb 1459 Nikolaus von Kues[101]), der sich durch seinen Prokurator und Syndicus, Meister Dietrich von Xanten, vertreten ließ, die beiden Dörfer, um sie seiner Hospitalstiftung einzuverleiben[102]); bei dem Hospital in Kues blieben sie bis 1527.

Dietrich von Mörs, Erzbischof von Köln, der noch einmal die Politik des bei Worringen gescheiterten Erzbischofs Siegfried aufgenommen hatte, führte alle diese letztgenannten Verpfändungen und Belehnungen durch. Er betrieb vor allem gegen das mächtig aufstrebende Kleve-Mark eine regelrechte Einkreisungspolitik; aber

95) Heinrich Beyer erbt mit Kuno von Pirmont als die Gatten der Töchter Konrads von Lösenich die Güter Konrads, wodurch sie in Zeltingen begütert wurden. 1409 gehen die Güter insgesamt an Konrad Beyer über. Zu der Erbteilung vgl. die Beyersche Erbteilung: Sta.-A. Kobl. 52, 12. s. a. Kunstdenkmäler S. 234 f.

96) Günther IV, 83.

97) Über das Geschlecht der Vögte von Hunolstein s. Kunstdenkmäler, S. 213 ff. Toepfer, Urkundenbuch ... der Vögte von Hunolstein, Nürnberg 1866.

98) Sta.-A. Kobl. 2, 3702; Regest bei Toepfer a. a. O. II, 327, S. 258.

99) Die verschiedenen Zweige der Herrn von Daun s. bei J. Bast a. a. O. S. 11 ff. Johann Dün, Urkundenbuch der Familien von Dune (Daun), Köln 1909 (Privatdr.) VII ff. und Tafen 176 ff.

100) Sta.-A. Kobl. 2, 3109. s. a. S. 44.

101) Über ihn und seine Stiftungen für das Hospital in Kues s. Jakob Marx, Nikolaus von Kues und seine Stiftungen zu Kues und Deventer, Festschrift des Priesterseminars zum Bischofsjubiläum. Trier 1906 S. 130—243. s. a. Ernst Hoffmann, Nikolaus von Kues (1401 bis 1464), in: „Die Großen Deutschen, Neue Deutsche Biographie", 1. Bd., 246—266.

102) Sta.-A. Kobl. 2, 3043. Vgl. Krudewig IV, S. 265 nr. 47.

auch er unterlag in diesem Streit, der mit Anspannung aller Kräfte und Mittel geführt wurde und seinen Gipfelpunkt in der Soester Fehde fand, die sich in gemeinen Plünderungszügen erschöpfte. Wie sehr das Erzbistum entkräftet war, zeigt die lange Pfandschaft von Zeltingen-Rachtig; es fehlte das Geld, das Amt wieder einzulösen, zumal in den folgenden Jahren das Erzstift gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund einen Kampf um sein Dasein überhaupt zu führen hatte, in dem es nur durch die Hilfe des Reiches gerettet wurde. Der geistliche Staat der Kölner Erzbischöfe hat sich in diesen Kämpfen völlig erschöpft; langsam und unaufhaltsam ging er dem Verfall entgegen und er hat sich nie wieder von den Verlusten dieser Kriege zu erholen vermocht[103]).

Noch einmal verglich sich Erzbischof Philipp von Köln (1508 bis 1515) mit dem Rektor des Hospitals in Kues[104]); dann blieb es ruhig bis zum Rückkauf durch Köln. Erzbischof Hermann von Wied[105]), der seinen Pflichten als Landesherr ruhig und besonnen nachging, löste das Amt 1527 wieder ein[106]), nachdem beide Parteien wegen der Forderungen, die man noch aneinander stellen zu müssen glaubte und die sich gegenseitig aufhoben, Vereinbarungen getroffen hatten[107]). So ging die Rückgabe ohne Schwierigkeiten vonstatten. Aber schon am Tage vor der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Rektor des Hospitals Kues hatte Erzbischof Hermann beide Dörfer seinem Domkapitel verkauft, wobei er sich das Recht des Rückkaufs vorbehielt[108]).

Nachdem der Versuch Hermanns von Wied, die Reformation im Erzstift einzuführen gescheitert war und er hatte weichen müssen,

---

103) s. zu dem Abschnitt: Geschichte der Rheinlande a. a. O. S. 189 ff.

104) Sta.-A. Kobl. 2, 3046.

105) Vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV, Köln 1878. K. Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878. Zur Ergänzung: W. Friedensburg in Annalen d. h. V. f. d. N. 130 (1937), 94 ff.

106) Sta.-A. Kobl. 2, 3048.

107) Ebda. 2, 3046.

108) Sta.-A. Kobl. 2, 3047.

strebte Kurfürst Gebhard (Truchseß von Waldburg) von Köln noch einmal dem gleichen Ziele zu[109]). Als er Weihnachten 1582 seinen Übertritt zum Protestantismus angekündigt und 1583 seinen Untertanen Religionsfreiheit gewährt hatte, wurde er vom Papst abgesetzt. Das Domkapitel erklärte, es werde den Plänen des Erzbischofs, die Reformation im Erzstift einzuführen und nicht freiwillig aus seinem Amt zu scheiden, bewaffneten Widerstand entgegensetzen. Allein Gebhard gab sich nicht geschlagen, sondern rüstete zum Waffengang, nachdem die Gegenseite spanische Truppen ins Erzbistum beordert hatte. Aber die meisten protestantischen Fürsten versagten sich Gebhard und nur wenige ließen ihm ihre Unterstützung angedeihen, darunter vor allem Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgraf Johann Casimir und Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken, die auch die Mittel[110]) zur Kriegführung aufbrachten. Für 12 000 Gulden wurde ihnen das Amt Zeltingen-Rachtig verpfändet[111]), obgleich Gebhard nach seiner Absetzung keinerlei Verfügungsgewalt darüber besaß. Vorsichtigerweise mußten als weitere Sicherheit für die zur Verfügung gestellte Summe die truchsessischer Erbgüter verpfändet werden für den Fall, daß Zeltingen-Rachtig zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger nicht ausreichen sollte. Ob diese Pfandschaft überhaupt die Anerkennung Kurkölns gefunden hat und wann sie etwa wieder eingelöst worden ist, war nicht festzustellen; wahrscheinlich wird diese Frage durch die militärische Entwicklung von selbst gelöst worden sein.

Verheerende Niederlagen seiner Truppen durch die seines Nachfolgers, Kurfürst Ernst (von Bayern) von Köln, zwangen Gebhard

---

109) Über den Reformationsversuch Gebhards und seine Folgen s. Max Lossen, Der kölnische Krieg, 1. Band Gotha 1882, 2. Band München und Leipzig 1897.

110) Über deren Geldgeschäfte mit Gebhard s. Loosen a. a. O. II, 85.

111) Friedrich von Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir 2. Bd. München 1884 nr. 51 S. 41 Anm. 4; Lehmann, Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken . . ., München 1867 S. 385 f.

zur Flucht; aber Ernst hatte damit noch nicht gesiegt[112]). In bösen Kämpfen litt das ganze Kölner Land weiter. Um die Mittel zur Weiterführung des Kampfes zu erhalten, wurde das Amt ein weiteres Mal verpfändet und zwar 1585 an den Markgrafen Philipp von Baden, einen Vetter Erzbischofs Ernst[113]). 1586 wurde diese letzte Pfandschaft eingelöst[114]).

Damit haben die Verpfändungen von Zeltingen-Rachtig, die einen großen Teil der Geschichte beider Orte bestimmend beeinflußten, ihr Ende gefunden. Zwar kam es in der Folgezeit zu keiner Besserung der kurkölnischen Finanzen, aber ein so kleines Amt hatte für eine Pfandschaft jede Bedeutung verloren und die Burg war durch die Entwicklung der Kriegstechnik wertlos geworden.

Schon in den Jahren des Truchsessischen Krieges wurde für die Bewohner von Zeltingen und Rachtig spürbar, daß sich im Finanzwesen ihres Landes einiges geändert hatte; denn im gleichen Jahr, in dem die letzte Verpfändung stattfand, wurde eine Kriegssteuer von 150 Talern im Amt erhoben und außerdem war zur kölnischen Kriegssteuer von 100 000 Talern ein Betrag von 486 Talern zu leisten[115]). Zwischen 1585 und 1601, jenen Jahren also, in denen Kriegsvolk aus aller Herren Länder die Rheinlande verwüsteten, wobei sich besonders die Spanier, die gegen die Niederlande kämpften, hervortaten, wurden insgesamt 4281 Taler an Kriegssteuern in den Ortschaften beigetrieben. Spanisch klingende Namen in der Zeltinger Gegend erinnern noch heute an diese Zeit. Bei der Steuer-

112) s. Lossen a. a. O. II, 603 ff.

113) Sta.-A. Kobl. 2, 3053. Über die Stellung von Markgraf Philipp im truchsessischen Krieg s. Lossen a. a. O. II, 338 f., 438, 570, 576.

114) Sta.-A. Kobl. 2, 3747.

115) Hierzu und zum folgenden sind die Quellen enthalten in den beiden Faszikeln des Sta.-A. Kobl. 2, 2532 und 655, 123, 45; sie enthalten das Quellenmaterial über die Kriegslasten.

Zur Währung: 1 Reichstaler = 2 Gulden 6 albus. 1 Gulden = 24 albus, 1 albus = 8 Pfennige. Zum Wert der Währung vgl. die Weinpreise; die folg. Preise wurden erzielt bei Versteigerungen im Durchschnitt pro Fuder: 1632 44 Taler, 1633 55 Taler, 1634 75 Taler, 1635 68 Taler, 1636 111 Taler, 1637 152 Taler.

erhebung des Jahres 1615 waren die Bürger von sich aus nicht in der Lage, den geforderten Betrag von 794 Gulden aufzubringen; sie sahen sich gezwungen, von auswärts Geld aufzunehmen. Obgleich sich die auswärts wohnenden Besitzer von Zeltinger Weinbergslagen weigerten, sich an den Steuerumlagen zu beteiligen, wurden sie zur Zahlung herangezogen.

Im Dreißigjährigen Krieg wurde das ganze Moselland immer wieder von den plündernden Horden der kriegführenden Mächte heimgesucht, besonders seit dem Augenblick, da Franzosen und Spanier am Krieg teilnahmen. Spanier und Hessen quartierten sich in Zeltingen ein, wenn auch 1644 Generalieutenant Rosen die Dörfer in seinen Schutz nahm[116]) und 1647 ein Befehl von Turenne erging, die kölnischen Besitzungen an der Mosel unbelästigt zu lassen. Hohe Kriegssteuern erhöhten die Nöte des Krieges[117]).

Als 1648 der Friede geschlossen wurde, atmete alles auf; doch Ruhe sollte dem Lande noch lange nicht beschieden sein, vor allem verlängerten Steuerrückstände die Wirkung des Krieges in den Gemeinden[118]). Frankreichs Krieg gegen die Spanier wurde fortgesetzt und unsere Gegend wurde weiterhin davon berührt. 1649 wurden die Lothringer, die in Bernkastel lagen, von den Franzosen unter General Rosen beschossen[119]). Durch die verschiedenen Parteien wurden Zeltingen und Rachtig belästigt und in die Kriegswirren einbezogen; deshalb befahl 1658 der Kurfürst dem Schultheißen des

---

116) 1633 war schon ein ähnlicher Schutzbrief erlassen worden, gedr. bei Thiel, a. a. O. S. 235.

117) 1634 = 2441 Gulden; 1636 = 3811 Gulden; 1637 = 1905 Gulden und 1270 Gulden Rückstand; 1639 = 3811 Gulden; 1646 monatl. 423 Gulden und außerdem noch 447 Gulden; 1647 monatl. 600 Gulden.

118) Insgesamt sollen 14 000 Gulden aufgebracht worden sein. 1650 sind mit den Rückständen 3511 Gulden zu zahlen, dazu eine neue Steuer in Höhe von 635 Gulden. Im gleichen Jahr bitten die Bewohner in Anbetracht der schlechten Ernte um Befreiung von einer neuen Steuer von 3811 Gulden. Die Beschwerde nutzte nichts; im November d. J. war die Summe bezahlt.

119) Thiel a. a. O. 253.

Amtes, keinen Truppen einer kriegführenden Macht Unterkunft zu gewähren[120]).

Da Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln sich durch seinen Domherrn Franz Egon von Fürstenberg hatte bestimmen lassen, Ludwig XIV. in seinem Raubkrieg[121]) gegen die Niederlande zu unterstützen, wurden auch die beiden Moselgemeinden in Mitleidenschaft gezogen. 1677 und 1679 lagen osnabrückische Truppen in Zeltingen im Quartier, für die Mund- und Pferdeportionen an die osnabrückische Kriegskammer gezahlt werden mußten[122]).

Mit den im Kriege errungenen Vergrößerungen seines Landes nicht zufrieden, suchte Ludwig XIV. andere Mittel, Gebietserweiterungen durchzuführen. Mit Hilfe der von ihm eingesetzten Reunionskammern zog er ehemalige Lehen der im westfälischen Frieden an Frankreich abgetretenen Gebiete ein; dabei befanden sich u. a. auch die Grafschaften Saarbrücken, Sponheim und Veldenz, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und das Kröver Reich. So lag das Amt Zeltingen in nächster Nachbarschaft der Franzosen. Nicht zufrieden allein mit dem Besitz des geraubten Landes legte Ludwig gewaltige

120) „demnach wir vernehmen, was gestalt von den benachbarten kriegenden theilen verschiedene partheyen zu roß und fueß in beiden unseren dorfschaften Zeltang und Rattig eigenen gefallens nit allein den durchzug, sondern gar das quartier zu nehmen sich zu zeiten understehen, und dan wir dergleichen vor diesem schon ernstlich verbotten, zumahlen dadurch nichts anderes zuwege gebracht wird als daß nach und nach von allen kriegenden theilen die völcker underm vorwandt ihren feind zu suchen, ins Land gezogen werden, daß wir derentwegen unserem zeitlichen schultheißen und dessen verwalteren auch allen und jeden eingesessenen zu bemeltem Zeltang und Rattig hiemit abermahlen gnedigst befehlen, daß sie hinfuhro keinen partheyen, sie seien von weme sie wollen, einig quartier oder underschlupf ohne unser special gnedigstes vorwissen und vorzeigung unserer schrifftlicher verordnung erstatten sollen ...“

121) s. Trierische Chronik N.F. X (1913), Kentenich, Trier und das Trierer Land in den Raubkriegen Ludwigs XIV. 1 ff.

122) Sta.-A. Kobl. 2, 2532.

123) Kentenich a. a. O. 17 ff., dort auch eine Karte der Festung auf der Tafel hinter S. 16. M. Herold, Von Saarlouis zum Mont Royal, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 3 (1933), 355 ff.

Festungen an: Saarlouis und Mont Royal[123]). Von der Zwingfeste Mont Royal unternahmen die Eindringlinge Raubzüge in der Gegend. 1693 statteten sie Zeltingen einen Besuch ab, nahmen die Zollgelder mit und führten auch Pferde fort. Doch unter Einsatz aller Kräfte des Reiches ging auch diese Epoche der Unterdrückung vorüber; die Franzosen wurden zurückgeschlagen und Mont Royal sollte zerstört werden. Die Schleifung der Festung ließ aber noch auf sich warten; noch einmal erschienen in der Nacht auf den 1. Dezember 1703 Franzosen vom Mont Royal in Zeltingen, beschlagnahmten die Kasse, die Korn- und Weinvorräte und verhafteten den Amtsverwalter. Zwei Wochen später erzwangen sie noch dazu die Zahlung von 1000 Talern[124]).

Haben die Verpfändungen der mittelalterlichen Geschichte der beiden Ortschaften ihr Gepräge gegeben, so waren es die Kriegsnöte[125]) in der Neuzeit. Steuern und Einquartierungen[126]) ließen sie um so fühlbarer werden. Die Verpfändungen des Mittelalters haben es aber verhütet, daß das kleine Amt dem kurkölnischen Territorium

---

124) Sta.-A. Kobl. 2, 2532.

125) Die Kriegswirren hatten natürlich zur Folge, daß der ein oder andere sich aus der Heimat in die Fremde begab, so die beiden Rachtiger Bürger Johann Philipp Frühauf und Johann Tapprich. Frühauf wanderte nach Koblenz, Tapprich nach Bernkastel. Nach Ende des dreißigjährigen Krieges kehrten beide nach Rachtig zurück. Da wunderten sie sich nun, daß sie, denen die Unbequemlichkeiten zuviel geworden waren und die deshalb die Heimat verlassen hatten, ihr Bürgerrecht zurückkaufen sollten. Sie fühlen sich deshalb zu einer Beschwerde veranlaßt, da sie von den „Directores und Vorstehern" belästigt würden. Andererseits scheinen die Zeltinger Verhältnisse im Gegensatz zu denen anderer Gegenden besser gewesen sein. Als zum Beispiel 1633 die Schweden den kurkölnischen Ort Mehlem bei Bonn zerstört hatten, kam der Mehlemer Hilarius Thiesen nach Zeltingen (Glauner, Beiträge der Bürgermeisterei Godesberg und ihrer Umgebung. Godesberg 1924. S. 22). Bei der Durchsicht der in Zeltingen vorkommenden Namen fällt überhaupt auf, daß sich einige darunter befinden, die auch in Mehlem vorhanden sind, z. B. Geller und Rech. Die Mehlemer Geller (über die eine eingehende Untersuchung im Gange ist) könnten vielleicht von der Mosel oder der Eifel gekommen sein, während die Träger des Namens Rech aus der Rheingegend zur Mosel gewandert sein könnten.

entfremdet wurde. Zwar wechselte es dadurch dauernd seinen unmittelbaren Herrn, aber die jedesmalige Einlösung der Pfandschaften hat verhindert, daß etwa eine Amtmannsfamilie sich in den erblichen Besitz des Gebietes setzte.

Hatten kriegerische Ereignisse weitgehend die Geschicke von Zeltingen und Rachtig in der Neuzeit beeinflußt, so haben sie ebenfalls das Ende des alten Amtes herbeigeführt. Als sich die französischen Revolutionsheere über die deutschen Grenzen ergossen und eine neue Epoche der deutschen Geschichte und der deutschen Einigung einleiteten, hatte auch die Sterbestunde des Amtes geschlagen. Am 10. Januar 1794 flüchtete der Amtsverwaler Th. Breuning bei Annäherung der Franzosen[127]). Die Akten und Urkunden, die er mitgenommen hatte, mußte er dem Rheinzöllner Sauer in Andernach übergeben, wohin er sich geflüchtet hatte. Ein neues Amt Zeltingen unter preußischer Herrschaft ging nach siegreicher Überwindung fremder Unterdrückung aus der „Mairie Zeltingen", der Nachfolgerin des kurkölnischen Amtes, hervor.

---

126) Nicht immer hatte das Amt unter den Einquartierungen zu leiden. So benahmen sich z. B. die kaiserlichen Truppen, die in den Jahren 1674 und 1675 unter dem Befehl des kaiserlichen Oberfeldkriegskommissar Martin Heinrich von Strevesdorff (s. u.) in Zeltingen im Quartier lagen, besonders gut. Strevesdorff nahm die Bevölkerung in Schutz und Exzesse der Truppen kamen zu dieser Zeit nicht vor. Zur Zahlung von Kriegssteuern usw. gab er dem Amt ein Darlehen von zunächst 1700 Talern, 1679 lieh er nochmals 1000 Taler an Zeltingen aus. Erst 1695 war der Betrag bei der Witwe von Strevesdorffs getilgt.

Über Strevesdorff s. W. Felten, Der rheinische Geschichtsschreiber Martin H. von Strevesdorff, Annalen d. h. V. f. d. N. 89 (1910), (1910), 62—81. W. Felten, Kontribution der Gemeinde Zeltingen in den Jahren 1674 und 1675, Trier. Archiv 6 (1902), S. 88 ff. E. von Oidtman, M. H. von Strevesdorff und seine Descriptio Coloniensis. Annalen d. h. V. f. d. N. 97 (1915), 111—118 und in einem der nächsten Hefte der Annalen F. Schönberger, Der Hofpfalzgraf Martin Heinrich von Strevesdorff.

127) Sta.-A. Kobl. 2, 2533. Sta.-Düsseldorf, Kurkölnischer Hofrat III D 29. s. a. S. 45.

Grenzen.

Das kurkölnische Amt Zeltingen-Rachtig grenzte nach der Karte von 1789[128]) im Osten an das zweibrückische Oberamt Trarbach[129]) und das trierische Amt Bernkastel [130]), im Süden und Westen an das trierische Amt Wittlich[131]) und im Norden an das Kröver Reich[132]) und das gräflich kesselstattsche Gebiet Lösenich[133]). Der gesamte Grenzumfang betrug angeblich etwa vier Stunden[134]).

Im einzelnen gesehen haben die Grenzen des Amtes ungefähr folgende Gestalt. Gegenüber dem südlichen Ortsausgang von Rachtig lief die Grenzlinie über die Mosel an der Kaderich und dem Schiebelberg vorbei in östlicher Richtung, bog dann gleich dahinter am Lumpertal nach Süden aus, wand sich nordwestlich um den Hof Wahlholz, um dann in nordwestlicher Richtung ziemlich gradlienig

---

128) W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz II. Die Karte von 1789 (= Publikationen der rheinischen Gesellschaft für Geschichtskunde XII), S. 72, 188. Dort nichts über die eigentliche Grenzziehung mit Ausnahme des strittigen Wahlholzer Hofes (s. Anm. 136). Eine Gesamtübersicht über die Grenzen findet sich in den „Statistischen Nachrichten über das Amt", Sta.-A. Kobl. 2, 3747. Zu dem Verlauf der Grenzen im einzelnen s. die Weistümer von 1460 (Grimm, Weistümer, Göttingen, Bd. 2, 812—815), von 1536: Sta.-A. Kobl. 2, 3112 (s. S. 94 ff.), den Bericht über die Grenzen des kölnischen Amtes gegenüber dem trierischen Territorium: Sta.-A. Kobl. 2, 3124 (s. S. 98 f.), und die Karten von 1614 (Sta.-A. Kobl. 55 A 1, 23; gedruckt bei E. Schaus, Eine Karte der Zeltingen-Rachtiger Gemarkung von 1614; in: Rheinische Vierteljahrsblätter 6 (1936), S. 327—330), 1652 (Sta.-A. Kobl. 655, 123; s. Tafel I) und 1781 (Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1022; s. Tafel I). Die Grenzen des Amtes haben sich während seiner Geschichte nicht geändert.

129) = Hintere Grafschaft Sponheim, Fabricius a. a. O. S. 436 ff., 443.

130) Ebda. S. 162 ff.

131) Ebda. S. 185 ff.

132) Ebda. S. 589 ff.

133) Ebda. S. 497 ff.

134) Sta.-A. Kobl. 2, 3747.

der alten Römenstraße zu verlaufen, bog an dem Bürgerwald oder den Bürgerstaudthecken nach Westen um den Sängbusch herum wieder nach Süden, am Ürziger Hochgericht und dem Ulkerskamp vorbei südwestlich zur Mosel, lief dann eine Weile durch den Fluß bis etwa gegenüber Ürzig, von dort nach Osten, um sich in weitem Bogen nach Süden zu wenden, von hier aus nach Westen, kam an der südlich von Zeltingen gelegenen Anlegestelle für Schiffe, dem Legschiff, zur Mosel, lief in der Moselmitte weiter und kehrte über das Zeltinger Werth gegenüber Rachtig zum Ausgangspunkt zurück.

Grenzen sind nicht nur im politischen Leben der Völker wunde Punkte der zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern sie sind auch — oder gerade — im bäuerlichen Bereich Streitgegenstände. Immer wieder zankt man sich um kleine Zipfel Land, deren Gesamtumfang für den einzelnen allerdings beträchtlich sein kann; riesige Aktenstöße, die oft das meiste ausmachen, was über die Geschichte eines Ortes zu finden ist, sind die Folge solcher Zwistigkeiten. Jedoch wie auch sonst nicht das immer das Wesentlichste ist, was am meisten von sich reden macht, so auch hier. Darum über die Grenzstreitigkeiten an dieser Stelle nur das Wichtigste.

Jagd, Holznutzung und Weidegerechtsame waren meist die Ursache der Grenzirrungen, von denen sogleich klar liegt, in welchen Grenzbezirken sie entstehen; im Amt Zeltingen war es vor allem das Gebiet der Bürgerstaudthecken. Diese waren zum Teil strittig mit den Gemeinden Wengerohr, Ürzig, Bombogen, Berlingen und Neuerburg. Nachdem der Streit genau 100 Jahre gedauert hatte, belassen die kurkörnischen Räte 1601 alles beim alten, als der Versuch, den Zwist durch Abteilung des Bodens zu schlichten, kein Ergebnis gebracht hatte[135]).

Die Waldungen um den Hof Wahlholz, der selbst auch strittig war[136]), waren ein Zankapfel zwischen dem Amt und dem Kloster

---

135) Sta.-A. Kobl. 2, 2483, 2486, 3114—3119. Sta.-A. Düsseldorf, Kurkölnischer Hofrat III C 9.

136) Zu dem Streit um den Hof Wahlholz s. Fabricius a.a.O. 188. Dort wird behauptet, das ganze Gebiet des Amtes auf der linken Moselseite — denn darum handelt es sich bei dem beschriebenen Bezirk —

Machern, dem Grundherrn des Hofes; auch wegen des Weidganges auf dem Rachtiger Berg für den Hof war ein Vergleich erforderlich[137]).

Zwischen Zeltingen und Wehlen bestand gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine kleine Grenzirrung, die schnell beigelegt war[138]).

Eine 1695 ausgebrochene Irrung mit dem Nachbardorf Wolf wurde 1791 durch einen Vergleich aus der Welt geschafft[139]).

Ebenso hatte man strittige Grenzen mit der Gemeinde Lösenich[140]). Streitigkeiten mit dem Amtmann in Wittlich, zu denen Hochgerichtsgrenzen und Zehntbezirke den Anlaß gaben, waren an der Tagesordnung; schon das Weistum von 1460 berichtet darüber[141]).

Streitigkeiten wegen Weidegerechtsamen zwischen den beiden Nachbargemeinden Zeltingen und Rachtig kamen natürlich immer vor[142]).

---

sei strittig gewesen; davon kann keine Rede sein, lediglich um die Grenzen ging der Streit.

137) Sta.-A. Kobl. 2, 3117, 3042, 3049 (= 3113).

138) Sta.-A. Kobl. 2, 2620. Sta.-A. Düss., Kurkölnischer Hofrat III A 14.

139) Sta.-A. Kobl. 33, 9180 (nicht wie in den Kunstdenkmälern S. 397 angegeben 33, 8031); darin auch eine Karte mit der Vergleichslinie.

140) Sta.-A. Kobl. 2, 2582.

141) Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1022. Grimm a. a. O. 814.

142) Sta.-A. Kobl. 2, 2580; 655, 123, 25 und 26.

Verwaltung und Verfassung.

Zweierlei bestimmte in der Zeit, die klar in den Quellen zutage tritt, die Verwaltung und Verfassung: Landesherr und Gemeinde[143]). Nicht durch schroffe Gegensätze sind beide geschieden, sondern sie ergänzen sich in der Lösung verschiedenartiger Aufgaben. In der genossenschaftlichen Organisation der Gemeinde sind Reste älterer Einrichtungen zu vermuten aus der Zeit vor der Ausbildung der Landeshoheit, aus einer Zeit, die für die beiden Dörfer noch nicht durch Quellenzeugnisse erhellt ist, einer Zeit verhältnismäßig einfacher Ordnungen und begrenzter öffentlicher Aufgaben, die später durch die herrschaftliche Organisation überlagert und sozusagen auf eine tiefere Stufe herabgedrückt worden sind.

143) Zu den in diesem Abschnitt berührten Problemen s. u. a. besonders: Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Berlin 1920 (= Historische Studien, Heft 143). Ders., Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Leipzig 1911. Alfons Dopsch, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Wien 1928. Viktor Ernst, Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926. O. v. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1), Berlin 1868. Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 3. Bd., Leipzig 1906. Th. Knapp, Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgeschichte 38 (1932) 9—112. B. Kuske, Die kulturhistorische Bedeutung des Genossenschaftsgedankens, Halberstadt 1928. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886. H. Schöningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Annalen d. h. V. f. d. N. 79 (1905), 28—137. Schröder-v. Künßberg, Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1932. C. v. Schwerin, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1934. H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung . . ., in: H. Z. 103 (1909), 473—526. M. Sponheimer, Burg und Amt Wernerseck, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 7 (1937), 63—72. Fr. Steinbach und E. Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Bonn 1932 (= Rheinisches Archiv, Heft 20). F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866.

Dem Landesherrn oblag die Verwaltung, die den Bezirk in das kurkölnische Territorium eingliederte, und außerdem die Vertretung nach außen, der militärische Schutz, dem in der inneren Verwaltung die landesherrliche Gerichtsbarkeit entsprach. In nachbarlichem Einverständnis hatte die Gemeinde die Fragen zu lösen, die die Gemeindegenossen unmittelbar angingen und nur so erledigt werden konnten.

Als Einrichtung der herrschaftlichen Organisation unseres Gebietes taucht zuerst im Lichte schriftlicher Überlieferung die Vogtei auf; die vorher liegende Zeit kann nur durch Rückschlüsse aus der allgemeinen Entwicklung und nur vermutungsweise aufgehellt werden.

Als die Germanen die römischen Eindringlinge aus dem Moselland verdrängt hatten, mußte eine Neuverteilung des Bodens stattfinden. Da die Eroberung des Landes durch den fränkischen König vollzogen wurde, fiel ihm alles Land zu, das nicht Privateigentum war, und ihm stand es zu, die Besitzverhältnisse an Grund und Boden neu zu ordnen. Die neue Ordnung der fränkischen Zeit drückte sich in der Einteilung des Landes in Gaue, die in der Regel von einem Grafen verwaltet wurden, aus. Aber gerade der Gau, in dem die beiden Orte lagen, der Moselgau, ist nach seiner Ausdehnung kaum zu greifen[144]) und die Auflösung der Gauverfassung setzte hier in dem dichtbesiedelten Gebiet alter Kultur früher ein als anderswo. Schuld daran waren zu einem großen Teil die Verleihung von Grundbesitz und Rechten, die eigentlich dem Grafen oder gar dem König zustanden, an andere. So herrschte schon im 11. Jahrhundert ein buntes Durcheinander und eine sehr weitgehende Aufteilung des Bodens und der daran haftenden Rechte unter zahlreiche Besitzer[145]).

Ist die Vermutung, daß Zeltingen-Rachtig aus ursprünglichem Reichsbesitz ausgesondert und durch königliche Schenkung an die

144) s. Lamprecht a. a. O. Bd. I, 1, 179; vgl. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch II, Einleitung von S. Eltester S. XXIX.

145) s. u. a. z. B. die Übersicht über die Güter S. 74 ff.

Kölner Kirche gekommen sind[146]), richtig, so bedeutet das zunächst, daß die beiden Orte aus dem Besitz des Reiches in den der Kölner Kirche übergegangen sind. Das hatte aber noch weitergehende Folgen, denn jedes Grundeigentum schloß gewisse Rechte über die Leute, die das Land besiedelten und bestellten, in sich; Grundbesitz und Grundherrschaft ergänzten sich so, daß erst das Eigentum an Grund und Boden dem Grundherrn den beherrschenden Einfluß im Dorf verschafft hat[147]).

Viel erörtert ist der Einfluß, den die Grundherrlichkeit auf die spätere Entwicklung der Landeshoheit gehabt hat. Wirkliche Bedeutung hat sie erst durch die Immunität erlangt. Die Immunität eines Gebietes verbot den öffentlichen Beamten sein Betreten, um darin Recht zu sprechen und Abgaben einzutreiben, d. h. sie nahm den Bezirk oder den Personenkreis, der zu der Immuniät gehörte, bis zu einem gewissen Grade aus der allgemeinen Verwaltung heraus und übertrug die Regelung der sonst von der allgemeinen Verwaltung erfüllten Aufgaben dem Immunitätsherrn. Vor allem war die Immunität eine staatliche Einrichtung zugunsten der Kirche, sie haftete ebenfalls dem Königsgut an, auch dann, wenn es „verlehnt oder selbst veräußert wurde“ [148]).

Besonders bedeutsam für die Zukunft waren die Gerichtsrechte der Immunität[149]); sie waren aus zwei verschiedenen Wurzeln entstanden, einmal aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die eine patriarchalische Disziplinarstrafgewalt über die zur Grundherrschaft gehörigen Unfreien war, zum anderen aus den Rechten, die sich das grundherrliche Gericht vom staatlichen aneignete. Aber die weitere Entwicklung führte darüber hinaus, weil sich das Bestreben zeigte, auch die Hochgerichtsbarkeit auszuüben; dem standen aber im Bereiche kirchlicher Immunitäten für die Geistlichen kanonische Hindernisse entgegen.

---

146) s. S. 12 f.

147) Vgl. E. Viktor a. a. O. S. 42 und die Besprechung dazu durch Eckhardt in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 46 (1926), 425 ff.

148) Aubin, Landeshoheit S. 136.

149) Hauck a. a. O. III, 60.

Aus diesem Zwiespalt heraus ist die Einrichtung der Vogtei entstanden. Vögte treten im 9. Jahrhundert mehr und mehr in den Vordergrund; unterstand ihnen zunächst nur die Vertretung der Immunitätsleute, so übernahmen sie dann später auch das Richteramt in den Immunitätsgerichten, an die Stelle des öffentlichen Gerichtes trat in der Immunität das Vogtengericht. Über dieser niederen Vogtei, wie sie in Zeltingen-Rachtig bestand, gab es noch die Hochvogtei, die im Auftrag des Königs von Edelfreien, Fürsten oder Grafen ausgeübt wurde. Die niedere Vogtei war Beamtenvogtei und ging vom Bischof zu Lehen[151]). So hatte denn auch der erste in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für den Amtsbezirk nachweisbare Vogt Heczelin (Hezzel) seinen Sitz im Gerichtshaus des Erzbischofs in Rachtig[152]).

Neben den bereits genannten Aufgaben fiel dem Vogt noch die Pflicht zu, die Untertanen zu verteidigen. Daher sind die Vögte in etwas späterer Zeit, als der Burgenbau seine erste Blütezeit erlebte, im Besitz von Burgen. Gleichzeitig mit dieser Entwicklung wurde die Ausübung des vogteilichen Schutzes Vorrecht des Ritterstandes, der allein Schutz durch eine Burg zu gewähren vermochte[153]).

Nachdem schon in der unruhigen Regierungszeit Heinerichs II. (1002—1024) die ersten Burgen an Rhein und Mosel entstanden waren, begann man um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in gesteigertem Maße mit deren Bau. Neben dem häufigeren Hervortreten der Vögte gab das Aufkommen landesherrlicher Bestrebungen den Anlaß dazu[154]).

Über die Burgen wurden Burgvögte (Burggrafen, Burghauptleute), die dann militärische Aufgaben mit solchen aus der Verwaltung verbanden, gesetzt[155]). „Diese Burggrafen sollten zunächst Militärkommandanten sein; aber sie waren von vornherein doch auch die Verwalter der landesherrlichen Rechte, die es ringsum gab. So

151) Schwerin a. a. O. 170 f. s. a. S. 72/73 und Anm. 165.
152) N. A. XIII, 620.
153) K. Lamprecht a. a. O. I, 2, 1374 f.
154) Ebda. 1306.
155) H. Spangenberg a. a. O. 484.

war ihnen geradezu die Aufgabe gestellt, Ämter um sich zu bilden. Und nicht selten wurde einer von ihnen Amtmann genannt, ehe es einen wirklichen Amtsbezirk bei seiner Burg gab; so sehr galt eben dieser als der edelgeborene Träger des Amtes“ [156]).

Aus den Burgvögten (Burggrafen) wurden also Amtmänner, Beamte — in diesem Falle — des Erzbischofs von Köln. Damit waren die landesherrlichen Bestrebungen gesichert, nachdem ein schon früher unternommener Versuch, mit der Bestellung von Ministerialen ein landesherrliches Beamtentum zu begründen, gescheitert war[157]). „Die Schaffung des neuen Beamtentums ist die bedeutendste Tat der Territorialfürsten. Sie allein ermöglichte überhaupt die staatliche Organisation. Denn erst ist der Amtmann da, dann erst entsteht der Amtsbezirk“ [158]). Auf dieser Grundlage konnten dann die Ämter als Einrichtung der Territorialverwaltung geschaffen werden; an der Spitze stand der Amtmann, in dessen Hand jetzt verschiedene Bereiche der Verwaltung vereinigt werden konnten; als Wohnsitz wurde ihm die Burg zugewiesen und ein gewisser Teil der landesherrlichen Einkünfte zu seinem Unterhalt bestimmt.

Für Zeltingen wird als erster Amtmann (officiatus) in der Regierungszeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1238—1261) der Ritter Johann von Lösenich[159]) genannt[160]), der auch 1269 eine Urkunde, die auf Rachtig Bezug hatte, mitbesiegelt[161]). Neben dem Amtmann gab es zunächst aber noch weiter Vogt und Schultheiß, letzteren als Verwalter des erzbischöflichen Gutsbesitzes und später als Richter. Schultheiß war 1252 Graf Heinrich von

156) Edmund Stengel, Baldewin von Luxemburg, Jahrbuch der Arbeitsgemeinschaft rheinischer Geschichtsvereine II (1936), 22.

157) „Vielmehr wurden die Ministerialenämter in den Feudalismus hereingerissen und ihrerseits schon im 12. Jhd. erblich.“ Aubin, Landeshoheit 413.

158) Aubin, Landeshoheit 415.

159) Über die Ritter von Lösenich s. Bast a. a. O. S. 26 ff. Kunstdenkmäler 234 f. 1345 wird Konrad v. Lösenich Amtmann in Zeltingen s. S. 26.

160) Goerz IV, 317.

161) Goerz III, 2409.

Virneburg[162]). 1269 und 1272 wird als Vogt an der Spitze der Zeltinger Schöffen „Hermannus dictus advocatus" genannt[163]). So sind hier in eng umrissenem Zeitraum einmal alle Beamten des kleinen Gebietes aufgezählt: der Amtmann als Vertreter der landesherrlichen Gewalt, der Schultheiß als grundherrlicher Beamter und der Vogt als Gerichtsperson.

Die Vogtei als besonderes Amt scheint aber in dieser Zeit zu bestehen aufgehört zu haben; sie wird von dem Amtmann in Personalunion mitverwaltet worden sein, wobei die vogteilichen Befugnisse von dem Vertreter des Amtmannes ausgeübt worden sein mögen[164]). 1292 wird in einem Kopiar Erzbischofs Siedfried von Köln gesagt, daß in Zeltingen schon lange kein Vogt mehr von ihm die Belehnung empfangen hätte[165]). In der gleichen Notiz sind die Einkünfte des Vogtes genannt: 14 Fuder Wein, 26 Malter Roggen und der dritte Denar vom Gericht[166]), alle anderen Abgaben standen der Kirche von Köln zu.

162) Knipping III, 1706. Graf Heinrich v. V. war ein bedeutender kölnischer Lehensmann; vgl. z. B. Knipping III, 1618 (schlichtet mit Erzb. Konr. v. Hochst. den Streit zwischen dem Grafen von Dietz und Heinr. v. Isenburg wegen der Befestigungen von Villmar (s. dazu Joh. Hau, Villmar, Grundherrschaft, Vogtei, Pfarrei, Limburg 1936, S. 25 ff., dort auch die Urk. in deutscher Übersetzung); Knipping III, 1766 (G. v. Sponheim wird Helfer des H. v. V., aber nicht gegen den Erzb. von Köln); Knipping III, 1795 (Bündnis K. v. Hochst. gegen König Wilhelm; er wird seine Herrn, darunter H. v. V. zur Haltung des Vertrages anhalten); Knipping III, 1879, 1903 (im Gefolge Ks. v. Hochst. in Prag zu Verhandlungen mit Ottokar wegen der Königswahl); Knipping III, 2044, 2056, 2069, 2136, 2147, 2713 (Bündnis gegen Erzb. Siegfried von Köln). Die hier zit. Urk. umfassen die Jahre 1251—1277.

163) Goerz III, 2409 und 1341 (gedr. bei Lamprecht III, nr. 49 S. 62 f.).

164) s. weiter u.

165) L. Ennen, Die Wahl König Adolfs von Nassau, Köln 1866 Seite 74.

166) 1/3 der Gerichtseinkünfte war die übliche Entlohnung für den Vogt.

Die Ernennung der Amtmänner durch den Erzbischof wurde mit einer Bestallungsurkunde, die zugleich meist Verpfändungsurkunde war, vollzogen. So wird 1345 dem Konrad von Lösenich Amtmannschaft und Pfandschaft übertragen[167]), und heißt es in der Urkunde für Winrich von Daun 1456, diesem werde das Amt „ambts- und pfandwese" übergeben[168]). Es handelte sich also in Zeltingen genau wie in dem trierischen Amt Wernerseck um eine Pfandamtmannschaft. „Diese Art der Beamtenbestallung ist im ausgehenden Mittelalter häufiger zu beobachten als man nach der Erwähnung bei Lamprecht[169]) annehmen möchte"[170]). So haben die dauernden Verpfändungen in Zeltingen ebenso wie in dem erwähnten Wernerseck verhindert, daß sich eine bestimmte Familie dort festgesetzt hat; das war der wesentlichste Grund, warum das Amt bei Kurköln geblieben ist und nicht in einem der umliegenden Territorien aufging.

Die oben angezogene Bestallungsurkunde für Winrich von Daun von 1456 gibt Auskunft über Rechte und Pflichten des Amtmannes. Für die Pfandsumme gehörte ihm das Amt mit Renten, Zinsen, Pachten und allem Zubehör, wie Weingärten, Wiesen, Weiden, mit Hoch- und Niedergericht; die Strafgelder jedoch, die währen der Pfandamtmannschaft vom Gericht verhängt wurden, gehörten dem Erzbischof. Dagegen mußte Winrich versprechen, Burg und Amt zu hüten und zu schirmen; er durfte keinerlei Schatzung und Bede neu erheben, auch nicht das Amt weiter verpfänden oder gar verkaufen. Feindschaften oder Kriege auf eigene Faust zu führen, war ihm verboten, während er die Feinde des Erzbischofs angreifen mußte, wo er sie traf. Nur gegen Rückgabe der Pfandsumme konnte er abgesetzt werde; zudem war dafür noch eine vierteljährliche Kündigungsfrist vorgesehen.

Seit etwa 1500 änderte sich die Stellung des Amtmannes. Hatte er sich bis dahin persönlich um die Verwaltung des Amtes geküm-

167) s. S. 26.
168) Sta.-A. Kobl. 2, 3109. s. a. S. 27.
169) Lamprecht I, 2, 1382.
170) M. Sponheimer a. a. O. 66.

mert, so hörte das zu dieser Zeit auf; er war nur noch Titelträger. Die eigentliche Verwaltung wurde seitdem durch den Amtsverwalter oder gar einen Amtsverwalteradjunkt, der zugleich das Schultheißenamt versah, ausgeübt. Dieser war meist Gemeindebürger und immer bürgerlicher Herkunft[171]). Letzter Amtmann des Amtes Zeltingen war der Freiherr Klemens von Weichs, der gleichzeitig auch Amtmann von Bonn war[172]).

Zur Führung der Finanzgeschäfte stand dem Amtmann bzw. Amtsverwalter ein Kellner zur Seite. Für den Bereich des Amtes Zeltingen ist er mit der ersten erhaltenen Kellnereirechnung des Amtes aus dem Jahre 1503 nachzuweisen; doch wird eine Kellnerei schon früher bestanden haben. Allein die Finanzverwaltung in Zeltingen hatte kein allzu großes Ausmaß, so daß man an Stelle eines Kellners die meiste Zeit mit einem Unterkellner auskam; sogar das war dem lezten Amtsverwaler zuviel, der es erreichte, sein Amt mit dem des Kellners zu vereinigen. Dieser letzte Amtsverwalter, Bernhard Theobalt Breuning, hatte überhaupt eine seltsame Vorliebe für Verwaltungsvereinfachungen, wobei nur auffällig ist, daß er alle Ämter bei sich vereinigen wollte; so brachte er auch das Amt des Gerichtsschreibers in seine Hand. Seinen Bestrebungen wäre auf die Dauer der Erfolg versagt geblieben, denn beide Gemeinden hatten durch ihre Schöffen beim kurkölnischen Hofrat in Bonn ein Verfahren gegen ihn angestrengt, das nicht zum besten für ihn aussah und vor dem ihn die Französische Revolution rettete; sobald Breuning vom Nahen der französischen Truppen hörte, ergriff er die Flucht, um den Rachegefühlen der Bürgerschaft zu entgehen[173]).

Über die Gerichtsverfassung in Zeltingen und Rachtig geht aus dem dürftigen Quellenbestand so gut wie nichts hervor. An der Spitze des Gerichtets stand als Richter der Vogt, dem zur Urteilsfindung die Schöffen zur Verfügung stehen. Die Zahl der Schöffen

171) F. Walter a. a. O. S. 104.

172) F. Walter a. a. O. 111.

173) Sta.-A. Düsseldorf, Kurkölnischer Hofrat III D 29. Sta.-A. Koblenz, 2, 2533.

ist erstmalig für das Jahr 1272 festzustellen; es sind — wie üblich[174]) — sieben. Sie werden in der fraglichen Urkunde[175]) Schöffen von Zeltingen genannt; es ist wohl anzunehmen, daß es auch in Rachtig Schöffen gegeben hat, umso mehr als sich dort auch das Gerichtshaus des Erzbischofs befand[176]). Die Namen der Schöffen von 1272 sind ebenfalls genannt. An der Spitze steht Hermann der Vogt, es folgen Heyno Hufenagel, Embrico Binthey, Hermann Reyssarth, Otto Strunck, Gobelo Cuthe, Thomas und Simon Meismen. Das Amtsweistum von 1460[177]) nennt dreizehn Schöffen; es müßten wohl vierzehn sein, wovon einer fehlt. Damals sind also die Schöffen beider Orte zu einem einzigen Schöffenkolleg zusammengefaßt, was auch für die Folgezeit, bis zum letzten Amtsverwalter von Zeltingen, so bleibt. Der schon oben als Verwaltungsreformer genannte Breunig schlug 1771 dem Kurfürsten vor, die Zahl auf sieben zu vermindern, da jeder Schöffe doch nur seine Verwandten und Bekannten begünstige und so den Gerichtsbetrieb störe; 1772 wurde dem Gesuch stattgegeben, die vorhandenen Schöffen sollten bis auf sieben aussterben, ohne an die Stelle der abgehenden neue zu wählen[178]).

Auf Grund ihres Amtes nahmen die Schöffen innerhalb der Dorfgemeinschaft eine besondere Stellung ein; vermittelnd standen sie zwischen Landesherrn und Volk und suchten zwischen den Belangen beider auszugleichen, Weisung des Rechtes war ihre vornehmste Pflicht[179]). Zuerst durch Ernennung bestimmt[180]), wurden sie später gewählt[181]); sie besaßen ihr Amt auf Lebenszeit, falls sie nicht aus freien Stücken zurücktraten[182]).

174) s. Schröder-Künßberg a. a. O. § 49, 3.
175) Lamprecht III, nr. 49 S. 62 f.
176) N. A. XIII, 620.
177) Weistum von Zeltingen und Rachtig. Gedr. Grimm, Weistümer II, 812—815.
178) Sta.-A. Kobl. 2, 3745.
179) Schöningh a. a. O. 41 ff.
180) Näheres darüber ist nicht bekannt, aber auch hier werden wie anderswo die Schöffen vom Grundherrn, später Landesherrn ernannt worden sein. Schöningh a. a. O. S. 42 u. Anm. 6.
181) Vgl. oben u. Anm. 178.
182) Schöningh a. a. O. S. 44.

Ein eigenes Siegel besaßen die Zeltinger Schöffen 1272 noch nicht. An ihrer Stelle siegelten geistliche Personen, die zu diesem Zweck gebeten wurden[183]).

Nehmen die verschiedenen Formen des Gerichtes, die leider der Quellenarmut wegen nicht näher nachzuweisen sind, eine Mittelstellung zwischen landesherrlicher und gemeindlicher Verwaltung ein, so ist die innere Selbstverwaltung der Gemeinden an anderen Einrichtungen umso deutlicher nachzuweisen.

Über die Entstehung der Gemeinden läßt sich nach den verhältnismäßig spät einsetzenden dürftigen Quellen nichts sagen. 1272 ist in der schon genannten Urkunde zum ersten Male von einer Gemeinde[184]) in Zeltingen die Rede. In der gleichen Urkunde wird unter den Schöffen ein Zender (Gemeindevorsteher), dessen Teilnahme „am staatlichen Gericht auf die Urteilsfindung beschränkt"[185]) war, genannt. Die Einrichtung der Zenderei, charakteristisch für das Hunsrück- und Moselgebiet, bestand also in dem kölnischen Zeltingen. Hier zeigt sich doch, daß nicht nur die von oben eingeführte Verfassung, sondern auch die alte, durch Sitte der Gegend bestimmte, Geltung hatte.

Die Stellung des Zenders in der späteren Zeit, ebenso wie Aufgaben und Rechte der Gemeinde, gehen aus den Gemeindeordnungen der beiden Orte aus dem 16. und 17. Jahrhundert hervor. Nach der Gemeindeordnung von 1583[186]) ist es seit altersher üblich, jedes Jahr einen Zender zu wählen, und zwar abwechselnd einen Zeltinger oder

---

183) „. . . *quia proprium sigillum non habenmus, sigilla venerabilium . . virorum dominorum Arnoldi . . dei gratia . . maioris archidiaconi Trevirensis dicti de sleida . . H . . decani christianitatis loci eiusdem et domini Fulcardi plebani nostri ad instantem petitionem nostram sunt appensa. . . .*" Lamprecht III nr. 49 S. 63. Das spätere Zeltinger Schöffensiegel s. W. Ewald, Rheinische Siegel, III, Bonn 1931. Text S. 57, Tafel 18, nr. 6 u. 7.

184) universitas ville eiusdem (Celtanc). Lamprecht III, 49 S. 62.

185) Fr. Steinbach, Selbstverwaltung 57.

186) s. hierzu und zum folgenden die am Schluß abgedruckten Ordnungen S. 83 ff.

einen Rachtiger. Diesem stehen noch vier Rechenmeister, wovon zwei Schöffen sein müssen, zur Seite. Sie sollen ihn bei der Rechnungsablage unterstützen. Wenn nach Michaelis[187]) die Rechnung abgelegt war, mußten zwei der Rechenmeister zurücktreten, an deren Stelle zwei neue gewählt wurden.

Die Gemeindeordnung von 1664 brachte ganz ausführliche Bestimmungen über die Zenderwahl. Der jeweils zurücktretende Zender, der Schultheiß und die Schöffen hielten gemeinsam mit den Rechenmeistern eine Wahlberedung ab, über die alle Beteiligten zu schweigen verpflichtet waren. Jene gaben der Bürgschaft drei Kandidaten, die einen guten Leumund haben, wehrfähig sein und außerdem über einige Mittel verfügen mußten, bekannt. Die Wahl war öffentlich und fand auf dem Bürgerhaus (Amtshaus) statt; ein Bürger nach dem anderen mußte auf die Ratsstube kommen und dem Gerichtsschreiber den von ihm zu wählenden bekannt geben. Wer von den drei Kandidaten zum Schluß die meisten Stimmen hatte, war zum Zender gewählt.

Der Zender war gehalten, über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die Belege aufzubewahren; von sich aus durfte er nur Rechnungen bis zu einem Gulden gegen Quittung bezahlen. Über Beträge bis 20 Gulden konnte er mit Genehmigung aller vier Rechenmeister verfügen; Ausgaben darüber hinaus bedurften der Genehmigung von Schultheiß, Schöffen und Bürgerschaft.

Dem Zender oblag es auch, über den Zuzug von Fremden zu wachen[188]). Diese mußten von ihrem früheren Wohnort einen „Wohlhaltungsbrief" und ihren Geburtsbrief beibringen und ein Vermögen von mindestens 100 Talern nachweisen, damit die Gemeinde bei etwa verwirkter Strafe sich daran schadlos halten konnte; außerdem war an den Zender eine Gebühr von 10 Goldgulden zu zahlen, sonst wurde die Aufnahme verweigert.

---

187) Sept. 29.

188) Vgl. dazu Fr. Steinbach a. a. O. 18ff. (Das Widerspruchsrecht gegen Zuwanderung) und S. 37. Über den Zuzug von Fremden wurde außer der allgemeinen Gemeindeordnung noch eine besondere Ordnung erlassen, die aber dasselbe besagt. Sta.-A. Kobl. 2. 3741.

Es war erforderlich, daß jeder Winzer in seinem Weinberg Ordnung hielt und daß alle Arbeiten gemeinsam vorgenommen wurden; dafür zu sorgen war Aufgabe der Wingertsförster. Zwölf Personen waren zu diesem Amt bestimmt; sie wurden jährlich von der Bürgerschaft gewählt, je zur Hälfte waren es Zeltinger und Rachtiger Bürger, der jeweilige Schultheiß, der alte und der neue Zender gehörten immer zu ihnen.

Auch für die Viehtrift wurde durch die Gemeindeordnungen eine besondere Anordnung getroffen. Baumgärten und Wiesen, die innerhalb von Weinbergsbezirken lagen, durften nur in der Zeit von Ende Oktober bis Mitte März betrieben werden, das Zeltinger Werth[189]) durch Pferde überhaupt nicht; für die Übertretung ist Strafe zu zahlen[190]).

Die beiden letzten Bestimmungen waren Auswirkungen der Markgenossenschaft, über deren Bedeutung und Herkunft viel gestritten worden ist[191]). Diese Markgenossenschaften sind „wenn wir sie mit Einrichtungen der Gegenwart vergleichen wollen, Zweckverbände zur geregelten Nutzung von Wald und Weide. Ihre Organisation hat sich erst seit der Karolingerzeit allmählich herausgebildet durch genossenschaftliche Zusammenfassung der individuellen Nutzungsrechte. Ihr Zwangscharakter entspricht dem Zunftzwang in den Städten und muß wie dieser erklärt werden[192]). Der Zwangscharakter der Markgenossenschaft wird auch hier sichtbar, denn die Ordnungen wurden von den Mitgliedern beider Gemeinden erlassen und waren für alle verbindlich.

Der ausgedehnte Handelsverkehr mit Wein machte Leute, die das kostbare Gut verfrachteten, erforderlich, das sind die Schrader. In jedem Dorf sollten es sechs sein, die für die Zeit der Ernte, den „Herbst" im Einverständnis von Zender und Rechenmeister bestellt

189) s. die Karte von 1652 am Schluß.

190) Über Waldweide s. Lamprecht a. a. O. I, 1, 525 f.; über Weiderecht s. Fr. Steinbach a. a. O. 33 ff.

191) Vgl. Fr. Steinbach a. a. O. 29, dort auch die Literatur über das Problem.

192) Ebda. 35/36.

wurden. Ihr Lohn war genau festgelegt[193]). Kam ein fremder Kaufmann mit Pferd und Wagen zum Kauf in die beiden Weinorte, wenn gerade ein Schiff beladen wurde, so waren die Schrader gehalten, im Interesse des Handelsverkehrs zuerst dem Kaufmann behilflich zu sein.

Weinladungen des Landesherrn mußten im Frondienst erledigt werden. Hier trat die allgemeine öffentliche Dienstpflicht in Erscheinung, die sich auf alle Staatsangehörigen erstreckte und die nicht nur in der Gerichtspflicht bestand, sondern auch in der Durchführung von Transporten der Staatsgüter[194]).

Für die Fährleute, die einen bestimmten Lohn für ihre Bemühungen erhielten, waren in den Gemeindeordnungen ebenfalls feste Bestimmungen getroffen[195]). War auch die Fähre im allgemeinen landesherrliches Regal, so konnte doch — wie z. B. in Zeltingen — die Sorge um dieselbe einer Gemeinde übertragen werden, die dann den Fährmann anstellte und ihn beaufsichtigte[196]). So war es hier, wie ebenfalls an anderen Orten, im Interesse der Sicherheit für die Gemeinden untersagt, nach der Dunkelheit Fremde vom jenseitigen Ufer überzuholen.

Die „Bruderschaft" nahm im Leben der Gemeinde eine besondere Stellung ein. Zwar umfaßte sie nur einen beschränkten Personenkreis, erfüllte jedoch auch gemeindliche Aufgaben[197]).

So läßt sich hier in den beiden Gemeinden — wie fast überall — eine Vermischung von Rechten der staatlichen Gewalt und den Volksrechten feststellen; ebenso tritt aber klar hervor, daß diese beiden Rechte keine Gegensätze darstellten, sondern sich in der Lösung verschiedener Aufgaben, die für jeden Teil auf anderem Gebiet lagen, ergänzten[198]).

193) s. die Ordnung S. 87.

194) B. Kuske a. a. O. S. 8. s. a. S. 63.

195) Vgl. E. Frhr. von Künßberg, Fährenrecht und Fährenfreiung, ZRG. germ. Abt. 45 (1925), 144 ff.

196) Ebda. S. 154, 156.

197) s. S. 61 f.

198) So beauftragte der Staat den Zender mit der Einziehung der landesherrlichen Steuern, wofür er durch die Gemeinde mit 2% der eingezogenen Steuern entlohnt wurde; s. S. 93.

Im Mittelalter konzentrierte sich das Verwaltungsleben in der Burg, deren dauernde Verpfändungen das Schicksal des Amtes wiederspiegeln. Als die Burg dann ihre militärische Bedeutung verloren hatte, wurde auch der Sitz der Amtsverwaltung aus der Burg in den Ort gelegt; die Burg hat man wahrscheinlich ihrem Schicksal überlassen, und sie zerfiel langsam; Zerstörung durch einen Krieg anzunehmen, liegt kein Anlaß vor.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde das kurkölnische Amtshaus in Zeltingen gebaut, dessen ältester Bestandteil, das Wirtschaftsgebäude, die Jahreszahl 1573 ausweist[199]). Das Hauptgebäude — heute Pfarrhaus — wurde 1658 errichtet, nachdem der alte Bau nicht mehr bewohnbar gewesen war[200]).

Die Pfarrei.

Nachdem im Vorhergehenden das staatlich öffentliche Leben geschildert wurde, soll jetzt die Geschichte der Pfarrei Zeltingen-Rachtig dargestellt werden. Auf einer Anhöhe zwischen beiden Orten[201]), inmitten der Weinberge, gründete vor dem Jahr 1200 die Abtei Gladbach, die 1116 in Zeltingen Grundbesitz erworben hatte[202]), eine Pfarrkirche[203]) als Eigenkirche[204]) des Klosters, dem

199) Vgl. Kunstdenkmäler S. 404.

200) Sta.-A. Kobl. 2, 2356 (Kellnereirechnung von 1658); an dem Bau waren neben sieben Mailänder Mauern auch drei Moselaner beschäftigt. Die Zimmerarbeiten führte der Gerichtsschöffe Zimmermeister Niklas Maag aus Rachtig aus.

201) Solche Lage zwischen den Orten auf einem Berg kam an der Mosel zu jener Zeit öfter vor; vgl. in der Nähe unserer Orte die Kirchen zu Lieser (Kunstdenkmäler S. 224) und Wolf (ebda. S. 382 ff. und Tafel X).

202) s. Anm. 33.

203) Das genaue Jahr der Gründung läßt sich nicht feststellen, frühestes Zeugnis ist die in Anm. 206 genannte Urkunde.

204) Über das Eigenkirchenwesen der Klöster s. Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895 S. 166 ff.

die Erträgnisse der Pfarrei, besonders der Zehnte[205]), zugute kamen. Mit Eifer bauten die Klöster jener Zeit zur Steigerung ihrer Einkünfte Kirchen mit großem Pfarrbezirk. So wurden die Kapellen in Rachtig, Erden und Lösenich mit Zeltingen zu einer Pfarrei zusammengezogen.

Als Eigenkirchenherr stand dem Kloster das Recht zu, den Pfarrer einzusetzen; ausdrücklich wurde das um das Jahr 1200 durch den Erzbischof Johann von Trier bestätigt[206]). Als nämlich zu jener Zeit der Pfarrer in Zeltingen gestorben war, hatte der Erzbischof von Trier vorschnell den trierischen Archidiakon Konrad zum Pfarrer ernannt; der Abt von Gladbach protestierte aber gegen diese unrechtmäßige Besetzung, worauf der Erzbischof sich genötigt sah, die Rechte der Abtei anzuerkennen. Jedoch war der Abt des Klosters in diesem einen Fall ausnahmsweise bereit, den vom Erzbischof Eingesetzten in seiner Stellung zu belassen, da er sich das Wohlwollen des Trierers sichern will[207]).

Von dem Aussehen der alten Kirche, die 1602 erneuert wurde, ist nichts bekannt; vielleicht vermittelt die Darstellung der künstlerisch interessanten Karte von 1614[208]) eine wirklichkeitstreue Abbildung.

Graf Heinrich von Sayn, der 1239 die kölnischen Höfe Zeltingen und Rachtig als Pfand für geliehene 1000 Mark erhalten hatte[209]), kam 1241 in den Besitz der Zeltinger Güter der Abtei

205) Zum Kirchenzehnten und seiner Geschichte s. Birnbaum, Die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831. Hochgürtel, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Zehnten, Diss. Bonn 1879. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reich, Berlin 1904. F. Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in: MIÖG. 33 (1912), 393—431. Vor allem: Ulrich Stutz, Das karolingische Zehntgebot, in: ZRG. 29 (1908), 180 ff. Über Zehnt und Eigenkirche s. K. Lamprecht a. a. O. I, 1, 115.

206) Beyer II, 187. Brasse, Urkunden nr. 63, S. 30 ff.

207) Vgl. Brasse, Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, 1. Bd., Gladbach 1914 S. 155.

208) Vgl. E. Schaus, Eine Karte der Zeltingen-Rachtiger Gemarkung von 1614, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 6 (1936), 327—330.

209) s. Anm. 51 und 52.

Gladbach. Abt Gerhard hatte durch schlechte Verwaltung einen wirtschaftlichen Niedergang des Klosters verursacht; nach seinem Tod war deshalb die Abtei gezwungen, einige Güter, darunter die in Zeltingen-Rachtig, zu verkaufen[210]). So ging der Klosterbesitz mit dem Patronat über die Pfarrei Lösenich an Heinrich von Sayn, der dafür 900 Mark zahlte, über[211]).

Hier ist plötzlich von einer Pfarrei Lösenich die Rede, zu der Zeltingen-Rachtig gehören soll. Noch 1240 wird die Pfarrei Zeltingen und Rachtig genannt[212]) und nun hat der Pfarrer angeblich in Lösenich seinen Sitz. Wenn auch kein urkundlicher Beweis dafür erbracht werden kann, daß Lösenich nicht Pfarrort geworden ist, so ist es ebenfalls nicht möglich zu beweisen, daß Rachtig nicht mehr Sitz der Pfarrei gewesen wäre.

Die Kirche lag auf der Anhöhe zwischen den Orten, so daß sie mit gleichem Recht, Kirche von Zeltingen, Rachtig oder Lösenich genannt werden konnte. Zu der fraglichen Zeit nun mag Lösenich politisch als kölnischer Besitz wertvoller gewesen sein, da dort eine Burg stand; zudem wurde wenig später der Lösenicher Ritter Johann der erste nachweisbare Amtmann in Zeltingen [213]). Wird auch Lösenich jetzt mehrfach als Pfarrort genannt, so läßt sich das gleiche für Zeltingen-Rachtig beweisen[214]). Tragen die für Rachtig bezeugten

---

210) Brasse, Geschichte I, 163.

211) Beyer III, 729. Brasse, Urkunden nr. 77.

212) Beyer III, 735. Brasse, Urkunden nr. 78. „. . . . *Noverint itaque universi, quod cum super decima ecclesie de Celtanc et de Radiche danda in vineis et loco suo quolibet naturali inter abbatem de Gladebach et dominum prepositum Treverensem, pastorem dicte ecclesie, ex una parte, et parrochianos de Celtanc et Radiche ex altera diu questio verteretur, tandem in hanc forman convenerunt . . . .*".

Die Urk. bei Beyer und Brasse auf 1241/42? datiert, muß vor 1241 ausgestellt sein, da dann der Gladbacher Besitz verkauft wurde.

213) s. S. 42 f.

214) Es werden Priester in Rachtig genannt: zur Zeit des Amtmannes Johann von Lösenich der Pleban Peter v. Zeltingen (Goerz IV, 317), Knipping III, 2681), 1269 sacerdos Wonkard zu Rachtig (besiegelt u. a. neben dem trierischen Großarchidiakon Arnold, in dem man

Priester auch nur die Amtsbezeichnungen plebani, vicarii oder sacerdotes, ist dadurch nichts zu beweisen. Denn in reichen Pfarreien kam es nicht selten vor, daß höhere Geistliche als pastores Inhaber der Pfarrei waren, die sie von vicarii usw. verwalten ließen[215]). Auch die trierische „Taxa generalis" aus der Zeit Balduins (1307—1354)[216]) führt nicht Lösenich, sondern Rachtig als Pfarrort auf. Bedeutsam für die oben ausgesprochene Ansicht, daß es sich bei der Pfarrei Lösenich und der Pfarrei Rachtig um ein und dieselbe Kirche handelte, scheint eine Urkunde von 1292 zu sein; da meldet der Landdechant von Piesport nämlich, er habe befehlsgemäß den Priester Heinrich Capellan in den Besitz der Pfarrkirche zu Lösenich oder Rachtig eingewiesen[217]). 1340 werden noch einmal beide Orte als Pfarrsitz genannt[218]). Ab 1402 läßt sich eine fast lückenlose Liste der Pfarrer aufstellen, die in der Pfarrei Rachtig gewirkt haben. Will man aber auf Grund des urkundlichen Materials daran festhalten, daß beide genannte Pfarreien doch verschieden gewesen seien, so mag vielleicht angenommen werden, daß Lösenich eine zeitlang

---

den Titelhalter der Pfarrei sehen könnte, die Urk. Goerz III, 2409), 1267 sacerdos Heinrich Wichart zu Rachtig (Sta.-A. Kobl. 2, 285), 1272 plebanus Fulkardus (besiegelt ebenfalls neben dem trierischen Großarchidiakon Arnold eine Urkunde: Lamprecht III nr. 49, S. 63.), 1273 sacerdos Heinrich zu Rachtig (Testament, Goerz III, 2791), 1274 wird dem Deutschordenspriester Johann von Geylenhausen die Pfarrei Lösenich zugesprochen (Goerz IV, 131. s. Anm. 229), 1276 plebanus Heinrich zu Rachtig (Goerz IV, 317, Knipping III, 2681), 1290 vicarius Heinrich zu Rachtig (Goerz IV, 1832. In der gleichen Urk. wird die Pfarrei Lösenich genannt).

215) Vgl. dazu Heinrich Disselnkötter a.a.O. S. 3, und Anm. 12. Derselbe, Unsere Kirchen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte von Traben-Trarbach. Monatshefte für rh. Kirchengeschichte 1935 S. 130 f. 137 ff.

216) Taxa generalis cleri Trevirensis, hrgb. von W. Fabricius. Trier. Archiv VIII (1905), 11.

217) Goerz IV, 1969.

218) Rachtig: Sta.-A. Kobl. 55 A 4, Urk. 661; Lösenich: ebda. Urk. 662.

219) s. die Pfarrerliste S. 105 ff.

Wohnsitz des Pfarrers war. So geht die Geschichte der Pfarrei Rachtig erheblich weiter zurück als Lentz[220]) annahm, der als Gründungsjahr 1514 nannte[221]).

Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Sayn gingen die ehemaligen Besitzungen des Klosters Gladbach mit dem Patronat über die Pfarrei an den deutschen Orden über. Ursprünglich waren in Heinrichs Testament für den Orden andere Besitzungen vorgesehen, u. a. solche zu Vallendar; da jedoch der Erzbischof von Trier diese mit Beschlag belegete, ersetzte Mechtilde, Heinrichs Gattin, sie durch jene zu Zeltingen und Rachtig[222]).

Mit den Besitzungen in Zeltingn und Rachtig und dem Patronat über die Pfarrei fielen dem Orden bedeutende Einkünfte zu, wofür er die Instandhaltung der Kirchen übernehmen mußte[223]). Aus dieser Pflicht entstanden immer wieder Streitigkeiten[224]). Der Hof des deutschen Ordens lag in Rachtig[225]); in seiner jetzigen Gestalt stammt das Gebäude aus dem 15. Jahrhundert. Ein Hofmann und ein Kellner, der die Abgaben der Zehnt- und Zinspflichtigen zu erheben hatte, lebten dauernd dort[226]). Ein beträchtlicher Teil der Weinberge war Ordenseigentum[227]); Häuser, Gärten und Ackerland rundeten den Besitz ab.

220) N. Lentz, Urkundliche Geschichte der Pfarrei Rachtig, 1836.

221) Lentz nahm an, daß die Pfarrei um 1514 von Lösenich nach Rachtig verlegt worden sei, da in diesem Jahr der Pfarrer Peter Cusa sich als „ersthen ordens Kirchherr" in ein Register eintrug. Die Bezeichnung „Kirchherr" hat aber eine andere als die von Lentz angenommene Bedeutung. In diesen Jahren nannten sich die Pfarrer dieser Gegend nämlich nicht mehr „pastor", sondern Kirchherr. Vergl. Disselnkötter a. a. O. S. 139.

222) Beyer III, 898, 1075. Goerz III, 1660.

223) Vgl. Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens I, 119.

224) Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 123, 1046. 1578 griffen die Bauern z. B. zur Selbsthilfe, sie hielten den Zehnten zurück, bis die Erneuerung der Kirche in Angriff genommen war (55 A 4, 123).

225) Heute mehreren Besitzern gehörig. Abbildung in Kunstdenkmäler S. 320.

226) Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 938 (Dienstanweisung für Beamte der Kommende).

227) Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1001—1021, 1042.

Der Patronat über die Pfarrei blieb dem deutschen Orden zuerst allerdings nicht unbestritten; einige Mitglieder der Sponheimer Familie, der Haupterben der Sayner[228]), erhoben Ansprüche darauf. 1274 unterzeichneten sie aber Verzichturkunden, womit der deutsche Orden alleiniger Inhaber der Pfarrei blieb[229]).

Nachdem die Visitationen der Pfarrkirche in den Jahren 1698[230]), 1716[231]), und 1720[232]) den Zustand der Kirche außerordentlich beanstandet hatten, entschloß sich der Orden nach langem Streit mit den Einwohnern der Orte[233]) zu einem Neubau. Die alte Kirche, an deren Stelle eine kleine offene Kapelle errichtet wurde, riß man ab und begann 1723 in Rachtig, wo heute die Pfarrkirche der Gemeinde Rachtig steht, mit dem Bau[234]). Leider hat man den Plan, die Kirche wieder zwischen Zeltigen und Rachtig zu bauen, nicht durchgeführt; die beiden Orte wären zu einer Einheit zusammengewachsen und würden heute eine einzige Gemeinde bilden. Manche lächerliche, kleinliche Reiberei untereinander wäre unterblieben. 1725 war der Neubau fertiggestellt; doch schon bald wurde ein Umbau erforderlich, da das Gewölbe der Kirche zu massiv war und die Seitenwände

228) s. S. 19 f. und die Stammtafel.

229) 1274 april 24: Verzicht des Kölner Domherrn Walram von Sponheim auf seine Ansprüche an dem Patronatsrecht zu Lösenich, Rachtig, Zeltingen u. Erden (Goerz IV, 67). 2274 juli: Graf Godefried von Sayn, Graf Heinrich von Sponheim und Johann von Sponheim versprechen den deutschen Orden nicht mehr wegen der Kirche in Lösenich, Erden, Rachtig u. Zeltingen zu beunruhigen (Goerz IV, 101). 1274 dez 15: In dem Streit zwischen dem Domherrn Walram von Sponheim und dem Deutschordenspriester Johann von Geylenhusen wird die Pfarrei Lösenich mit den Kapellen zu Erden, Rachtig und Zeltingen (die Orte in gleicher Reihenfolge wie sie von Lösenich aus an der Mosel liegen) Johann zugesprochen (Goerz IV, 131). Zu dem ganzen Streit s. a. Goerz III, 1263, 1863, 2215, 2821.

230) der Instandsetzung bedürftig (Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1048).

231) uralt, verfallen, dunkel, zu klein (ebda.).

232) sehr niedrig, Glockenturm uralt, eng, niedrig, gerissen, mit Streben gestützt (ebda.).

233) Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1046. Verhandlungen seit 1688.

234) Sta.-A. Kobl. 1048. Kunstdenkmäler S. 314.

herausdrückte, es mußte herausgebrochen und durch eine Holzdecke ersetzt werden[235]).

Gleichzeitig mit dem Neubau der Kirche wurde auch ein neues Pfarrhaus gebaut. Das alte, das wahrscheinlich bei der Kirche auf dem Berg gelegen hatte, war schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts so baufällig geworden, daß man es abgerissen hatte. Aus den Steinen des alten Hauses hatte man innerhalb der Mauern des Deutschordenshofes einen Bau errichtet, der bis 1725 dem Pfarrer zur Wohnung diente[236]).

Die Zeltinger Kapelle, deren Alter sich nicht bestimmen läßt[237]), wurde 1720 erweitert, indem man dem Chor von etwa 1640[238]) ein neues Langhaus anfügte. Dieser erweiterte Bau von 1720 dient heute noch der Pfarrei Zeltingen als Pfarrkirche.

Durch den Bau der Pfarrkirche in Rachtig waren die Zeltinger gegenüber dem bisherigen Zustand sehr benachteiligt, da nun die Pfarrkirche in dem kleineren Rachtig[239]) stand. Ebensowenig wie ein Gesuch, die Kirche in Zeltingen zur Pfarrkirche zu erheben, Erfolg hatte[240]), führte ein anderes zum Ziel. Die Zeltinger baten nämlich um einen eigenen Geistlichen, der das Recht hätte, die Sterbesakramente zu spenden. Man war dabei bereit, an den wichtigeren Festtagen wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt die Rachtiger Pfarrkirche zu besuchen[241]).

235) Eingesetzte Strebepfeiler hatten sich als nutzlos erwiesen. 1903 mußte die Kirche wegen Baufälligkeit geschlossen werden; die an ihrer Stelle errichtete neue Kirche ist zum Teil mit den alten Ausstattungsstücken versehen. s. Kunstdenkmäler 314ff.

236) Kunstdenkmäler 319.

237) 1471 wird ein Antoniusalter der Kirche genannt. Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1049.

238) Etwa gleichaltrig wie die Sakristei. s. Kunstdenkmäler 314.

239) Die Zahl der Häuser in Zeltingen und Rachtig wird — uneinheitlich — angegeben für: 1664 106 in Z., 63 in R. 1670 110 in Z., 58 in R., 98 in Z., 57 in R. 1781 155 in Z., 75 in R. Über die Größenverhältnisse und die Quellen s. S. 110f.

240) Sta.-A. Kobl., 2, 2675.

241) Gravamina der Bürger- und Bruderschaft St. Stephani zu Zeltingen wegen der kirchlichen Verhältnisse. Sta.-A. Kobl. 655, 123, 24 o.D. 18. Jh.

Aus diesem unglücklichen Zustand heraus kam es wiederholt zu Reibereien zwischen Zeltingen und Rachtig, obwohl die Sonntagsmesse abwechselnd in Zeltingen und Rachtig gehalten wurde[242]). 1788 beschwerten sich die Zeltinger darüber, daß sie an Festtagen, an denen der Gottesdienst in Zeltingen stattfand, auch noch die Rachtiger Chorsängerinnen in der Kirche aufnehmen mußten, obgleich in der Kirche kaum genug Plätze für die Frauen und Kinder waren. Im Verlaufe dieser Streitfrage kam es zu unerquicklichen Auseinandersetzungen. In verschiedenen Beschwerden an das bischöfliche Generalvikariat in Trier, der sie u. a. zum besseren Verständnis ein Verzeichnis über die Verteilung der Bänke in der Kirche an die einzelnen Frauen beifügten[243]), wiesen die Zeltinger die Unmöglichkeit nach, der an sie gestellten Anforderung nachkommen zu können.

Neben dem allgemeinen Pfarrgottesdienst legte man allseitig noch Wert auf eine Frühmesse. Deshalb war es üblich, einen besonderen Priester zu besolden, dessen Aufgabe es war, die Frühmesse zu halten. In Zeltingen bestand eine derartige Einrichtung seit dem Jahre 1649, wo sie durch das Testament der Anna Maria Gobelyn fundiert wurde[244]). In Rachtig wurde sie 1722 gegründet[245]) und 1760 durch eine größere Stiftung[246]), der 1763 weitere folgten, endgültig gesichtert[247]).

Die französische Besetzungszeit, die so manches änderte, brachte auch das Ende der alten Pfarrei. Der frühere Pfarrbezirk wurde auseinandergenommen und neu eingeteilt. Sowohl Zeltingen wie auch Rachtig wurden 1803 eigene Pfarreien und sind es bis heute geblieben. Erden wurde im gleichen Jahr selbständige Pfarrei, Lösenich um 1820[248]).

242) Sta.-A. Kobl. 655, 123, 25.

243) Sta.-A. Kobl. 655, 123, 24. Das Verzeichnis mag als familiengeschichtliche Quelle im Anhang folgen. S. 102 ff.

244) Sta.-A. Kobl. 2, 2599. s. a. S. 60.

245) Lentz a. a. O. 30 f.

246) Lentz a. a. O. 46 ff.

247) Lentz a. a. O. Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1049. Vgl. Seite 99 ff.

248) Kunstdenkmäler S. 397.

Die Bruderschaften.

In engem Verhältnis zur Kirche standen die verschiedenen Bruderschaften, die aber nicht nur religiösen Zwecken dienten, sondern auch Aufgaben weltlicher Natur zu erfüllen hatten.

Als zum Beginn des 13. Jahrhunderts das religiöse Leben einen besonderen Aufschwung nahm, als der deutsche Orden begeisterten Zulauf erhielt und die Bettelorden aufblühten, entstanden auch die ersten modernen Bruderschaften[249]). Ihr Ziel war die Pflege religiösen Lebens in seinen verschiedensten Formen im Dienste eines Heiligen der Kirche, der gewöhnlich der Bruderschaft den Namen gab. Nach einer Verwilderung, der die Bruderschaften gegen Ende des Mittelalters verfielen, erhielten sie in der Gegenreformation durch die Jesuiten neuen Aufschwung und neues Leben. Dieser Zeit verdanken die sogenannten Marianischen Bruderschaften ihre Entstehung.

Drei Bruderschaften insgesamt bestanden in Zeltingen und Rachtig: die St. Stephansbruderschaft in Zeltingen, die Marianische Bruderschaft Unserer Lieben Frau in Rachtig und die Sakramentsbruderschaft in beiden Orten. Die älteste von ihnen scheint die St. Stephansbruderschaft in Zeltingen zu sein. Dafür spricht einmal der Name[250]), andererseits die Tatsache, daß in späterer Zeit diese Bruderschaft immer die Bruderschaft war, weshalb auch die folgende Darstellung sich in der Hauptsache mit ihr beschäftigen wird; die Marianische Bruderschaft in Rachtig wird ähnliche Aufgaben zu erfüllen gehabt haben, während die Sakramentsbruderschaft eine 1660 gegründete Vereinigung zur Pflege der Sakramentsandacht war[251]).

---

249) Zur Geschichte der Bruderschaften s. Th. Kolde, in: Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche, 3. Bd., Leipzig 1897 S. 434 ff. M. Huber S. J., in: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2. Bd., Freiburg 1883 Sp. 1324.

250) Heiligennamen zur Bezeichnung von Bruderschaften meist im Mittelalter. Über mittelalterliche Bruderschaften im benachbarten Traben-Trarbach. s. Disselnkötter a. a. O. 130 ff.

251) Sta.-A. Kobl. 2, 2598; 655, 123, 24.

Eine Gründungsurkunde der Stephansbruderschaft ist nicht erhalten. Frühestes Zeugnis für ihr Bestehen ist das Testament der Anna Maria Gobelyn aus dem Jahre 1649[252]), aus dem gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Tätigkeit und das Wesen der Bruderschaft hervorgehen.

Leiter der Bruderschaft war der gewählte regierende Brudermeister, dem noch ein anderer als Rechenmeister zur Seite stand[253]); neben diesen beiden nahmen die Send- und Gerichtsschöffen als nicht gewählte Vorsteher an der Verwaltung teil[254]).

Der Beitritt zur Bruderschaft erfolgte durch eine Beitragsleistung, die als Einkauf bezeichnet werden kann[255]). Voraussetzung der Mitgliedschaft war das Bürgerrecht in Zeltingen[256]).

Das Einkommen der Bruderschaft bestand einerseits aus den Eintrittsgeldern, die aufgespeichert wurden, andererseits aus den Zinsen des Kapitals und den Pachtgeldern für ausgeliehenes Land. Neben eigenem Heckengelände an der Mosel besaß die Bruderschaft noch Weide und Waldgelände in Gemeinschaft mit der Marianischen Bruderschaft zu Rachtig[257]). Die Einkünfte dieses Geländes wurden ebenfalls genutzt.

252) Sta.-A. Kobl. 2, 2599.

253) Vgl. S. 48; auch dem Zender waren Rechenmeister beigegeben.

254) Beleg dafür in den Bruderschaftsrechnungen von 1655, 1688, 1689, 1697, 1712 u. a. (Sta.-A. Kobl. 2, 2597.)

255) Auf „Grund alten Herkommens" wurde diese Bestimmung in den neuen Bruderschaftstatuten von 1882 (Bürgermeisteramt Zeltingen Fach 22 nr. 9) beibehalten.

256) Ebenso. Vgl. a. Anm. 257.

257) Vgl. aus der dem Testament der A.M.G. angeschlossenen Stiftungsurkunde der Frühmesserei in Zeltingen: „*Gegenüber der Forderung der Stifterin zum dritten, daß wir obbenannte Fundation rechtmäßlich bedienenden Priestern die gemeine Viehzucht, Weide, Holznutzung und sonsten anderen all und jegliche Emolumenten* (= Gewinn, Einkünfte) *und Nutzbarkeiten gleich einem geborenen und gezogenen natürlichen Bruderschaftsmitglied und Kind zu Zeltingen immer und ewig erlauben wollen* .... (verspricht die Bruderschaft) .... *soviel den dritten von uns verlangten Punkt anlangt, obwohl wir mit unse-*

Auf kirchlichem Gebiet sorgte die Bruderschaft für die Einführung der Frühmesserei; die Kosten für die Anstellung des Frühmessers fielen ihr ebenso zur Last[258]). Auch oblag ihr die Unterhaltung der Zeltinger Kapelle, von deren Patron, dem hl. Stephan, die Bruderschaft ihren Namen herleitete. Schulmeister und Küster, deren Ämter bis 1781 eine Person bei sich vereinigte[259]), wurden von der Bruderschaft angestellt und besoldet[260]).

Neben diesen geistlich-kirchlichen Aufgaben standen die weltlich-gemeindlichen nicht zurück. So dingte die Bruderschaft den Kuhhirten, besoldete ihn und gab ihm Kleidung[261]). Ging einmal die Viehhaltung in der Gemeinde zurück und war der Hirt nur teilweise beschäftigt, wodurch seine Einkünfte gemildert wurden, gab ihm die Bruderschaft eine Entschädigung für den Lohnausfall[262]).

Die Wald- und Wingertsförsterei war eine gemeindliche Einrichtung[263]). Die zum Försteramt bestellten Personen wurden gemäß der Gemeindeordnung von der Bürgerschaft entlohnt[264]); nach Aus-

---

ren Nachbarn zu Rachtig als einen pfarreinverleibten Untertanen, soviel die Holznutzung, Weid und dgl. Nutzbarkeit betrifft, in Gemein stehen und deswegen ohne Consens und Einwilligung allrechter ohne Consens und Einwilligung allrechter Emolumente und Nutzbarkeite keinem Fremden erlauben können, so tun wir doch hiemit ... einen zeitlichen mehrgemelte Fundation bedienenden Priestern aller und jeglicher Emolumenten, Gerecht- und Nutzbarkeiten Gebrauch ... allezeit ... gestatten, so der under Brunderschaft allen zuständig oder doch ohne einiges präjudiz unserer Nachbarn von ihm gebraucht werden könne.

(Sta.-A. Kobl. 2, 2599.) Man könnte aus dieser Stelle schließen, daß die Bruderschaft Verwalterin des Gemeindelandes (Allmende) gewesen wäre, sie also auch die Funktionen einer Markgemeinschaft (s. S. 80) ausgeübt hätte.

258) Sta.-A. Kobl. 2, 2597, 2599. s. Anm. 257.

259) s. S. 67 f.

260) Rechnungen von 1679 u. 1680.

261) Rechnungen von 1679, 1691 und 1692.

262) Rechnung von 1691.

263) s. S. 48 f.

264) s. die Gemeindeordnung Beilage S. 86.

weis der Rechnungen hat die Bruderschaft diese Besoldung durchgeführt[265]).

Das waren alles Aufgaben, die sonst nur von der gesamten Gemeinde oder gemeindlichen Organisationen getragen wurden; so wird es deutlich, daß gemeindliche und kirchliche Einrichtungen in der einen Bruderschaft des hl. Stephan vereinigt waren.

Der Kurfürst von Köln als Landesherr scheint die Bruderschaft in höherem Maße für eine weltliche Einrichtung gehalten zu haben; denn er hielt die Bruderschaft unter seiner Aufsicht, die er nicht dem Erzbischof von Trier als dem zuständigen Diözesanbischof überließ. Die Staatsaufsicht machte sich auf verschiedene Weise bemerkbar; z. B. hatte sich Bruderschaft sich bei Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung vor dem kurkölnischen Hofrat zu verantworten[266]). Aber auch Verträge und Abmachungen bedurften der landesherrlichen Bestätigung[267]).

Auf Druck der staatlichen Gewalt gab sich die Bruderschaft im Jahre 1781 eine neue Satzung; sie mag im Überblick folgen.

Hatte bisher jedes neu eintretende Mitglied drei aufeinander folgende Jahre hindurch jährlich einen Sester Most liefern müssen, so wird diese Naturalleistung in einen Geldbetrag umgewandelt; von 1782 sind drei Jahre lang jährlich ein Gulden 24 albus zu zahlen[268]). Verheiratet sich ein Witwer oder eine Witwe zum zweiten Male, so haben sie die Hälfte des gesamten Betrages zu geben.

Da infolge dieser Neuerung die Bruderschaft nicht mehr die bisherigen Weinrenten bezog, war es auch nicht mehr wie bisher möglich, am Feste des Evangelisten Johannes an die Bürgerfrauen ein Maß Wein zu liefern.

Neben dem Brudermeister bestand der Vorstand nunmehr noch aus drei Vorstehern, wovon einer alle zwei Jahre durch die Bruder-

---

265) Rechnungen von 1688 u. 1753.

266) Rechnungen von 1754 u .1757.

267) Bürgemeisteramt Zeltingen Fach 22 nr. 9 (Vertrag mit Ellinckhusen).

268) Diese ganze Neuordnung: Sta.-A. Kobl. 2, 2597.

schaft selbst gewählt wurde; die beiden anderen waren die ältesten Sendschöffen[269]).

Sie erhalten für ihre Bemühungen (Annahme der Waldförster[270]), Verkauf und Versteigerung von Holz, Abmachungen mit den Handwerkern und Fuhrleuten, Besichtigung und Aufteilung des Schiffellandes[271]), Aufsicht bei den Frohnden[272]), Reparaturen, zu deren Vornahme die Bruderschaft verpflichtet war — z. B. Schule —, Abschluß der Bruderschaftsrechnungen usw.) ein ständiges Gehalt von jährlich drei Reichstaler 18 albus, die der Rechner der Bruderschaft auszahlen und bei den Ausgaben buchen mußte. In dem Gehalt war der Entgelt für die Erledigung der Angelegenheiten der Sakramentsbruderschaft[273]) und der Zeltinger Kapelle einbegriffen.

Die Waldförster erhielten bei ihrer Annahme, bei Verkauf oder Versteigerung und für das Waldhüten im Mai keine besondere Entlohnung mehr.

Eine Rüge[274]) wurde den Waldförstern nicht mehr wie bisher mit einem albus Wein und für einen albus Brot bezahlt, sondern sie erhielten für eine Rüge bei Tag sechs albus, bei Nacht das Doppelte; scharfe Exekution sollte ihnen zu dem Geld verhelfen.

Die von der Bruderschaft bislang auf dem Rathaus abgehaltenen Festessen[275]) unterblieben ab 1782; nur ausnahmsweise durften sie noch bei Abnahme der Bruderschaftsrechnung oder bei Versteigerung der Nutzbarkeiten der Bruderschaft stattfinden. Bei dieser Gelegenheit bezahlte die Bruderschaft jedem ein Ohm Wein und ein

---

269) Diese beiden Sendschöffen werden wohl die Rolle kirchlicher Aufsichtsorgane gespielt haben.

270) s. S. 49 f., 61 und Beilage I S. 86.

271) Brachland zur Brennkultur s. Lamprecht I, 1, S. 72, 88, 128, 394, 397, 511 f., 515, 536, 539. Vgl. Schaus a. a. O. 329. s. a. S. 83 ff.

272) Vgl. S. 50 und 87.

273) Sie wurde also von den gleichen Personen verwaltet wie die Stephansbruderschaft. Ein Mitgliederverzeichnis der Sakramentsbruderschaft: Sta.-A. Kobl. 2, 2598 (1660 u. Nachtr.).

274) Rüge = gebührenpflichtige Verwarnung.

275) im Text: „gelage".

Weißbrot zu ein albus; dies alles aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Wein in Ruhe, Friede und Einigkeit genossen wurde.

Zur Sicherung der geforderten Ruhe wurden besondere Maßnahmen getroffen. Um den Bruderschaftsmitgliedern nach dem Trunk keine Möglichkeit zu lassen, noch die Wirtshäuser zu besuchen, Unordnung anzustiften und Ausschweifung zu betreiben, wurde verboten, an jenen Tagen, wo der Trunk auf dem Rathaus empfangen wurde, in den Wirtshäusern Einheimischen Wein — auch nicht in den geringsten Mengen — abzugeben. Über diese Bestimmung wurde genauestens gewacht und Übertreter mit einer Strafe von zwei Goldgulden belegt.

Da der Bruderschaft auf ihr vielfältigs Bitten in Vorstehendem nachgegeben worden war, zeigte sie in einem anderen Punkte Entgegenkommen. Sie übernahm auch weiterhin die Reinigung der Viehtränke, nunmehr aber unentgeltlich; diejenigen, die sich nicht an der Reinigung beteiligen wollten, hatten Strafe zu gewärtigen[276]).

Der Entgelt für Chorsängrinnen und Hirten erfolgte ab 1782 nicht mehr in Wein, sondern in bar; ebenso fielen jetzt die Zugaben an Wein für Handwerker und Fuhrleute fort, alles wurde in bar bezahlt.

Die Einkünfte der Bruderschaft blieben nach der Neuordnung nicht mehr drei Jahre unbezahlt stehen, sondern wurden jährlich abgeführt. Zur besseren Durchführung der Bestimmung wurden die Rentbücher erneuert; alle Kapitalien wurden zu 4% angesetzt. Damit die Rentbücher immer in Ordnung blieben, wurden sie nach Durchführung der Erneuerung dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt, um die Beischreibungen zu überprüfen. Die von der Bruderschaft gewählten Bruder-, Schatz- und Kirchenmeister, führten die Rechnungen weiter, ohne dafür eine besondere Entschädigung zu erhalten.

Die Rechnungsabnahme sollte in gleicher Weise wie die der Gemeinderechnung erfolgen und die Bruderschaft hatte sich versichert

276) Die Reinigung der Tränke war bisher durch die von der Bruderschaft entlohnten Hirten geschehen. Rechnungen seit 1680.

zu halten, daß nach Eintreibung der Rückstände jedem Mitglied zu gegebener Zeit ein „Vorteil“ [277]) zugewandt wurde.

Weitere Bestimmungen dieser Neuordnung behandelten die Schule[278]), da der Schulmeister von der Bruderschaft angestellt und unterhalten wurde.

Auch zu dieser neuen Ordnung der Bruderschaftsverhältnisse mußte der kurkölnische Hofrat in Bonn seine Zustimmung geben.

So sind in dieser Bruderschaft, wie gezeigt wurde, weitgehend weltliche und geistliche Belange vereinigt[279]).

Schule.

Ebenso wie zwischen Kirche und Bruderschaft bestanden enge Beziehungen zwischen Kirche und Schule.

Die erste sichere allgemeine Nachricht über das Schulwesen im Kurfürstentum Köln liegt für die Regierungszeit des Kurfürsten Maximilian Heinrich (1650—1688) vor. Dieser bestimmte durch Verfügung vom 12. Oktober 1656, daß überall die notwendigen Schulen errichtet werden sollten[280]).

Im gleichen Jahr wird zum erstenmal von einer Schule im Amt Zeltingen berichtet; am 12. Januar 1656, also noch vor der allgemeinen Verfügung, schickte der Kurfürst einen Schulmeister nach Zeltingen, da die Kinder bisher bei Wind und Wetter in andere Schulen hatten gehen müssen oder — was auch nicht selten vorkam — garnicht zur Schule kamen[281]).

277) Also eine Art Dividende.

278) Siehe weiter unten.

279) Vgl. dazu O. v. Gierke a. a. O. S. 294 und 624 über die Zusammenhänge weltlicher und geistlicher Genossenschaften.

280) J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfrüstentum Cöln ergangen sind, Düsseldorf 1830. Bd I, 1, S. 267 nr. 96; vgl. F. Steffen, Maximilian Franz, der letzte Kurfürst von Köln und seine Schulordnung aus dem Jahre 1788. Kath. Zeitschr. f. Erziehung und Unterricht 61 (1912) 431 ff.

281) Sta.-A. Kobl. 655, 123, 24.

In Zeltingen haben also wohl die gleichen Zustände geherrscht wie anderwärts. Auf den Dörfern bestanden nur sog. Pfarrschulen, an denen die Geistlichen der betreffenden Orte Unterricht erteilten[282]) oder vielmehr erteilen sollten, denn die meisten unterzogen sich dieser Mühe nicht[283]). Erst mit der erwähnten Verordnung von 1656 wurde versucht, auf diesem Gebiet Ordnung zu schaffen.

Viel genutzt zu haben, scheint die Verordnung nicht; 17615 sah sich Joseph Klemens von Köln gezwungen, den Geistlichen ihre Schulpflicht nochmals einzuschärfen[284]). Erst der letzte Kurfürst von Köln versuchte mit einer Schulordnung von 1788 (vgl. S. 101) eine neue Ordnung vorzubereiten[285]).

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde in Zeltingen neben der Knabenschule noch eine besondere Mädchenschule eingerichtet, während diese Schulen allgemein erst nach der französischen Revolutionszeit eingeführt wurden. Die Möglichkeit dazu bot für Zeltingen eine Stiftung der Witwe Margarete Könen und der Eheleute Ludwig und Christine Scherer; am 18. Juli 1753 genehmigte Kurfürst Klemens August von Köln die Trennung von Knaben- und Mädchenschule [286]), mit der jedoch nicht alle Eltern einverstanden waren. Deshalb erhielt im folgenden Jahre der Amtsverwalter Frühauf ein besonderes Schreiben, mit dem dringenden Befehl, die Trennung jetzt aber endgültig und mit Nachdruck so schnell wie möglich durchzuführen[287]).

---

282) Vgl z. B. die Verhältnisse in Mehlem, A. Wiedemann. Geschichte Godesbergs u. seiner Umgebung. Godesberg 1930 S. 153.

283) F. Steffen a. a. O. S. 433.

284) F. Steffen a. a. O. S. 433.

285) Über die Ausbildung der Lehrer s. Sta.-A. Kobl. 2, 2531. Scotti a. a. O. I, 2, 1066 nr. 771; vgl. a. Scotti nrr. 757, 770, 77, 864, 902, 932, 981, 1023, 1024, 1028, 1034, 1036. Über den Bildungszustand der Lehrer und ihre soziale Lage s. z. B. einen Bericht bei Wiedemann a. a. O. 484.

286) Sta.-A. Kobl. 2, 2531. Die Lehrerin wurde vom Pfarrer bestimmt, was der Bevölkerung wenig gefiel.

287) Ebda. Schreiben vom 9. Februar 1754.

Eine auch für das ganze Kurfürstentum geplante Schulordnung wurde unter dem letzten Kurfürsten von Köln, Maximilian Franz[288]), als Hoch- und Deutschmeister für die hoch- und deutschmeisterischen Lande, erlassen[289]). In 44 Artikeln behandelte sie das gesamte Schulwesen. Aber schon einige Jahre vorher hatte man in Zeltingen eine Neuordnung des Schulwesens durchgeführt.

Die Anordnung in Zeltingen war notwendig geworden, da die Ämter des Küsters und des Lehrers in einer Hand vereinigt waren. Das Küsteramt nahm die meiste Zeit des Vormittags in Anspruch, worunter der Schulunterricht außerordentlich litt[290]). Zwischen Pfarrer einerseits und Bruderschaft als Vertretung der weltlichen Gemeinde andererseits einigte man sich dahin, daß die beiden Ämter von einander zu trennen wären.

Die Hauptschwierigkeit lag in der Bezahlung des Lehrers[291]), der seine Einkünfte bis dahin aus seiner Küsterstelle[292]) bezogen hatte. Es wurde daher vereinbart, daß die Bruderschaft den Lehrer

---

288) Über ihn s. M. Braubach, Max Franz von Österreich, Münster 1925, bes. S. 135—140; und Ders., Die vier letzten Kurfürsten von Köln, Bonn 1931 S. 103 ff. Über das Bildungswesen unter ihm ebda. S. 120 ff.

289) Steffen a. a. O. 441 ff. u. 479 ff.

290) Hierzu u. zum folgenden Sta.-A. Kobl. 655, 123, 24. Dort auch die folgende Neuordnung.

291) Nach der Ordnung von 1788 wurde der Lehrer von dem Schulgeld bezahlt; eine feste Zuwendung war vorgesehen (Steffen a. O. 494). Nach der Ordnung von 1799, die zuerst für das ganze Erzstift vorgesehen war, aber nur noch in Westfalen verkündet werden konnte (vgl. M. Braubach, Max Franz S. 140), erhielten die Lehrer neben dem Schulgeld ein Fixum von 15 Stüber pro Tag Unterricht (Scotti I, 2, 1268).

292) Die Küsterstelle war ja das ursprünglichere Amt; bei der Trennung der Ämter wurde unter dem Einfluß der Aufklärungszeit das Schulmeisteramt für wichtiger gehalten und ging bei allem vor. Maximilian Franz erklärte sogar in Bezug auf einen Mehlemer Streitfall, daß „der dasige Vicarius vielleicht weit geringere Dienste dem Staat und der Kirche leistet" als der Schulmeister (Wiedemann a. a. O. 153).

einstweilen aus ihren eigenen Mitteln bezahlte, und ihm jährlich ein Gehalt von 50 Talern gab, bis man eine andere Art der Fundierung entdeckt hatte[293]).

Das Schulgeld zur zusätzlichen Entlohnung des Lehrers wurde für jedes Kind auf 12 albus festgesetzt, das nach Ablaurf des betreffenden Vierteljahres zu zahlen war; Säumige wurden mittels Zwangseintreibung zur Abgabe angehalten[294]). Für alle Kinder vom vollendeten siebenten Jahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bestand allgemeine Schulpflicht[295]); wer seine Kinder nicht zur Schule schickte, mußte das Schulgeld dennoch bezahlen. Glaubt jemand wegen Armut das Schulgeld nicht zahlen zu können, hatte er sich mit dem Brudermeister und den Bruderschaftsvorstehern in Verbindung zu setzen; wurde von diesen das Unvermögen zur Zahlung anerkannt, bezahlte die Bruderschaft das Schulgeld als ein „Almosen" für ihn[296]).

Den Sester Most, den der Schulmeister bisher als Küster für das Läuten der Abendglocke von jedem Bürger bezogen hatte, erhielt er ebenso weiter wie den Sester, den er früher von den Schulkindern beiderlei Geschlechtes erhalten hatte. Das Ohm Most aus der Bede hingegen erhielt fortan der Küster.

Den Lohn für die Kirchenwache und die Kirchenreparatur an der Zeltinger Kapelle in Höhe von 38 Gulden oder 16 Reichstaler 48 albus erhielt er weiter, solange er das Amt nicht abgeben wollte. Für die Abhaltung der Rosenkranzandacht erhielt er weitere fünf Gulden jährlich

---

293) Über Lehrergehälter der damaligen Zeit s. a. Wiedemann a. a. O. 482 ff. Der Lehrer zu Godesberg erhielt 1792 z. B. 18 Rtlr.

294) Nach den Ordnungen von 1788 und 1799 wurde das Schulgeld von Amtswegen erhoben (Steffen a. a. O. 494 f.; Scotti a. a. O. S. 1276).

295) 1788 und 1799: vom 6. bis 12. Jahr (Steffen a. a. O. 479 f. Scotti a. a. O. 1269).

296) Die Ordnung von 1799 empfahl die armen Kinder der Fürsorge der Gemeinden (Scotti 1276 f.).

Der Schulmeister hatte freie Wohnung auf dem Rathaus[297]), ferner standen ihm einige Ländereien, die der Schule gehörten, zur Verfügung. Für dieses Gehalt hatte der Lehrer nach folgender Ordnung Schule zu halten:

Morgens nach der ersten Messe, in der er zur Aufsicht über die Jugend anwesend sein mußte, hatte er im Sommer um acht, im Winter um ein halb neun zu beginnen. Der Schluß des Morgenunterrichtes war auf 11 Uhr festgesetzt[298]). Der Nachmittagsunterricht sollte von 1/21 Uhr bis um 4 Uhr dauern.

Unterrichtsgegenstände waren Christenlehre, Lesen, Schreiben und Rechnen. Jedes Kind mußte täglich eine Frage des Katechismus auswendig beantworten. Im Rechnen sollten die Grundrechnungsarten und die Dreisatzrechnung gekonnt sein. Auf die Christenlehre war täglich eine Viertelstunde Zeit zu verwenden, am Mittwoch- und Samstagnachmittag sogar je zwei Stunden.

Abends hatte der Lehrer durch einen Schüler die Abendglocke läuten zu lassen[299]); zum anschließenden Gebet hatte er mit seinen Schülern zu erscheinen.

Sonntags mußte der Schulmeister nicht nur dem Hochamt beiwohnen und die Schulkinder beaufsichtigen, sondern er war auch verpflichtet bei der Leitung des Chores zu helfen. Dementsprechend hatte er auch für den Chornachwuchs Sorge zu tragen und geeignete Schüler im Choralgesang zu unterrichten.

---

297) Die Ordnungen von 1788 und 1799 sagen über die Wohnung des Lehrers nichts. In Godesberg mietete die Gemeinde auf mehrfachen Protest des Lehrers von der Michaelsbruderschaft ein Haus für 54 albus, das dem Lehrer zur Verfügung gestellt wurde (Wiedemann a. a. O. 482 f.).

298) Die Ordnung von 1788 sah einen täglichen Unterricht von mindestens zwei Stunden vor, die von 1799 einen von mindestens vier Stunden; Anfang und Ende sollten je nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt werden (Steffen S. 480, Scotti S. 1271). Wenn in Zeltingen ein Toter begraben wurde, begann der Unterricht gleich nach dem Begräbnis, an denen Lehrer und Lehrerin mit den Schülern teilnahmen.

299) Er bezog ja auch die Einkünfte daraus; s. S. 68.

Waren außerordentlich begabte Schüler vorhanden, so war der Lehrer angewiesen, sie für fünf Reichstaler und zwei Sester Most jährlich in der lateinischen Sprache zu unterrichten[300]).

1784 war man in Zeltingen mit dem Lehrer nicht mehr zufrieden; zwar war er sehr begabt und konnte den Kindern die Anfangsgründe der lateinischen Sprache beibringen, aber er trank und alle guten Ermahnungen fruchteten nichts[301]).

Wirtschaftsleben und Abgaben.

Wie überall an der Mosel stand das Wirtschaftsleben[302]) im Amt Zeltingen im Zeichen des Weinbaus; der Boden wurde zwar auch anderweitig genutzt, aber die übrigen landwirtschaftlichen Erträgnisse waren gering gegenüber dem Wein. 294 Morgen Weingärten standen 65 3/4 Morgen Baumgärten, 60 Morgen Wiesen und 136 Morgen Ackerland gegenüber[303]).

Die Weinbauanlagen der Mosel, in denen bei guter Sonne (Südlage) ohne Terrassenbau eine leichte Kultur möglich war, waren am frühesten bebaut. Die erste Erwähnung von Zeltingen und Rachtig bezeugt auch den Weinbau in unserem Bezirk[304]).

Bei der Bedeutung, die der Weinbau für die Kirche hatte, entstand an der Mosel ein weit verbreiteter kirchlicher Grundbesitz, der Grundlage vieler geistlicher Grundherrschaften wurde. Auf diese Weise entstanden nicht nur viele Weinbergslagen, die heute wieder verschwunden sind, sondern es wurde ebenso Mengenbau betrieben,

---

300) Die Ordnungen von 1788 und 1799 bestimmen darüber nichts. Die Ordnung von 1799 sah nur eine Aufnahmeprüfung für die Lateinschule vor, wobei nachzuweisen war, daß die in der deutschen Schule gelehrten Gegenstände beherrscht sind (Scotti S. 1268).

301) Sta.-A. Kobl. 2, 2531.

302) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1. Bd. Leipzig 1886. Felix Meyer, Weinbau und Weinhandel, Koblenz 1926.

303) Sta.-A. Düssehdorf III, 26b.

304) Siehe S. 15.

der selten gute Weine lieferte. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts machte man wenigstens ganz primitive Qualitätsunterschiede; noch bis zur Zeit der Französischen Revolution war Menge wesentlicher als Güte[305]). Schuld an diesem Zustand waren zum großen Teil die grundherrlichen Abgaben, die zur Mengensteigerung zwangen; was nützte ein noch so guter Wein, der nichts einbrachte, zumal die Abgaben meist als mengenmäßiger Anteil vom Ertrag zu liefern waren[306]).

Allerdings legte die Grundherrschaft auch Wert auf einen einigermaßen genießbaren Wein, deshalb ist die Zahl der Bearbeitungsgänge vorgeschrieben. Im frühen Mittelalter waren es drei[307]), gegenüber später elf und mehr[308]). Wesntlich für gesteigerte Güte des Weins war gute Düngung; im 12. und 13. Jahrhundert wurden die Weinberge noch alle 10 bis 12 Jahre gedüngt, um 1500 alle sieben Jahre. Man teilte den Weinberg dabei praktischerweise in soviel Teile ein, wie die Düngungsperiode Jahre hatte, so daß man jedes Jahr einen Teil düngte und der ganze Berg auf diese Weise in den elf oder sieben Jahren gedüngt wurde[309]). Für die Düngung erhielt dann der Winzer eine Sondervergütung des Grundherrn in der Form, daß er für den gedüngten Teil des Weinbergs nur einen Teil der Abgaben zu geben brauchte, mitunter wurden sie für diesen Abschnitt ganz erlassen[309]).

Eigentümer der Weinberge waren die verschiedenen Grundherrn[310]); die Winzer bearbeiteten nur den Boden und die Früchte. Seit dem Zerfall der alten Grundhörigkeit mit Beginn des 13. Jahrhunderts ging diese in ein freies Pachtverhältnis zwischen Grundherrn und Bauern über, das sich weiter auf die Nachkommen vererbte.

---

305) F. Meyer a. a. O. 13 f.
306) Siehe weiter unten S. 72 f.
307) F. Meyer a. a. O. 25.
308) K. Lamprecht I, 1, 574 ff.
309) Sta.-A. Kobl. 55A4, 1038.
310) Für die verschiedenen Grundherrn in Zeltingen und Rachtig s. die Übersicht über die Höfe und Güter S. 74 ff.

Die Leitung der Wirtschaft wurde vom Grundherrn bestimmt, die Art der Bewirtschaftung von ihm angeordnet und die Rebsorten durch ihn ausgewählt[311]). Nach seinen Anordnungen war der Weinberg zu bebauen.

Die Grundherrn hatten ihre Bauern fest in der Hand. Konnten sie das Jahr hindurch ihre Arbeit ziemlich frei einrichten, so setzte im Herbst nach Beendigung der Sommerarbeiten die grundherrliche Beaufsichtigung ein[312]). Nicht nur für den Bauern war jetzt die Ernte gekommen, sondern auch für den Grundherrn. Die Kontrolle hatte den Zweck, die Abgaben sicherzustellen.

Die Aufsicht bei der Lese war hart und jeder Teil suchte den anderen möglichst viel zu betrügen. Hatte früher nur die Kirche zur besseren Kontrolle den Lesebeginn festgesetzt, um die Abgabe des Zehnten besser beaufsichtigen zu können, so taten später die Grundherrn dasselbe. Sie machten den Beginn von ihrer Zustimmung abhängig und setzten die Stunde der Lese und die Reihefolge der zu lesenden Weinberge fest[313]).

Alle diese Mittel dienten dem Zweck die Abgaben der Bauern zu sichern. Unter ihnen war die am drückendsten empfundene Belastung der Zehnt. Zweierlei Arten sind dabei zu unterscheiden: der Kirchenzehn[314]) und der Zehnt als landesherrliche Abgabe[315]). Der Kirchenzehnt war ursprünglich an das Kloster Gladbach als Eigenkirchenherr der Pfarrei zu zahlen[316]). Mit dem Verkauf der Klostergüter an den Grafen von Sayn wurd dieser Zehntherr. Später erhob der Deutsche Orden als Nachfolger der Grafen von Sayn diese Kirchensteuer[317]).

---

311) F. Meyer a. a. O. 14.

312) F. Meyer a. a. O. 16.

313) Ebda.

314) Zur Geschichte des Zehnten s. neben der S. 52 Anm. 205 genannter Literatur noch. K. Lamprecht I, 1, 609, wo die besondere Bedeutung des Zehnten für die Landwirtschaft geschildert ist.

315) Über den weltlichen Zehnt s. Philippi, a. a. O. 315 f.

316) Beyer III, 735.

317) Beyer III, 1265. Sta.-Kobl. 55A4, 1038, 1039.

Auf einen Teil des Zehnten machte Kurköln als Landesherr Anspruch, vor allem bei den Gütern wo es selbst die Grundherrschaft besaß[318]).

Wie es bei der Erhebung des Zehnten zuging, zeigt eine Zehntordnung von 1781/87. Aus ihr geht hervor, wie scharf die Kontrolle bei der Lese war, aber auch, wie die Bauern ihre Abgabepflicht zu umgehen suchten[319]).

Die wesentlichste Belastung von seiten des Staates war im Mittelalter die Bede, die von den Vögten als Gegenleistung für ihren Schutz erhoben wurde[320]). Auf die Bede erhob sowohl Kurköln Anspruch als auch die Grafen von Sponheim, diese wohl als Erben der Grafen von Sayn; in den Jahren 1250 bis 1256 mag sie an jene gekommen sein[321]). Ausdrücklich bestätigten 1612 Schultheißen, Schöffen und Gemeinde, daß der Schutz- und Schirmwein[322]) seit alters her von dem Amtmann in Zeltingen für Kurköln erhoben wurde[323]). Eine Einigung mit den Sponheimern wurde schließlich dahingehend erzielt, daß sie den Schutz- und Schirmwein als kölnisches Lehen erhielten[324]). Die Bede war nicht, wie der Zehnte, abhängig vom Ertrag, sondern wurde als feste Leistung festgesetzt, deren Höhe aber jederzeit geändert werden konnte. War die Ernte einmal schlecht, so bedeutete die Bede eine fast unerträgliche Belastung[325]).

Aus der Bede entwickelte sich dann zu Beginn der Neuzeit eine landesherrliche Steuer[326]). War die Besteuerung im Mittelalter wenig

---

318) Sta.-A. Kobl. 55A4, 1038.

319) Siehe Beilage S. 111 ff.

320) K. Lamprecht I, 1, 604 ff.

321) Über die Zusammenhänge von Sayn und Sponheim s. S. —— und Stammtafel; über die Besitzungen in Zeltingen: Beyer III, 1050, 1216, 1284, 1347, 1405, 1457. Goerz III, 1341. Über die Streitigkeiten wegen der Bede: Sta.-A. Kobl. 2, 2520, 2521; 33, 4902/03, 5262.

322) So wurde die in Form von Wein gelieferte Bede genannt.

323) Sta.-A. Kobl. 2, 2519.

324) 1500. Sta.-A. Kobl. 2, 3055.

325) F. Meyer a. a. O. 20 ff.

326) K. Lamprecht I, 1, 604 ff.

geordnet und nur durch vorübergehende Bewilligungen von Fall zu Fall geregelt, so zwangen doch die steigenden Bedürfnisse zu einer dauernden Steuereinnahme[327]).

Man legte eine genaue Liste des gesamten Besitzes im Erzstift an und errechnete daraus für jedes Amt und für jeden Stand — sofern er nicht steuerfrei war — eine feste Grundsteuer, die man Simpel nannte. Für Zeltingen-Rachtig betrug die Höhe der Simpel nach der Liste von 1670 rund 650 Gulden[328]).

Neben diesen eigentlichen Steuern waren von den Bauern noch die grundherrlichen Abgaben zu leisten. Sie waren gewissermaßen die Pacht, die der Winzer zahlen mußte. Die Abgaben betrugen gewöhnlich die Hälfte bis ein Siebentel des geernteten Ertrages[329]).

Erst die Beseitigung der feudalen Grundherrschaft brachte auch hier eine Änderung. Mit dem alten kurkölnischen Amt verschwanden diese Belastungen, an deren Stelle neue traten[330]), die den Winzer neben dem gesamten Bauernstand besonders hart trafen. Erst in unserer Zeit ist hier eine Änderung eingetreten, seit wenigen Jahren darf auch der Winzer die Früchte seiner Arbeit genießen.

Am Schluß dieses Abschnittes über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes noch eine

Übersicht über die Güter und Höfe in Zeltingen und Rachtig.

Kloster St. Anna in Köln, gen. zum Lämmchen,
besaß Besitzungen in Rachtig; 1744 febr. 26 Güteraustausch mit dem Einwohner Erbes zu Rachtig.
Sta.-A. Kobl. 2, 3057.

Hof der Grafschaft Blankenheim.
Im Statusbuch von 1614 werden Güter zu Zeltingen genannt.
Fabricius, Erläuterungen II, 350.

327) Walter a. a. O. 182 f.
328) Sta.-A. Düsseldorf, Kurköln. Lehen III, 25 b.
329) Sta.-A. Kobl. 55A4, 1038.
330) F. Meyer a. a. O. 29 ff.

Kollegiatsstift Carden an der Mosel.
Besitz in Zeltingen.
Schorn, Eiflia sacra I, 341.

Grafen von Daun-Falkenstein
erhalten 1500 ein Lehen von 12½ Fuder Wein zu Zeltingen.
Sta.-Kobl. 2, 2525 (1500—1683).

Deutscher Orden, Ballei Lothringen, Kommende Trier.
Der Besitz ist erwachsen aus dem ehemaligen Besitz des Klosters Gladbach und dem der Grafen von Sayn.
1116 kauft der Abt Adelber von Gladbach Haus, Hof, Weinberge und Kelter in Zeltingen.
Lacomblet I, 279. Brasse, Urkunden, nr. 6.
1241 wurden die Besitzungen von Gladbach an Graf Heinrich III. von Sayn weiterverkauft.
Beyer III, 729. Brasse, Urkunden, nr. 77.
1247 schenkte Mechtilde, die Witwe Heinrichs, die Güter, die sie beide von Gladbach erworben hatten, an den Deutschen Orden.
Beyer III, 898; vgl. Beyer III, 1075, 1144, 1216, 1265, 735. Goerz III, 1660; IV, 1832.
Zu den Gütern des Deutschen Ordens in Rachtig und Zeltingen im Sta.-A. Kobl. hauptsächlich: Abt. 55A4 nrr. 937, 938, 940, 1001—1021, 1023—1029, 1030—1045, 1050, 1101/2.

Abtei Deutz.
Erzb. Sigewin v. Köln schenkte 1085 der Abtei den Moselzoll zu Rachtig.
Lacomblet I, 237.
1147 bestätigt Papst Eugen der Abtei Deutz ihre Besitzungen, darunter Weinberge in Rachtig.
Lacomblet I, 357.
1740 ist der Deutzer Hof wegen „darauf haftender Beschwerden" vom Zehnt befreit.
Sta.-A. Kobl. 55A4, 1038; s. a. 655, 123, 10.
Besitzt Weingärten, die den vierten Teil der Traubenernte

geben; c. 1755 wird der Hof von Pastor Glesius verwaltet.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Kloster Eberhardsklausen.

Sog. Müllerhof. Der Besitz bestand c. 1755 in Weingärten, die den dritten Teil Trauben geben, hat kein eigenes Hofhaus, nur ein eigenes Kelterhaus. Hofschultheißin ist c. 1755 Maria Geller.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518. Schorn, Eiflica sacra I, 457.

Kloster Echternach.

Päpstliche Besitzbestätigungen für Echternach von 1148 und 1161; es werden Weinberge in Rachtig genannt.
Wampach, a. a. O. I, 2, nr. 205 u. 208 (= Beyer I, 622).
1267 verkaufte Echternach an den Priester Heinrich Wichart zu Rachtig eine Weinrente.
Sta.-Kobl. 2, 285.
Hofmann ist c. 1755 Johann Dusemont.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.
Der Hof des Klosters war wahrscheinlich das Haus nr. 103. Im Haus eine gußeiserne Platte von 1759 und ein Sandsteintritt mit Jahreszahl 1538. Über der Haustür Wappenkartusche des 18. Jahrhunderts mit zerstörtem Wappen.
Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kr. Bernkastel S. 321.

Höfe der Herren von Helfenstein (Koblenz-Ehrenbreitstein).

Die Herren von Helfenstein besaßen in Zeltingen zwei Höfe.
1. Meisburgerhof. 1522 von Johann von Helfenstein erworben. Wann und an wen verkauft unbekannt.
F. Michel, Die Herren von Helfenstein. Trierisches Archiv, Ergänzungsheft VI (1906), 83 f.
2. Hof. 1518 an Eberhardsklausen übertragen.
Ebda. Schorn, Eiflica sacra I, 468.

Kloster Himmerode.

Zu eigenen Besitzungen, die die Abtei schon früh besaß, kamen später noch die Höfe der beiden Kölner Stifter St.

Georg und St. Kunibert.
1157 bestätigt Erzb. Hillin von Trier dem Kloster seine Besitzungen, darunter Weinberge in Zeltingen.
Beyer I, 603.
1177 Bestätigung von Weinbergen in Zeltingen und Rachtig durch Papst Alexander III.
Beyer II, 25.
1170 bestätigt Erzb. Philipp von Heinsberg der Abtei zwei kleine Äcker.
Knipping II, 1173 (= Beyer II, 51).
1184 Bestätigung durch Papst Lucius III.
Beyer II, 67.
1190 Bestätigung durch Papst Clemens III.
Beyer II, 105.
1219 Bestätigung durch Papst Honorius III.
Beyer III, 104.
1269 verzichtet Heinrich von Rachtig auf alle Erbrechte an dem Hof des Klosters.
Goerz III, 2409.
1272 wurden dem Kloster gegen eine Weinlieferung alle Abgaben an die Gemeinde erlassen.
Lamprecht III nr. 49 S. 62 f.
1275 Streit mit Wildgraf Emicho wegen der Bauern in Zeltingen und Rachtig geschlichtet.
Goerz IV, 187.
1276 Streit mit Zeltingen.
Goerz IV, 317.
Dazu der Hof des Stiftes St. Kunibert.
1252 verkauft St. Kunibert seine Güter in Zeltingen und Rachtig neben anderen an Himmerode.
Beyer III, 1153; vgl. Goerz III, 944.
Ebenso 1256.
Beyer III, 1346.
1256 bestätigt das Stift St. Kunibert, daß seine an Himmerode verkauften Güter mit keiner vogteilichen oder Herren-

last beschwert seien, außer einem Jahreszins von einer halben kölnischen Mark.

Goerz III, 1341.

Dazu Hof des Stiftes St. Georg in Köln.

1067 bei Gründung des Stiftes durch Erzb. Anno II. geschenkt? (s. S. 14 u. Anm. 30).

Lacomblet I, 241.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch den Stiftskanoniker Gerungus vergrößert.

N. A. XIII, 620.

1250 wurde der Hof an Simon von Sponheim verkauft.

Beyer III, 1050.

1255 verkaufte Simon von Sponheim den Hof an Himmerode, einen Teil der Güter auch an den Trierer Domherrn Simon von Franchimont, der sie später auch an Himmerode kommen läßt.

Beyer III, 1285 u. 1347.

1740 geben die Lehensleute des Himmeroder Hofes der Abtei den dritten Trauben und auch den Zehnten; sie sind deshalb von der Zehntabgabe an den deutschen Orden befreit.

Sta.-A. Kobl. 55A4, 1038.

Es war ein Hofhaus vorhanden, das c. 1755 von dem Hofmann Johann Geiter bewohnt wurde.

Sta.-A. Kobl. 2. 2518.

Höfe des Hospitals in Kues.

Dazu gehörten die ehemaligen Höfe des Stiftes St. Severin in Köln und der Grafen von Manderscheid in Zeltingen, ferner eine zeitlang der sog. Burggrafenhof.

1264 genehmigt der Propst von St. Severin einen Vertrag, wobei unter den Kapitelsgütern Weinberge in Zeltingen genannt werden.

Ennen, Quellen II, 465.

1310 nahm Winrich von Troisdorf, Kanoniker von St. Severin, die Weinberge und Güter zu Zeltingen usw. auf Lebenszeit in Pacht.

J. Hess, Die Urkunden des Pfarrarchivs St. Severin in Köln, Köln 1901. nr. 42; s. a. nr. 106.
1465 geht der Hof und alle Besitzungen in den Besitz des Hospitals über.
Krudewig IV, 268 nr. 65.
1493 wird an dem Hof ein Turm erwähnt.
Krudewig IV, 274 nr. 109.
Vgl. weiter Krudewig IV, 278 nr. 150, 281 nr. 220, 281/82 nr. 222, 282 nr. 224, 299 nr. 6. Kurz nach 1500 wurde in der Gemarkung ein Fischteich angelegt, und 1543 ein anderer halber Fischteich gekauft.
Schaus a. a. O. Anm. 7. Sta.-A. Kobl. 655, 123, 34.
1740 gehörte der Burggrafenhof halb dem Herrn von Umbscheiden, halb Herrn von Nalbach.
Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1038.
Hofschultheiß des Kueser Hofs ist c. 1755 Peter Ames der Jüngste.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Kloster St. Katharinen zu Trier.
Besaß c. 1755 in Zeltingen ein Gut mit eigenem Haus. Hofmann war Franz Jakob Friederich.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Kerpener Hof.
Gehörte 1740 halb dem Frhr. von Auweg, halb dem Frhr. von Weichs.
Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1038.
c. 1755 war Schultheiß des Hofes, zu dem ein Kelterhaus gehörte, Sebastian Ames.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Kreutnergut.
Kurkölnischer Besitz. 1740 und 1755 sind damit belehnt: zu ¾ Frhr. von der Horst, dessen Anteil von den Johannitern in Koblenz genutzt wurde, und dessen Hofmann Johann Görg Ohlig im zugehörigen Hofhaus wohnte, und zu ¼

Frhr. von Combach, dessen Hofmann war Johann Scherer ohne zugehöriges Hofhaus.
Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1038; 2, 2518.

Kurfürstlich-kölnischer Hof.

Er bildete den Grundstock der Besitzungen des Erzbischofs von Köln in Zeltingen und Rachtig, war also vor allem sämtlichen Verpfändungen mitunterworfen.
Vgl. dazu in der Hauptsache:
Beyer II, 55; III, 665. Goerz, Reg. der Erzb. S. 57. Lacomblet III, 624; I, 500. Knipping III, 1706, 2220, 2246, 3107, 3237, 3273. Annalen d. h. V. f. d. N. 71 S. 97 f. nr. 99.
Zu dem Hof gehörte auch das sog. Vogt von Bremmgut, das zusammen mit dem deutschen Orden genutzt wurde.
Sta.-A. Kobl. 2, 2590. 55 A 4, 1038.

Kloster Machern.

Hatte kein eigenes Hofhaus in den Orten. Der Besitz bestand in Weinbergen, die den dritten Trauben gaben; daneben Weidenutzungsrechte. Hofschultheiß 1755: Philipp Kappes.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.
1241 schenkten die Brüder Theoderich und Friedrich von Veldenz dem Kloster Weinzehnten in Rachtig? (Ortsnamen auf Rasur!)
Beyer III, 724.
1261 wurde das Kloster Haupterbe der Eheleute Bonefatius und Osilia in Rachtig.
Goerz III, 2022.
1273 vermacht der Priester Heinrich zu Rachtig dem Kloster seine ganze Habe; u. a. Haus, Weinberge und Zinsen zu Zeltingen und Rachtig.
Goerz III, 2791.
S. a. Sta.-A. Kobl. 2, 3042, 3049, 3113, 3117 u. a.

Kloster Maria Laach.
Erhielt 1147 von Papst Eugen III. seine Güter, darunter ein Allod zu Zeltingen, bestätigt.
Beyer I, 544.

Kloster St. Martin in Trier.
(später St. Katharinen s. d.)
1168 wurden Weinberge und Ländereien in Zeltingen genannt.
Beyer I, 653.

Kloster St. Matthias in Trier.
Besaß c. 1755 Weingärten mit eigenem Hofhaus. Hofleute waren Matthes Zorn und Johannes Bechtell.
Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Kloster St. Maximin in Trier.
In einem Güterverzeichnis des 13. Jhs. werden Besitzungen in Zeltingen genannt.
Beyer II, Nachtrag 16.

Kloster Maurmünster.
Hatte in Zeltingen Besitzungen, die 1655 verkauft wurden.
Sta.-A. Kobl. 2, 2587.

Kloster Niederehe.
Das Kloster erwarb in den Jahren 1725—1737 in Rachtig Weinbergsbesitz von insgesamt 9744 Stöcken für 2305 Taler.
Schorn, Eiflia sacra II, 288.

Kloster St. Nikolaus zu den grauen Schwestern in Trier.
Besaßen einen Hof mit eigenem Hofhaus. Erste Erwähnung 1599. Bebauen es c. 1755 selbst.
Sta.-A. Kobl. 2, 2586, 2518.

Sarentinerhof in Zeltingen.
1769 durch Frhr. von der Horst, Domkapitular in Münster, erworben.
Krudewig IV, 299 nr. 5.

Kloster Springiersbach.

Besaß c. 1755 Weinberge in Zeltingen und Rachtig, die den dritten Trauben gaben. Hofschultheiß war um diese Zeit Emmerich Ames.

Sta.-A. Kobl. 2, 2518. Schorn, Eiflia sacra I, 560.

Kloster Steinfeld.

1224 kam die Abtei durch eine Schenkung Dietrichs von Malberg in den Besitz eines Gutes in Zeltingen.

Ennen, Die ältere Geschichte des Klosters Steinfeld. Annalen 23, 149 und 161, Urk. nr. 11. Vgl. Paas, Die Prämonstratenserabtei Steinfeld im 13. Jh., Annalen 95, 77.

Besaß c. 1755 Weinberge und etwas Zins.

Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Kloster St. Thomas an der Kyll.

1186 kamen durch Kauf Güter in Rachtig in den Besitz des Klosters.

Beyer II, 84/85. Knipping II, 1269.

1190 wurden in der Besitzbestätigung von Papst Klemens III. Güter in Rachtig genannt.

Beyer II, 106.

1214 tauscht das Domstift in Köln mit St. Thomas Gärten und Weingärten.

Beyer III, 23.

War 1740 frei vom Zehnten an den deutschen Orden.

Sta.-A. Kobl. 55 A 4, 1038.

Hatte ein eigenes Hofhaus, in dem c. 1755 der Hofschultheiß Johannes Degen wohnte.

Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

Abtei Weyler-Bettnach.

Verkaufte 1646 ihren Besitz (Drittelweingärten).

Sta.-A. Kobl. 2, 3121.

Grafschaft Zweibrücken.

1258 werden Güter in Zeltingen genannt.

Beyer III, 1457.

BEILAGE I.

Die Zeltinger-Rachtiger Gemeindeordnung von 1567, 1583, 1606 und 1664.)*

1. Schiffelordnung von 1567 april 21.

Item im jare sechzig sieben den ein und tzwanzigsten dag aprilis haben die nachbauern[331]) in beiden dörfern Zeltangk und Rattig sich eindrechtlich verwilliget und vereiniget, daß man eine namhaftige summe landes jeder einzubraichen[332]) und zu schiffeln[333]) uss zu ordnen und darüber nit weiter zu handeln uff jair als volgt.

Item erstlichen so sollen die furleut nichts braichen under dem pfade, der da kompt von Bauerborn als biss langs Idelschenk hin biss as Wahlholtzer graben under dem wege, und kein burger soll darauf braichen sunder schiffeln. Aber die layn[334]) soll man halten uff funff jar in winnungh[335]) und daruber nit länger.

---

*; Sämtliche Ordnungen sind nur in Abschrift vorhanden. Sta.-Kobl. 2, 3734 enthält die Ordnungen von 1567, 1583 und 1606; Sta.-A. Kobl. 2, 3123 sämtliche Ordnungen, diese letztere Sammlung ist 1664 anläßlich der Erneuerung der Ordnungen zusammengestellt und geschrieben worden.

Sprachliche Ergänzungen sind im folgenden da in Klammern zugesetzt, wo ihr Fehlen einem lückenhaften Text ergeben hätte und sie nicht durch moderne Ausdrucksweise stören, sonst in Anm. Die Kleinschreibung ist einheitlich durchgeführt.

331) Die Nachbarschaft umfaßt hier die beiden Dörfer Zeltingen und Rachtig, sie bilden zusammen eine Nachbarschaftsgemeinde. Nachbarschaftsgemeinde und Bannbezirk decken sich hier. Vgl. Fr. Steinbach a. a. O. 52 ff.; über Nachbarschaft und Nachbarrecht s. Lamprecht 20 f., 43 f., 285 f., 449 f., 629 f.

332) Brachen = umgraben s. z. B. Lambrecht I, 1, 577.

333) Schiffeln ist eine an der Mosel häufige Brennkultur auf Ödland, dem man auf diese Weise einen kärglichen Ertrag abzuringen versucht. Über Schiffelkultur s. Lamprecht I, 1, 72, 88, 128, 394, 397, 511 f., 515, 536, 539; außerdem R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 268. In Zeltingen wurde das „Wildgestäudt, wäldt und Hecken" alle 20 bis 30 Jahre umgerissen und bebaut. s. Schaus a. a. O. 330.

334) layn = Ufer?

335) winnungh = Nutzung.

Und ferner soll ein jeder burger in diesem land oder wo er sonst will ein morgen lands schiffeln und nichts mehr und vier jar lang die nutzung darin haben und nit lenger.

Und daruber ist jedem burger zugelassen, drei morgen lands zu braichen.

Und jeder fuhrmann, der eine ganze fuhr hat, ist zugelassen, jenseit der moselen acht morgen und diesseits der moseln uff dem gemeinde landt ein morgen und darneben ist jederein fuhrmann funff morgen landts in haber winnungh[336]) zugelassen und nit mehr. Auch so ist jedem burger zugelassen funff morgen in haber winnungh zu halten.

Zum anderen soll kein burger, er sei gleich wer er will, kein eichen holz bei keinem schiffels nit brennen[337]), es sei dürre oder grüne, uff poen[338]) der gemeinde 1 gulden und der foersteren 6 albus.

Zum dritten so soll kein burger oder fuhrmann über die zahl obgschrieben oder termin braichen oder schiffeln uff poen und verlost der frucht und nutzbarkeit.

Zum vierten so soll kein holz vor St. Walburgthag gehauen und bei keinem schiffelt gedragen werden uff poen der gemeinden eins gulden und der foersteren funff albus.

Zum funften soll kein fuhrmann oder burger kein holtz nit zeichnen nit brechen, er fahrs dann stracks uss, uff poen wie obstat.

Und diese obgeschrieben ordnung haben gemacht durch usswei-sung der burger allesamt nemlich zu Zeltangk: Bernhards Hanss, Bernhardts Peters Michel, Schmidts Peter, Judam Zorn, und zu Rattig Tapprechts Theiss, Zender, der jung Schweitzers Theiss, Fröauffs Theiss und Wageners Hanss.

2. Die Ordnung von 1583 febr. 12.

Anfencklich ist statuieret und verglichen wie solches von alters herbracht worden, daß eine fremde manns- oder weibsperson, da sie bei uns sich häuslich niederzulassen begert[339]) und zu verheiraten,

---

336) in haber winnungh zu halten = mit Hafer zu bepflanzen.

337) Zum schiffeln sollte nur „wildgestäudt" verwendet werden.

338) poen = Strafe.

339) Über das Widerspruchsrecht der Gemeinden gegen Zuwanderung vgl. Fr. Steinbach a. a. O. 18 ff.; s. zu diesem Abschnitt a. Sta.-A. Kobl. 2, 3734 und 3123 (betrifft die Zuwanderung von Fremden).

den zender[340]) und gemeinde umb des inzugs und gemeindenutzbarkeit wegen bitten und anhalten sollen, wofern dan denselben ein oder mehrere personen sein werden, sollen sie ein urkundt ihres abscheidts und wolhaltens wie ingleichen ihren nam- oder geburtsbrief dem zender und gemeinden vorzeigen, hundert konigsdaller werth — die herrschaft und gemeinde im fahl verwirkter straff zu befriedigen — mitbringen, darneben dem zender wegen der gemeinde zehn goltgulden vorlegen oder sie sollen nit angenommen werden mit diesem ausdrücklichen gedingh[341]) und anhang, daß, da ein burger dagegen denselben[342]) ein oder mehr sein behausung verlehnen wurde[343]), er schulden sein solle, die herrschaft zufoerderst, darnach den zender wegen der gemeinde der jenen forderung zu befriedigen.

Zum anderen ist ratifiziert und entlich beschlossen worden, daß kein burger oder usswendiger, er sei wer er wolle, keinen außer dem gebieth gewachsenen wein, so lang solcher bei den burgern verkauflich und dienlich, einfuhren noch einschraden[344]) lassen solle, bei verlost des weins, so der gemeinden verfallen, wie bei den benachbarten gemeinden auch herkommen und gehalten wird.

Zum dritten ist es von unvordenklichen jaren herbracht und biss uff heude vur menniglichs einredde an unss kommen und gehalten worden, daß alle jars — und zwar Johannis Baptiste, des sonntags danach — ein zender erwählet wird[345]), als daß[346]), wan diess jar ein regierender Zender zu Zeltanck gewesen, die Zelt-

---

340) S. u. Anm. 345.

341) gedingh, hier = Bedingung.

342) Soll heißen: da ein burger dagegengehandelt und denselben ... bsw.

343) verleihen, zur Verfügung stellen.

344) einschraden = einkellern. Zu dem Verbot der Einführung fremder Weine s. Sta.-Kobl. 2, 3735 (deswegen geführte Prozesse 1620—1761) und Sta.-Düsseldorf, Kurkölnischer Hofrat, III C 9 (Akten in Sachen der Gemeinde Zeltingen gegen den Amtsverwalter Breuning wegen eingekellerten fremden Weins).

345) Die Zenderei als Einrichtung des Mosellandes also auch hier auf kölnischem Gebiet s. Lamprecht, I, 173, 182 f., 314 f., 316, 222, 229, 246 f., 275, 220, 228. Gegen Lamprecht s. G. von Below in H.Z. 23 (1888), 213 ff. vgl. auch Fr. Steinbach a.a.O. 48 ff. Der Zender hat hire in Zeltingen anscheinend lediglich die Befugnisse eines Gemeinderentmeisters gehabt.

346) in der Weise, daß.

ancker einen zender unter den Rattigern erkiesen, und nach ussgang dessen jars die Rattiger einen zu Zeltanck erwählen. Es sei denn, daß ein zender wiederum eingebethen werde.

Wenn dan ein zender, welchem allhier vier man, die man rechenmeister nennt, deren zwei uss den scheffen und zween uss den burgeren zugeordnet werden und gleicher weis als obg. von beiden teilen[347]) ussgekoßen, jars seine rechnung thun will, so um Michaelis geschehen soll, alsdann solle die gemeinde auch zween neuere rechenmeister, einen uss den scheffen und einen uss den burgeren nach der rechnung uss beiden diessen ussnehmen, gestalt, daß sie zwei folgende jar daran bleiben sollen. Nach Vollendung des zenders regierung geen die alle auch ab und zu den ire statt geordnet werden sollen[348]).

So ist auch der brauch, daß zumselben[349]) ein boumeister, deren zween sein sollen, einer uss Zeltanck, der andere uss Rattig gekoßen werden, wie obstat[350]).

Nun pflegt man jars zwolff wingertsforster[351]) zu haben, deren sechs zu Zeltanck und sechs zu Rattig erkosen werden, unter welchen vier graßfoerster so genannt, und die übrigen acht — darunter der herr schultheiß, alt und neu zender allezeit bleiben, — sonntags nach Jakobi abgesetzt werden.

Zu obg. foerstern ist den gerichtsbotten wegen zenders und gemeinden die foersterey des bergs genseitt moselen bevohlen. Der foersteren belohnung wird ihnen wie von alters her einzuvordern nach der gemeindeordnung vergünstiget.

Mehr haltt man auch drey waldfoerster, welche des nechsten sonntags nach ankunfft eines neuen zenders, wie vorsteht, von den Zeltingern uss Rattig zween und die Rattiger einen uss den Zeltingern erkeisen[352]).

Die eicher, derem in jedem dorff vier sein sollen, werden auch darin allein ussgekosen. Vor ain herbst derselben lohn volgt:

---

347) von beiden Teilen sc. der Nachbarschaft, also von beiden Gemeinden.

348) An ihre Stelle werden neue gewählt.

349) sc. Termin.

350) Der Baumeister hatte die Aufsicht über die Weinberge und die Marküberwachung. Siehe Lamprecht I, 2, 772, 906.

351) Den Weinbergförstern oblag die Aufsicht über die Ordnung in den Weinbergen.

352) Über den staatlichen und gemeindlichen Waldschutz vgl. Lamprecht I, 519.

Ein Fuder weins vor und in herbst kost (zu eichen) . 1½ albus
ein halb fuder demnach . . . . . 6 pfennig
vier ohmen . . . . . 1½ albus
ein sester darauff . . . . . 1½ albus
drei ohm und ein halb . . . . . 1½ albus
ein ohm wie ein halb fuder . . . . . 6 pfennig
Nach vollendtem herbst doppelt lohn[353]).

Die schräder[354]), deren in jedem dorff sechs sein sollen, werden auch darin vur ein herbst mit einverwischens[355]) und gefallens eins zenders und rechenmeisters verordnet. Volgt derselben lohn:

ein fuder weins zu schraden
uff den wagen 6 albus
in das schiff 8 albus
uss einen keller in den anderen 8 albus

wan das faß sechs und eine halbe ohm haltet nit mehr als ein fuder, halt es aber ein sester uff sechs ein halb ohm solle sie auch darfür haben 1½ albus.

Wan sie nun wein in ein schiff zu schraiden bestellt und in der arbeit sein und inmittelst ein kaufmann, so mit pferden und wagen angelangt, wein kaufft und derselbe zu schraden begert, sollen sie wie von altersher demselben zufoerderst helfen und darnach wieder ins schiff schraden.

Der hausmann ist ihnen von jedem fass ein quart weins, so man schradwein nennt, zu gezeugnis, daß er uffrichtig gewesen und uss demselben faß gedrunken, zu geben schuldig.

Unseres gnedigsten churfürstlichen herrn lohn sollen wir uff unseren costen in der fron ufmachen. Derglichen deroselben herrn wein schraden, darvon sie den ein ohm weins wegen ihrer churfürstlichen gnaden von dem schultheißen empfangen und verdrinken[356]).

Ist auch herbracht und beschlossen worden, daß wan ein neuer ferger[357]) ankombt, derselb sich mit dem alten der schiffung halber — ußerhalb der puncten, so die gemeinde uf iren costen darstellen und in bauen erhalten muß[358]) — selbst gutlich vergleichen solle, wo

353) Vgl. Lamprecht II, 481, 483.
354) Weinlader.
355) einverwischens = Einverständis.
356) s. S. 50 u. Anm. 194, s. a. S. 63.
357) Fährmann. Über Fährwesen s. v. Künßberg, Fährenrecht und Fährenfreiung ZRG 45 (1925), 144 ff.
358) Zur Förderung des Warenverkehrs legte der Landesherr den Gemeinden derartige Pflichten auf. v. Künßberg 154, 156.

nit[359]) was zender und gemeinderechenmeister in weisen, daß herr schultheißen darüber erkennen werde, ohne ferneres ussrede beider seiten.

Und sein die fergen oder der ferge schuldig, uff iren oder sein eigenen costen ein draubrett[360]) und drey nachen darzustellen.

Deswegen er zu lohn wie von alters herkommen von der gemeinde loene und gelt empfaen und behalten solle. Was dan er oder sie der gemeinden von ire gerechtigkeit handt reichen, sollen sie oder er beizeiten empfaen; dieselben der zender haben zu geben.

Und sollen die ferger die wagenwege zwischen der fahr und brueckl uff iren costen, als deren wagen geleisen zugeschlagen, verbessern.

Die pont und andere schiffung sollen sie alle nachts — insonderheit gefahrenzeitens — vor das dorff verschaffen und nit genseit moselen stehen lassen, auch keinen inheimbschen burger noch kinderen nachts schiffen, so sie ahne angebliche ursachen ussgeblieben und sich drinkens halber verhindern lassen, nit umbsunst herüber hollen — sie wollen es denn gerne thun.

Wie irgleichen keine frembden, insonderheit heiden, one vurwissen des zenders oder rechenmeisters taglichen noch nachtlichen weilen heruber fahren sollen; alles bei verlaß des verlaubs[361]) oder der gemeinden ufflegender straff.

Hingegen soll weder einer noch der ander einichen nachen — insonderheit nicht die burger und burgerkinder und gesinde — under den voirfluß und brennersgassen in hin und widderfahren, uff poen drey albus, so die fergen innehaben sollen, stehen lassen.

Wan die mosel vor den pfoertzsteinen[362]) stehet, sollen sie von wagen oder fuder, wan sie die pont fueren,

zu lohn haben	6 albus,
wan sie in pfoertz stehet	8 albus,
wan sie umb das pfoertz oder dessen steinen lauffet	12 albus;

den halben wagen oder fuder demnach.

Wan das wasser aber an die zeun stehet, sollen sie mit den kauffleuthen uff billiger wegen handeln, damit nit geklaget werde, also auch wan sie nachher Zeltingen fahren würden, die überfahrenden nit zu hoch schätzen.

---

359) wo nit sc. soll gelten ...

360) Laufbrett, das zwischen Land und Fähre (Nachen) gelegt wurde.

361) verlass des verlaubs = Verlust der Fährrlaubnis.

362) Pfoertzsteine = Ufersteine; pfoertz = boerds = Bord, Ufer. Ufer also mit Steinen befestigt.

Da nun das wasser klein und man über die furt fahren kann, und die fuhrleut dardurch fahren wollen, sollen die fergen ihnen den weg, uff den furdersten pferden sitzend, zeigen, alsdan sollen sie zu lohn haben 3 albus.

Sollen aber die fuhrleut unangefuerd durchzufahren understehen, so sollen sie denen fergen gleichwohls gemelte drey albus zahlen.

Innoch dan die pont[363]) viel costet und der gemeinden in bauen zu halten und eine neue zu bestellen schwerlich fallet, also ist an heude dato obg. mit einhelligem rath sambstlich beschlossen, daß man den dritten pfennig von den kaufen und verkaufen zu behalen der ponten[364]), auch die beiden jungsten rechenmeister in beiden dörffern uffheben und der gemeinden deswegen verrechnen solle[365]).

Nun ist mehr verwilliget, daß wan die nachbauern mit geläutt klocken zusammen gefordert, in gemeiner arbeit oder eins gleichen sitzen, (und) einer den anderen lügen straffet, dieser der gemeinden ein kruge weins — wie vor unvordenklichen zeiten her geschehen und gehalten worden — zu erlegen schuldig.

Neben diesem ist auch der fron halber geredt gehalten worden. Ist also durch die gerichts — und altisten personen im beisein des herrn schultheißen Johann Zerres vorbracht, daß die underthanen, wan unser gnedigster Churfürst bauen lassen wollen, wir den herrn froen zu thun schuldig, hingegen ire churfürstliche gnaden unss underthanen die cost zu geben schuldig ist, wie im gleichen die fuerleut auch iren froen thun sollen.

Was pfandungen anlangt — außer waldfoersterey, welche der zender in sein rechnung nehmen solle — stehet uff der gemeinen ferner verordnungen.

Die bauernholzer sollen hinfurther wie bisher beschehen alle freien forsten durch zender rechenmeister und baumeister besichtiget, verzeichnet und was strittig der gemeinden zum besten verrechnet werden.

---

363) Fähre.

3. Die Ordnung von 1606 okt 1.

Es ist entlich geschlossen, daß hinfuero a dato obg. der gantze wald von Triermonterweg an sieben jar lang der jungen beum halber solle geheget und gefreiet sein und bleiben, dergestalt, daß kein manns oder weibsperson darin etwas zu hauen oder zu schneiden wagen solle bei poen eines ganzen ...[366]), und daß die forsten oder wingertsgerechtigkeit sich uff sechs albus erstreket[367]).

Ein jeder fuerster ist vermoge getanen eidts schuldig und solle alle sonntag oder sunsten, wan die gemeinde versamblet ist und stehet, was er und wie sie es fuerder offentlich rügen und vorbringen.

Damit man ordnung halte und recht uffgezeichnet werden die braicher in straff genommen werden.

4. Die Ordnung von 1664 mai 1.

Es ist auch in gegenwarth herrn schultheißen, scheffen, zender und hierzu absonderlich verrochter[368]) von der gemeinde burgerschafft, beschlossen und bestetiget, daß zu verhütung allen irrfalls und der gemeinde befahrendt künfftig großer ungelegenheit und gefahr der vormalig gutt befunden zenderey und rechenmeisterey heyl forablich auch wohl herbrachter ordnung in allem unzerbrechlich nachgelebet werden solle. Der erwehlungstag Johannis Baptiste — wie herbracht — solle verbleiben mit dem heilsamen zusatz, daß ein jedweder mit hindansetzung aller frundschaft, neidt und partheiigkeit, sondern allein mit allem besten wissen und gewissen ein zender wählen und bestätigen sollen.

Solle es bei alter herbrachter ordnung deren rechenmeister erwehlung verbleiben mit diesem zusatz der erwehlung wie gleich vorgesetzt.

---

364) zum Unterhalt der Fähre einhalten solle.

365) Der erzielte Gewinn bzw. die Ersparnis sollte zugunsten der Gemeindekasse verrechnet werden.

366) Lücke im Text.

367) Neben der Landesverwaltung sorgte auch die Gemeinde für ihre Wälder, vgl, Lamprecht I, 517 ff.

368) verrochter = Verordneter, Abgeordneter.

Sollen bei ordentlichem mondaglichen gerichtsdag, gleich nach Johannis Baptiste abgehender zender und die vier rechenmeister sich mit herrn schultheißen und scheffen bereden, um drei personen, so der gemeinde ihres erbaulichen handel und wandel halber wohl bekanntlich sonst auch genugsam zu ediesem amt durch einige mittel und wehrschaff geeignet, in vorschlag nehmen und ernennen[369]).

Wan dan bei alsolchem vorschlag vorkommen mögde, so dan ein oder ander liederlich zu solchem Amt, so eins stroffbaren lebens als sonsten ursach willen, dan möge argelos ein jeder eine gantze meinung ungescheut hervorbringen ohn einigen haß oder streit derjenigen, widder welche er auch gewissens und der gemeinen besten halber reden möge; es sollen hiemit einem jeden so zu diesem angezogen vorschlag oder beredung gehörig, bei seinem eidt obliegen, keinem zu offerlosen[370]), was vor[371]) oder widder den einen oder anderen bei dieser wahlberedung geredt worden. Auch soll kein darzu gehöriger — ohne höchst erhebliche ursach — von mehr berührter wahlberedung ausbleiben, selbst wenn sie auch durch gleich angezogene beredung der gemeindebedienliche zum kunfftigen zender in vorschlag genommen. Es sollen — wie von alters — sonntags nach obgemeltem gerichtstage der gemeinde die zur wahl ernennten drei vorgetragen werden.

Weilen auch nit allein vieler streit daraus entstanden, daß die zenderwahl in offenem vorgenommen worden und einer des anderen stimmen wissen konnte, durch welche offene wahl wohl auch eine solche confusion entstanden, daß die gemeinde zumahlen[372]) auch wohl von einander geschieden ist, ohne eigentlich zu wissen, wer unter den vorgeschlagenen dreien der entliche zender sei und verbleiben solle, (deshalb) ist einhellig vergleich und beschlossen worden, daß kunfftig, wan mehr beruhrte burgerschaft am vorgenannten sonntag uff dem burgerhaus versammelt sein wird in gegenwart zeitlichen schultheißen, zwei der scheffen — so den vorgeschlagenen dreien im wenigsten im geblüt, schwager — oder freundschaft zugetan — auch im beisein des abgestandenen zenders durch den gerichtsschreiber deren dreien namen zu papier gesetzt werden. Dan soll ein jeder burger absonderlich[373]) uff der raydtstuben

---

369) Natürlich nur als Wahlkandidaten ernennen; die eigentliche Wahl wird durch die gesamte Bürgerschaft vorgenommen. s. u.

370) überlassen, zu sagen.

371) für.

372) manchmal.

373) einzeln.

kommen, einem von den drei vorgeschlagenen (seine) stimme zu geben und durch den gerichtsschreiber ansetzen zu lassen und er soll solange von der gemeindeversammlung keinen abtritt nehmen bis der letzte sein stimm gegeben und die selbige angesetzt sein wird.

Nach so vorgegangenen auffrichtgem vorschlag und erwehlung eines zenders obliegt dem zenderambt dieserhalb gelt — als weineinkommens auffrichtige verrechnung.

So soll ein zeitlicher zender bei seinem gewissen ein auffrichtig verzeichnis seines empfangs groß und klein einnahmen einrichten, und nichts daran auslassen; darauf was ordentliche von alters herbrachte ausgaben in seine rechnung wohl bescheint[374]) einbringen; was aber andere nach zeit und gelegenheit verfallende ausgaben belangen thuet, so soll ein zeitlicher zender mehr nit berechtiget sein als ein gulden moselwährung gegen quittung zu bezahlen; mit einwilligung aber aller der vier rechenmeister zu 20 gulden gegen genugsamb quittungsschein auszuzahlen gewalt haben; was aber über die 20 gulden moselwehrung bezahlt werden sollte, solle alles mit verwissens schultheißen, scheffen und gemeiner burgerschaft gegen genugsam quittung ausgegeben und verrechnet werden.

Weilen auch wegen underschiedlichen von alters herbrachter mahlzeiten willen sich ein oder ander zu solchen essen geschlagen, einmahl der wein mehres dan das ander mahl gegolten[375]) und also solcher mahlzeit halber bei ihm kein richtiger rechenschluß gemacht werden konnte, so sollen zukunfftig mehr richtigkeit der zendereirechnung und mehr ordentlichem statu der mahlzeiten halber ein zeitlicher schultheiß neben den 14 scheffen aus Zeltanck und Rattig mit dem gerichtsschreiber und regierenden zender in den zwei dagen, da die beedt und schatzung fohrt und abgesetzt wird, einem jeden so lang gemelten zwei dagen von anfang bis zum ende solcher arbeit beiwohnen wird, diesen bemelten zwei dag halber 3½, den botten aber zwei kopfstück guthgethan und bezahlt werden; zender vier rechenmeister und zwei baumeister am dag, da (sie) ihro churfürstlichen gnaden herbstholz hauen beiwohnen, jedem 1½ kopfstück, den 12 wingertsfoersteren — sechs aus Zeltang, sechs aus Rachtig — und costen jedem ihrer gebührlichen jahrlichen mahlzeit halber auch 1½ kopfstück.

Bei dem wegverbesserungstag soll zeitlicher zender 24 sester wein hergeben zu den hierzu hergeben 7 ohm herrnwein und sie denen 12 foerstern oder gesamter gemeinde hergeben und (es) sollen

374) wohl bescheint = mit Belegen.
375) gegolten = gekostet.

einem jeden vor 1 albus weißbrot gereicht werden, so auch durch einen zeitlichen zender bezahlt werden sollen.

Weilen auch wegen zeigung des ambtsholzes zweien mahl im jahr als im mai und september zender, zwei rechenmeister und ein baumeister nötig zu wald zu gehen, als solle einem jeden derer vor solchen gang 1 kopfstück gereicht werden und sogleich durch den zender das holtz vor allen fahrden ins ambtshaus bestellet werden[376]).

So viell pferdt und viehe trifft belangen thut disseits Zeltang und Rattig, so sollen alle baumgarten, statt und wiesen, welche binnen der wein- und baumgarten liegen, weiters nicht als von SS. Simon und Judentag[377]) bis zum halben merz, das Zeltanger werth aber durch pferd zu wohlen [377*]) nicht betrieben werden, bei straff eines halben reichsthaler von einer kuhe und einem reichsthaler von einem pfert[378]).

Wie nicht weniger auch vor diesen und kosten und zehrung bei erhebung der landsteuer oder simplex aufgegangen, zur vermeidung welcher einem zeitlichen zender bei der gleichen empfang mehr nicht darvon hundert zwei gult getan werden sollen under auffgebung aller verkost und zehrung.

Wan auch von alters herbracht und nicht eben zum fleißigsten gehalten worden, daß die ersteinkommende burger ihre geburts und wohlhaltungsbrief, wo sie von dannen kommen, einbringen sollen[379]), so soll jetziger und zukunfftiger zender keinen dergleichen, er sei wer er wolle, einkommen lassen, er habe zu foerders angerechte[380]) brief vorgebracht und dan zu foerders vor 100 königsdaller wahrhafftig geleistet[381]); auch solle er einkommenden nicht lenger dan ein viertel jahr wohnen lassen, er zahle dan den burgerlichen einzug.

Damit auch schließlich vorsteher und gemeiner burgerschaft all übrige umkosten und zehrung abgenommen sein und bleiben mögen, so sollen diesmaliger und kunfftiger zender zu keiner verschickung noch einem deputierten das geringste zu bezahlen oder vorzubezahlen berechtiget sein, noch in seine rechnung derenthalben alles

---

376) Wenn es nämlich auf Grund der Besichtigung gefällt worden ist.

377) okt. 28.

377*) überhaupt.

378) Über Waldweide s. Lamprecht I, 525 f.; über Widerecht s. Fr. Steinbach a. a. O. 33 ff.

379) s. Ordnung von 1583 S. 84 f.

380) angerechte = angezogene, genannte.

381) wahrhaftg geleistet = Sicherheit geleistet.

geringste zu passiven[382]), es seien dan schultheiß, scheffen und der gemeinde versamblung der burgerschaft vorgetragen warumb nach befindender notdurfft der eine oder andere zu befriedigen währe, wie viell auch allsolchen zu reisen mitzugeben, welcher abgeschickter dan auch bei seiner rückkunft vor angezogener gemeinde ausführlichen bericht seiner verrichtung zu geben hat und danach zu berrichten habe, was ihm seiner häuslichen versümnis als sonsten güterverrichtung halber nach befindung zu erledigen wäre.

Zu welch aller obgemelter mehr oder schwächer festhaltung die gemeine nachbarliche verhantlung schultheiß, scheffen und gemeine burgerschafft einer dem anderen ein und wieder handhafftlich angelobt und versichert haben.

All dieser verhantlung beiwohnende, so viell des schreibens erfahren, selber, die des schreibens aber unerfahren, durch andere des schreibens erfahren, haben underschrieben.

So geschehen zu Zeltangen, de, 16. tag mai 1664.

Johann Daniel Holtzmann, Johann Krauss, ambtsverwalter und schultheiß, Matthes Thiess, Sebastian Tillmann, Matthes Wilhelms, Johannes Dusemont, Valerius Görgen, Peter Comes, Mathes Heintzen, Johannes Tapprich, Mathes Trosten, Johan Christophel Ames, Sebastian Braun, Nicolaus May, Johannes Blasius, Frantz Umbscheiden, Johannes Bechtell als zender, Paulus Pferchten als rechenmeister, Johannes Braun als rechenmeister, Mathes Heintz, Peter Scheid, Jost Finken, Philipp Bechtel, Abraham Theobalt, Philipp Moseler, Christoffel Tielmann, Mathes Ehlen, Frantz Jakob Fruauff.

Beilage II.

Das Zeltingen-Rachtiger Weistum von 1536 juni 26[383]).

Uff heudt mondag nach St. Johannis Baptistentag[384]) im jahr funffzehnhundert sechs und dreissigh schreiff, hath Johannes Zorn, schultes, die scheffen zu Zeltanck und Rattig mit namen Johannes Zorn, Classen Hennen, Costers Cläs, Peter Schoumacher, Klein Johanns, Michel Schmidt, Getzen Jakobs Peter, Buffges Petern und Ottens Josten gefragt und von

382) passiven = als Ausgabe buchen.

383) Sta.-Kobl. 2, 3112.

384) Dieser Tag war ordentlicher Gerichtstag in Zeltingen und Rachtig. s. Gemeindeordnung von 1664 S. 91.

wegen unseres gnedigsten herrn von Collen Churfürsten und capithel daselbsten gebethen das hochgericht und bedinck daß marker der herligkeit Zeltangk und Rattigh zu beweisen, zu behiecken und zu besagen. Und hat genannther schultes Michael Schmidt die mainunge geben uff das vogt und landgedinge, ist der scheffen aussgangen und berathen und umb ins gerichtshauß kommen und soliches weistumb getan wie nachfolgt.

Wir scheffen weissen heudt zu tagh unserem gnedigsten hern zu collen churfürsten oder wer dann wegen seiner churfürstlichen gnaden die dorffer Zeltangk und Rattig in handen halden vor einen grundt- und hochherrn nemblich benante marken und bezirk wie nachfolgt und laudt des alden instruments[385]).

Und weisen wir vorg. scheffen ahn gehnseidt der mosellen[386]) an der Kaderigen[387]) under der Alden Machern[388]), darausser under Opperkberg[389]) untz uff die Fuderiche[390]), da stehet ein mark[391]) unseres gnedigsten herren von Collen und die von Weelen[392]) scheidt, davon danne mitz in die mark[393]) eben Menscherhecken[394]) stäht, von der marken die bach innen mitz an die von Plathen[395]), van den von Plathen ahn vor Schirbel[396]) ihnnen mitz uff die mark uff den Ellenbogen oder Winkel[397]), von der marken ahn uff die marken in Lumperthal[398]) staht, von der marken in Lumperthall mitz uff die mark zwischen Wailholtzerwald und jetzigen

---

385) Weistum von 1460 jan 21; gedr. bei Grimm, Weistümer. Das Weistum von 1460 war nach der Verpfändung an Kues (s. S. 53) ergangen und dies neue nach der Rückgabe.

386) nach dem W(eistum von)1460 hier einzuschieben: daß die herrlichkeit annegeit unden .....

387) W 1460: Kaderech; s. Karte von 1652.

388) fehlt in W 1460.

389) W 1460: Opperitzleige.

390) W 1460 gedruckt fälschlich Siderecke.

391) s. Karte 1652; dort Federich.

392) Wehlen, Kr. Bernkastel.

393) W 1460 nicht genannt; s. Karte 1652.

394) W 1460 Mentzenhecken.

395) Platten, Kr. Wittlich.

396) W 1460 Schirfelen; Karte 1652 Schiebelberg.

397) W 1460 nicht genannt. Die Grenze stößt dort ein Dreieck bildend vor; s. Karte 1652.

398) W 1460: Lomberdale; Karte 1652 Lomberthal.

marken[399]), von dannen durch Wailholtzwaldt und den von Plathen dene gezeichten bäumen nach mitz uff die mark hinder Wailholtzerwaldt, stait uff der alten Kenen wider die von Roir[400]), davorther under der alden Kenen auss und langs vor den Haigh[401]) uff, mitz uff Breidemont wider die von Neuerburg[402]), von Breidemont mitz uff die mark uff Burger[403]), gnanten die Hoed Speivgen[404]), da vorthan mitz uff Littigh[405]) mitz an die von Bausendorf[406]), vort von Littighen mitz uff Frawenholtz, von Frawenholtz mitz uff die rödt mark ahn das Reiche[407]) und Senkbüsch[408]) von der markens ahn mitz in die Bieberbach[409]), die Bieberbach inne langs die von Urtzigh[410]) mitz in Rattigerbach, vorth Rattigerbach auss von der alten Sangen[411]) uss, mitz an Urtziger buchewalt und dazwischen dem buchewalt und jongen Sangen uff wie dan da zwei marken und gezeighten bäum ausweisen mitz ahn die mark bey Urtzigher hochgerichte[412]), von der marken mitz uff die Olkerskampf[413]) uff das hoist und vorten das hoist auss mit ahn Rattiger Karlle herein mitz uff Plautzer[414]), Plautzer ein mitz uff die halbe mosell, die halbe mosell ein, vor den Urtzigern her mitz ahn die Weelen nieden den Molenportz[415]) und davon der halben moseln an heruber mitz ins Leienfeldt[416]) richt heruff an den

399) W 1460 zuschen Wahlholtzerwalde und der vurg. Marken.
400) Wengerohr, Kr. Wittich.
401) W 1460 Haiche; Karte 1652 Haagh.
402) W 1460 Borge; Neuerburg, Kr. Wttlich.
403) Bürgerwald, Bürgerstaudhecken.
404) W 1460 hoede speiche; Karte 1652 hoeds Eich.
405) W 1460 Liechte, Karte 1652 Liecht.
406) fehlt W 1460. Bausendorf, Kr. Wittlich.
407) Kröver Reich.
408) W 1460 Sengebusche; Karte 1652 Sängbusch.
409) An dieser Stelle, wo der Bieberbach in das Zeltinger Gebiet einfließt, macht die Grenze einen Knick, daher W 1460 Biefferecke.
410) Ürzig, Kr. Bernkastel.
411) Karte 1652 Sang.
412) s. Karte von 1652.
413) W 1460 Ulkerskampe.
414) W 1460 Pleinze.
415) Die Mühle lag auf Erdener Gebiet, hart an der Grenze d. Amtes.
416) W 1460 Leigenfelt.

hanc[417]), von dannen heraus mitz in Erdenerweese, von Erdenerweese mitz an den Dallgraben[418]), den Dallgraben herausser mitz an die mark uff Erdenerwalde staht, von dannen herüber mitz an die mark uff Mirkathen[419]) steit, von der marken vort mitz an die Dauffbach[420]) aus vur den von Loesnich mitz Loesnigerwaldt uff Loesnigerwaldt hinein, mitz uff Rebener gestell[422]), von Rebenerbach[423]) mitz in Lossnicherbach, die bach aus mitz ahn klosters born, von klosters born uff Lossniger waldt ahn die mark, die da steit uff dem jungen waldt in wegen von der mark mitz uff die mark uff der Koitzen[424]), von der marken ahn mitz ahn die mark am Wolfferbach, von der marken wider die von Wolff[425]), von den von Wolff die bach heruss mitz an Tremelit, hinder Tremelit herauss mitz wider die Ebtey, von der Ebtey herein mitz ahn die von Weelen, da steit ein mark uff dem hoiststamm und uff dem hoishstam her mitz uff die Lay[426]), vort von der Leien ahn mitz in die Lehnschiff[427]), da stat ein mark, die da scheidt unsern gnedigsten Herrn von Coln und die von Weelen von dannen vorth mitz in die halbe mosell ihnne mitz gegen die vurg. Kadereich wider die Alden Machern, da wir scheffen angefangen hain zu weisen und zu bezirken.

Item weisen wir scheffen binnen diesen vurg. marken und bezirk bei unseren gethanen eyden, und also von unseren voreldern und scheffen gehoerdt und ahn unss bracht unserem gendigsten hern von Cöllen Churfürst oder wer die dörffer Zeltangk und Rattigh seiner churfürstlichen gnaden wegen innen hait, gebott und verbott, banne und manne, floicken und zoigk, wasser und weide, alle gerichte hoe und neder, jegerei und fischerey.

Item weisen wir vorg. scheffen auch vorth obe jemandts binnen der benanthen bezirk und marken sein güther verpfenden, verpfen-

417) bei Grimm W 1460 fälschlich Hane gedruckt.
418) W 1460 Dalegraben; Karte 1652 Thalgraben.
419) W 1460 Mirketh; Karte 1652 Markerts.
420) W 1460 Diepach.
421) Lösnich, Kr. Bernkastel.
422) W 1460 Reffeningers helde.
424) Karte 1652 Kotz.
425) Wolf, Kr. Bernkastel.
426) Zwischen dem vorgenannten Grenzstein u. diesem berichtet das Weistum von 1460 noch von einem Stein an der „Cule"; s. a. Karte 1652, dort „Wolffs Kaull".
427) W 1460 Legeschiff.

nommen oder versetzen wollt, es sei hausung, weingerthen, wiesen, feldt oder andere erbschaff, soll das thun und beschehen mit wissen und willen der scheffen zu Zeltangk und Rattig, sollen auch den itzgenannten gutheren und erbschaffen von vorgemelt scheffen und gericht und der colnischen oberkeiten verthedingt werden und nirgent anders, daß sich das jetzundt wahr erfindt bei einer handlung und thedung zwischen einem von Urtzigh genanndt Scherken Class und Klein Hansen von Rattigh als mompar Lindtgens Jakobs abgestorbenes und verlassenes kindts zu Urtzigh und noch andere mehre durch urtheil und sachen kommen vom gericht zu Zeltangk und Rattig vort ahn unseren gnedigsten herrn von Collen appelliert haben.

De super quibus omnibus premissis Getzen Jakobs Theiss prefectus seu centurio[428]) villae Celtanc coram omnibus scabinis solemniter etc. ....

BEILAGE III.

Bericht über die Grenzen des kölnischen Amtes Zeltingen gegen das trierische Territorium (1672 aug 9[429]).

Am 9. august 1672 wurden von dem schulthes zu Zeltingen und Rachtig mit den beiden gerichtsscheffen Frantz Umbscheiden und Thomas Schehr, alten und jungen bürgeren, des gerichtsboten die grenzen begangen und folgendermaßen befunden.

1. Die erste mark ist der Kederich, steht na an Rachtig.
2. Zwischen jetz gemelter marken und der vor Schirfelen, so verloren ist, stehet noch ein ussen uff dem bergh.
3. Leid in Mentzenhecken; wie numero 2 und 3 zu sehen, obwohl sie im weißthumb nicht specialiter gemeldet worden[430]).
4. Die marken des Schirbelenbergh; wie gesagt, ist verlohren.
5. Die marken uff Lomperthall ist noch vorhanden.
6. Die mark zwischen dem Wahlholtzerwald und der vorgemelten ussm grund.

---

428) Dieser Zender ist in der Reihe der Schöffen zu Beginn des Weistums nicht aufgeführt, wohl ein anderer Schöffe mit gleichem Zunamen.

429) Sta., Kobl. 2, 3124.

430) nicht W 1460, wohl dagegen 1536.

7. Hinder der Wahlholtzer Heiden bei den gezeichneten bäum ist auch ein mark, obschon das wissthomb nichts davon sagt.

8. Uff Kemel[431]) die mark ist noch da.

9. Wiewohlen auch zwischen beiden mark und dahinder zwischen in specie im instrument keine marke gemeldt wirdt, so stehet doch eine zwischen bemelten örtern bei einem kreutz neben der straßen.

10. Die mark, so da scheidet Churkölln und das Reich[432]) ahm Sängbusch is in ehren und ein alter Stein.

11. Die mark, so da Cöllen und die von Urtzig scheidet ist unerfindlich, seind aber oberhalb der platzen,

12. wo selbiges gefunden, biss ans Urtziger hochgericht.

13. Nach Trier ander mark, aber scheidstein zwischen

14. deren einer mitten in der straßen am berg stehet.

15. Im weisthumb wird ferner von keinem markstein biss ahn die mosel gemeldet.

Ist aber gewiß, daß auch ein bei Urtziger heiligen heusschen neben Rattiger Karll oder dem Langenbergh,

16. wie auch ein ubden ahn wasser in der hecken gestanden, so jetzo nicht mehr zu finden, wiewohl der gerichtsbott sagt,

17. letztere noch vor Jahresfrist gesehen zu haben.

Alle vorbeschriebenen marken, so noch würklich vorhanden, seind weiße graue markstein, außerhalb die ahm Sängbusch.

Notum, daß sich auch einige stein auf Zeltanger Werth sub numero 18 nach relation des ältesten scheffen von Zeltang findt, welche die Trierschen Wehlener und die unsrigen scheiden; sind durch eisgang ausgerissen und zerstört worden[433]).

BEILAGE IV.

Kirchliche Stiftungen[434]).

1763 erhielt die Frühmesserei in Rachtig eine beträchtliche Zuwendung durch die Marianische Bruderschaft in Rachtig, die damals gleichzeitig eine Aufstellung über den Besitz der Frühmesserei anfertigen ließ.

---

431) W 1460 und 1536 Kenen.

432) Kröver Reich.

433) Sind neu gesetzt worden: Sta.-A. Kobl. 655, 123, 49 (ohne Datum).

434) Die folgende Aufstellung der wichtigsten Stiftungen der Pfarrkirche sind zusammengestellt aus Sta.-Kobl. 55A5, 1049 und Lentz a. a. O. S. 24.

1. Die Bruderschaft und Jungfer Barbara Theisen fundieren eine sonn- und feiertägliche Messe. Dafür standen dem jeweiligen Frühmesser 4 Weingärten zur Nutzung, einer von 525 Stock zu 15 albus = 148 Taler 48 albus, einer von 223 Stöcken zu 7 albus = 29 Taler 23 albus, einer von 251 Stöcken zu 7 albus = 33 Taler 18 albus und einer von 800 Stöcken zu 15 albus = 225 Taler.

2. Der Frühmesser erhält von jedem Bürger und jeder Bürgersfrau, auch jeder Witwe, im Herbst 1 Sester Most = insgesamt 300 Taler.

3. Jost Theissen, ehemaliger Gerichtsschöffe und seine Schwester Barbara stifteten eine Dienstagmesse; sie wird fundiert mit einem Weingarten von 210 Stöcken zu 42 albus = 366 Taler 12 albus, einem Weingarten von 212 Stöcken zu 24 alb. = 94 Taler 12 alb., einem Feld im Wert von 56 Talern und einem Barkapital von 53 Talern, wofür ein Weinberg von 252 Stöcken verkauft worden ist.

4. Der Rachtiger Pastor Johann Glesius stiftet für die Montage eine Frühmesse, die mit fünf Weingärten fundiert wird; mit einem von 180 Stöcken zu 16 alb. = 53 Taler 15 alb., einem von 250 Stöcken zu 7 alb. = 33 Taler 18 alb., einem von 350 Stöcken zu 5 alb. = 26 Taler 36 alb., einem von 167 Stöcken zu 8 alb. = 25 Taler 22 alb., und einem von 250 Stöcken zu 24 alb. = 111 Taler 6 alb. Ebenso hat der Pastor ein Wohnhaus mit Garten im Wert von 300 Talern geschenkt.

5. Mattheis Hennequins Erben, Katharina Dusemond und Katharina Marmann geben 100 Taler. Für diese Summe sind jährlich acht Messen zu lesen. Katharina Marmann gibt außerdem für sich noch 50 Taler dazu.

6. Franz Jakob Theisen gibt 100 Taler. Dafür sind für ihn und seine Frau jährlich acht Messen zu lesen.

7. Walter Kertenmacher stiftet eine wöchentliche Mittwochmesse, wofür er 300 Taler zur Verfügung stellt. Von dieser Summe bekommt die Kirche für Paramente, Meßwein usw. 29 Taler, für den Frühmesser verbleiben also noch 271 Taler.

8. Christian Lesch stiftet eine Messe für 10 Taler.

Diese hier aufgeführten Stiftungen ergeben zusammengerechnet die Summe von 2534 Talern und 25 albus.

Neben dem Notar Johann Jakob Bausen unterschreiben diesen Schenkungsakt[435]) noch: Franz Laukert, Brudermeister in Rachtig; Franz Jakob Dusemond, Gerichtsschöffe zu Rachtig; Heinrich

435) Sta.-A. Kobl. 55A4, 1049.

Gessinger, Send- und Gerichtsschöffe; Mathes Theiss, Gerichtsschöffe zu Rachtig; Christoffel Ceil, Sendschöffe zu Rachtig; Severus Becker, voriger Brudermeister.

An weiteren Stiftungen mögen noch aufgeführt werden:

In den Jahren 1725, 1727 und 1731 kaufte Pastor Glesius mehrere Grundstücke im Wert von 57 Talern; er gab sie später zur Stiftung einer Jahrmesse. Er kaufte auch einen Garten, den er 1726 der Pfarrei schenkte, unter der Bedingung, daß jährlich eine Messe für seine Familie gelesen würde.

1747 stiftete die Jungfer Maria Barbara Schneider, Haushälterin von Pastor Glesius 425 Taler 11 alb. für eine Morgenandacht (= 175 Taler), eine Adventsmesse mit sakramentalischem Segen (= 200 Taler) und für das Absingen der Laurentanischen Litanei Samstag abends von Ostern bis zum Herbst (= 50 Taler). Die Jungfer Susanne Friesenhagen aus Zeltingen fügt dieser Spende 1781 noch 50 Taler hinzu.

Mehrere Frommgesinnte machen 1754 eine Stiftung für ein feiertägliches Amt mit Segen, das jeden Donnerstag gehalten werden soll. Die Stifter sind:

Pastor Glesius (100 T.), Kaplan Bernhard Braun (100 T.), Johann Peter Welter, Frühmesser (20 T.), Nikolaus Koppelkamp, Schöffe in Rachtig (80 T. 18 alb.), Jungfer Maria Christine Weber (50 T.), Witwe Katharina Leiß und Jungfer Susanna Friesenhagen von Zeltingen (50 T.), Johann Nikolaus Ehses, Schöffe in Zeltingen (3 T. 24 alb.), Peter Schmittgen, Zender in Zeltingen (5 T. 18 alb.), Christoffel Geiseler, Bender im deutschen Hof (6 T, 42 alb.), Bruderschaft Rachtig (150 T.), Johann Schmittgen, Send- und Gerichtsschöffe in Zeltingen (2 T.), Jungfer Maria Schmitts 1 T.), Jungfer Maria Magdalena Becker, Lehrerin in Zeltingen (10 T.), Witwe Amalie Otter in Rachtig (10 T.), Peter Bechtell in Zeltingen (25 T.), Sebastian Ames in Zeltingen (1 T.), Friderici, Altarist in Zeltingen (5 T. 18 alb.),

1756 kommen zu dieser Stiftung noch: Jungfer Susanna Classen von Longcamp (1 T.), Sebastian Ames in Zeltingen (5 T. 18 alb.), Jungfer Eva Schäfer (12 alb.), Witwe Peter Morbach (2 T.).

1756 folgen weiter: Katharina Becker in Zeltingen (5 T. 21 alb.) und die Rachtiger Bruderschaft (32 T.).

Insgesamt erreichen diese Stiftungen von 1754, 1755 und 1756 die Summe von 726 Talern und 6 albus. Das Geld wurde ausgeliehen und die Zinsen für die Messe verwandt; dafür waren 11 Taler 30 albus vorgesehen.

Daneben gab es noch eine Reihe Stiftungen von Jahrmessen; es wurden gestiftet eine Messe:
1703 für Peter Ratz und dessen Verwandte (= 50 T.).
1704 für Adam Simon und Familie (45 Gulden),
1707 für Philipp Müller und Familie (52 Gulden),
1711 für Balthasar Greber und Frau (50 Gulden),
1725 für Johann Moseler, Pfarrer in Münchweiler (50 Gulden),
1729 für Katharina Heres und Familie (50 Gulden),
1733 zwei Messen für die Jungfer Katharina Schmitz in Bausendorf (50 T.).
1736 für Franz Jakob Theisen (25 J.).
Die Wahlholtzer geben jährlich einen Reichstaler für ein Seelenamt. Pastor Meurer schenkte ein Feld im Werte von 177 Talern für eine Jahresmesse. Anna Maria Goutzen, die Schwester von Pastor Pacen, gab 1784 ein Haus mit Garten im Wert von 126 Talern für ein Amt für ihre Familie; außerdem schenkte sie der Kapelle in Zeltingen noch 50 Taler.

BEILAGE V.

Die Besetzung der Bänke in der Kirche zu Zeltingen im Jahre 1788[436]*).*

Ames, Frantz Jakob
— Jakob
— Johannes
— Johann wtb.
— Meinhard wtb.
— Peter jun.
— Peter Joseph jun.
— Peter Joseph sen.
Anselm, Georg Wilhelm
Bechtell, Anton
— Joh. Adam wtb.
— Peter Joseph wtb.
— Theobalt
— Wilhelm
— Franz Arnold

436) Sta.-Kobl. 655, 123, 24; vgl. S. 58. Das Verzeichnis ist hier alphabetisch umgeordnet worden; im Original nach der Reihenfolge der Sitzplätze in den Bänken geordnet. Die Beschwerde, der die Liste beigegeben ist, ist unterschrieben von Franz Jakob Haubs, Sendschöffe; Franz Jakob Friedrich, Gerichtsschöffe; Sebastian Scherer, Brudermeister; Bernhard Josef Bechtell, synodalis et praeses fraternitatis; Peter Schwab, Sendschöffe; Peter Ames, Gerichtsschöffe; Peter Studert, Gerichtsschöffe. Für die Richtigkeit der zurückgehaltenen Abschrift zeichnet F. A. Geller.

Becker, Johannes
— Mathes
— Paulus
— Theobalt
Berres, Martin
Braun, Johannes jun.
— Johannes
— Mathes sen.
— Mathes jun.
— Peter
Decker, Christoph
Edelkam, Gregorius
Ehlen, Andres
— Christoph
— Franz
— Johann Joseph
— Joh. Peter wtb.
— Martin
Ehses, Adam
— Christoph
— Henrich
Eich, Mathes
Emmerich, Niklas
Esser, Andreas
— Franz Jakob
— Michael Jos. wtb.
Fink, Johann Adam wtb.
— Johann Niklas
— Peter
Franzen, Franz Jakob
— Hubert
Friedrich, Christoph
— Johannes
Frisch, S.
Geither, Christoph wtb.
— Johannes
Günther, Niklas
Geller, Franz Anton
— Johann Jakob
Gessinger, Mathes sen.
— Mathes
Glesius, Bartholom. wtb.
— Christoph
— Johannes
Gorgen, Franz
Görgen, Wilhelm
Goss, Jakob
— Johannes wtb.
Gribeler, Jakob
Hanssen, Bernhard
Hartmann, Nikl. wtb.
Haubs, Franz jun.
Henss, Christoph
Heess, Jakob
Heessen, Joh. wtb.
Jacobs, Mathes
Jung, Christoph
Kappes, Franz sen.
— Franz
— Meinhard
— Peter Martin
— Philipp
Keess, Franz
Koblenz, Peter
Koch, Peter
Konrad, Johann wtb.
— Mathes
Koppelkamp, Augustin
— Christoph
— Christoph
— Frz. Jakob
— Frz. Jakob wtb.
— Johann wtb.
— Peter
Krämer, Peter
Laukard, Christoph
— Johannes
Leyes
Leyer, Andreas
— Franz Jakob
— Johann Peter
Leyendecker, Gregor wtb.
— Niklas Joseph
Löhr, Johann Nepomuk
— Mathes wtb.
Ludwig, Franz

Lux, Anton wtb.
Marman, S.
Mechtell, Augustin
Melcher, Peter
Montag, Conrad
Moseler, Franz
— Mathes
— Sebastian
Neussers, Hermann
Nicolay, Stephan
Ohlig, Jakob Joseph
Otter, Johannes
Pachten, S. wtb.
— Johannes
— Joseph
Pazen, Franz Joseph
— Peter Joseph
Probst, Christoph
— Henrich
Rau, Johann Adam
— Mathes
— Peter
Resch, Johann Peter
Sartor, Philipp
Schaaf, Sebastian
Scherr, Jakob
— Johannes
— Philipp
— Philipp jun.
— Sebastian
— Sebastian
Scheurer, Ludwig
Schmitz, Peter
Schömann, Peter
Schwaab, Friedrich
— Jakob
— Mathes
Sebastianii, Mathes
Simon, Jakob wtb.
Sonetti, Christoph
Studert, Frz. Xaver
Tappes, wtb.
— Christoph
— Mathes jun.
— Mathes jun.
Tapprich, Franz
— Franz jun.
— Johannes
— Michael
— Peter
— Peter
— Sebastian
Theißen, Reinhard
— Oswald
— Johann Adam
Tillmann, Christoph
— Theobalt
— Theobalt
Thomas, Niklas
Turmo, Peter
— Philipp
— Sebastian
Weich, Franz Joseph
— Mathes wtb.
— Sebastian
Werland, Peter wtb.
— Peter
Zender, Johannes
— Peter wtb.
Zimmer, Franz Jakob
Zirwas, Christoph
Zorn, Gregorius
— Johann Adam
— Mathes jun.
— Mathes.

BEILAGE VI.

Liste der Pfarrer, die an der Pfarrei Rachtig gewirkt haben[437]).

Um 1200 Archidiakon Konrad von Trier[438]).
Um 1240 Dominus prepositus trevirensis[439]).
Nach 1240 Pleban Peter von Zeltingen[440]).
1267 Heinrich Wichart, Priester zu Rachtig[441]).
1269, 1272 Konrad, Großarchidiakon von Trier[442]).
1269 Wonkard, Priester zu Rachtig[443]).
1272 Pleban Fulkardus[444]).
1273 Heinrich, Priester zu Rachtig[445]).
1274 Johann von Geylenhusen[446]).
1276 Pleban Heinrich zu Rachtig[447]).
1290 Vikar Heinrich zu Rachtig[448]).
1292 Heinrich Capellan zu Lösenich oder Rachtig[448a]).
1340 Vikar Theodorich zu Rachtig[449]).

---

437) Für die Frühzeit sind auch die stellvertretenden Geistlichen, die neben den eigentlichen Titelhaltern den Pfarrdienst verrichten, aufgeführt.

438) Beyer II, 187. Brasse, Urkunden 63.

439) Beyer III, 735. Brasse, Urkunden 78.

440) Goerz IV, 317.

441) Sta.-A. Kobl. 2, 285.

442) Wird nicht als Pfarrer genannt, besiegelt aber 1269 und 1272 neben dem Rachtiger Pleban auf Rachtig und Zeltingen bezügliche Urkunden; der kölnische Amtmann ist daneben auch Mitbesiegler der Urkunde von 1269. Goerz III, 2409. Lamprecht III, 49.

443) Goerz III, 2409.

444) Lamprecht III, 49.

445) Goerz III, 2791.

446) Goerz IV, 131. s. Anm. 229.

447) Goerz IV, 317.

448) Goerz IV, 1832.

448a) Goerz IV, 1969.

449) Sta.-A. Kobl. 55A4, 662. Theodorich, Vikar zu Rachtig, gibt Eine Erklärung über die Zehntrechte des deutschen Ordens in der Pfarrei (parochia) Lösnich) ab. Eine Woche vorher erklären einige Ürziger Einwohner, daß sie dem deutschen Oorden den Zehnten von ihren Weinbergen in der Pfarrei (parochia) Rachtig entrichten (Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 661.).

1350, 1352	Thomas de Cornu, Pfarrer zu Rachtig[450]).
1371	Hermann von Ammelinbruch, Pfarrer zu Rachtig[451]).
1402	Simon von Bernkastel[452]), danach Johann von Frankfurt[453]).
1447—1464	Michael Küle[454]).
1464—1489	Johann Monsheym[455]).
1489—1499	Heinrich Flach[456]).
1499—1514	Johann von Vianden[457]).
1514—1543	Peter Kusa[458]).
1543	Johann Trittenheim[459]).
1561	Christian Kirsten.
1578	Markus Rau.

450) Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 712. 1350: Die Gemeinden von Zeltingen und Rachtig verkaufen dem Pastor zu Rachtig, Thomas de Cornu, eine Weinrente. 1352, Thomas de Cornu als Zeuge: Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 717. 1344 wird als Zeuge genannt Thomas, Priester zu Rachtig, Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 694.

451) Sta.-A. Kobl. 2, 286. Publikation der Präsentation.

452) Sta.-A. Kobll 55A4, Urk. 770. Zeuge.

453) Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 801; s. Anm. 454.

454) Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 801 und 802. Urk. 801: Investitur des Priesters Michael Küle zur Pfarrkirche in Rachtig mit den dazugehörigen Kapellen zu Zeltingen und Lösnich nach dem Tode des Johannes de Francfordia. Urk. 802 Urkunde über die Einführung (1447 juni 26).

455) Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 816—818. Kollation, Investitur und Einführung für Johann Monsheym zur Pfarrei Rachtig, die durch den Tod von Michael Küle frei geworden ist.

456) Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 830 und 831. Proklamation und Investitur des Priesters Heinrich Flach vom deutschen Orden als Pastor zu Rachtig, nachdem die Stelle durch den Tod des Johann de Monsheym frei geworden ist.

457) Sta.-A. Kobl. 55A4, Urk. 834 Investur des Priesters Johann de Vianden (Vienna?) als Pfarrers zu Rachtig nach dem Tod von Heinrich Flach.

458) Kentenich, Zur Geschichte der Pfarrei Rachtig, Trierische Chronik IX (1913), 150. Das dort veröffentlichte Memoriale in Sta.-A. Kobl. 55A4, 1047 (bei Kentenich die Nr. des Faszikels nicht angegeben). Dort die Liste der Pfarrer (Kirchherrn bis Joh. Pachter einschl.)

459) Im Memoriale ab 1544; ist aber schon in einer Urk. von 1543 märz 28 Zeuge, Sta.-A. Kobl., 655, 123, 34 (Johann Trittenheim, Kirchherr zu Racht).

1586	Kaspar Leuben.
1587	Jodocus Caperinus.
1592	Thomas Schien[460]).
1628	Johann Heinrich Pachter[461]).
1633	Bernhard Rück[462]).
1633	Caspar Ratz[463]).
1645	Hermann Moers[464]).
1650	Johannes Martini.
1662	Adam Caspari.
1683	Johann Valentin Pergener[465]).
1688—1693	Engelbert Maubeuge.
1694	Nikolaus Büschel[466]).
1694—1704	Tillmann Karnoth.
1704—1722	Johannes Konradi[467]).
1722—1757	Johann Peter Glesius.
1757—1760	Braun.
1760—1765	Damian Meurer.
1765—1772	Johann Peter Probst[468]).
1772—1811	Peter Joseph Pacen[469]).

---

460) 1622 stellt der Amtmann, Karl von Hornung, in einem Schreiben an den Zender fest, daß der Pastor, „ein alter Priester", für Holzlieferungen von der Gemeinde überfordert würde. Sta.-A. Kobl. 655, 123, 23).

461) gest. Oktober 1633. Sta.-A. Kobl. 55A1, 318.

462) Sta.-Kobl. 55A1, 318. Weder bei Kentenich noch bei Lentz erwähnt.

463) Lentz a. a. O. 28 ff., dort auch die folgenden, soweit nichts anderes vermerkt. Caspar Ratz streitet mit Bernhard Rück um die Pfarrei Sta.-A. Kobl. 55A1, 318.

464) Stellt 1649 jan 15 einen Revers aus wegen der Holzlieferungen, auf die er kein Anrecht habe, die nur Gefälligkeitslieferungen der Gemeinden Zeltingen und Rachtig gewesen seien. Sta.-A. Kobl. 655, 123, 23.

465) Verzichtet 1688 auf die Pfarrei. Sta.-A. Kobl. 55A1, 11.

466) Bei Lentz nicht aufgeführt.

467) Mit ihm bewirbt sich 1704 nach Kavnoths Tod der Kanonikus Steuver von St. Paulin in Trier um die Pfarrerstelle; Steuver wird aber wegen seines Lebenswandels abgelehnt. Sta.-A. Kobl. 55A1, 318.

468) Verzichtet wegen seiner Schulden auf die Pfarrei. Sta.-A. Kobl. 55A1, 19.

469) Er war der letzte Pfarrer der alten Großpfarre Rachtig. 1803 wurde der Pfarrbezirk auseinandergenommen und neu eingeteilt. s. S. 58.

BEILAGE VII.

Erklärungen zu der Karte von 1781[470]).

A. Stiebelsberg, bestehend in 15¾ Morgen Weingärten, welche zwar die benachbarten von Platten in Besitz haben, aber den Zehnten einem zeitl. H. Landkomturen entrichten[471]).

B. Drei Stück Land, die der Kellerei Zeltingen gehören, wird darauf von den Bombogenern und Berlingern die 7te Garbe gegeben.

C. Ein Feld und eine Wiese, worauf der Zehnte dem H. Landkomtur gegeben wird, und ist in selbiger Gegend in anno 1682 das Pferdt und 1727 das Schaff von den Bombogenern gepfändet worden.

D. Morgen Wiesen, welche dem Kloster Machern mit den darauf anstoßenden Feldern sub eadem litera D zugehörig seindt.

E. Hemmerother[472]) Wiesen wozu das sub eadem litera E abgemädtes Ackerland gehörig ist mit denen Wäldtgen.

E. Ort, allwo die Bombogener sich unterstehen ihre Limiten der in blauer Farb geführten Delineation nach durch obgemelte Felder und Wiesen, welche Wiesen den Zehnt nach Rachtig geben bis ahn den Fußweg bei Rectoris Weyer undt so forth, wo dann die benachbarte von der Neuerburg gemelte Delineation nach bis Buchstaben

G. oder Num. 21 ahn die daselbst vorkommende Hochheitsmark ohnangefahren unser urhralten weistums von lit. F. der Landstraßen nach langs dem Haagwald durch Limitengang qualificiert, zu extendieren ..... uff gemelten sonsten vorhin zur Bürgerstadthecken und verkaufften Weiden gehörigen bezirk wan etwah von den Zeltingern gestifftet worden, den Zehnten mit Gewaldtthätigkeit abzutreiben undt umb diesen Eingriff zu

---

470) Sta.-A. Kobl. 55A4, 1022. Die Erklärungen zu der Karte von 1614 s. bei Schaus a. a. O. 327 ff. Die Karte ist verhältnismäßig genau, während die von 1652 durch ihre eingetragenen Bezeichnungen für das Verständnis der Weistümer wertvoll ist.

471) Der Stiebelsberg ist wohl der gleiche wie der im Weistum als Schirbel und auf der Karte von 1652 als Schiebelsberg bezeichnete (s. S. 95). In der Description von 1670 (Sta.-A. Düsseldorf, Kurköln. Lehen III 26b) wird er Schiltberg genannt, dort mit seinen 15¾ Morgen als strittig mit Kurtrier bezeichnet.

472) Kloster Himmerode bei Wittlich.

1. Die Karte von 1652

2. Die Karte von 1781.

manutenieren haben beide Gemeinheiten in anno 1730 sothane Ländereien messen und mit Schatzung beschlossen lassen, wie wohlan über solche bezirk mit Jagen und Hetzen bis uf heutige Stunden ohne einige Widerrede von den hiesigen continuiert wird, auch noch ohnlängst dem Jager von Sprangiersbach daselbst eine Flinte abgepfändet worden war (lit. Q).

H. Ort, wo die von Neuerburg für etlich 30 Jahren 3 große Stücke zu Kuhelägern occupiert und keinen Zehnten daraus entrichten wollen, sondern für sich selbst einhalten, hingegen aber die von Zeltang, so daselbst vieles Land geschiffelt[473]), den Zehnten nach Rachtig geben.

I. Wildes Heydenlandt zur Bürgerstautthecken gehörig, welches in denen 90er Jahren geschiffelt, aber nicht mit Bäumen besetzt wurde.

K. Rectoris Weyer[474]), welcher jährlich 20 Sester Beedt, auch wan gefischet wirdt, eine gute Portion Fisch in die Kellerey Zeltingen geben muß.

L. Ort, wo die Trierischen in anno 1700 und anno 1701 den Zehnten mit Gewalt hinweg genommen, wie wohlen dieselben anerkennen, daß derselbe Distrikt zwischen kurkölnischen Marken gelegen und zur verkaufften Weiden gehörig sein. Alle Wiesen, welche selbigen Bezirk umgeben, geben Zehnten einem zeitl. Landkomturen, auch Schatzung und Beede nach Zeltingen.

M. Wiesen, so zur Kellerei Zeltingen gehörig seindt, und ist keinem Einwohneren noch Außwendigen erlaubt in seinen aygen wiesen zu mähen es seyen dan dieselben Kellereiwiesen zusammen abgemäht.

N. Burgerwaldt, worin viele Wiesengründe gelegen, aus welchenden Zehnten nach Rachtig geben, auch seindt die trierischen Unterthanen von Bombogen und Berlingen und Konsorten schuldig, aus selbigem Walde in die Kellerei Zeltingen zu liefern jährlich ein Wagen Holtz; mit Hetzen und Jagen ist Churköllen daselbst allein in possessione, auch dörffen die von Newerburg kein Baum darin fällen, es sei dan zuvorderst unserem Vorsteher .... gezeichnet worden.

O. Ein Wiesen, welche nach Ürzig gehörig, den Zehnten aber unweigerlich nacher Rachtig gegeben wird.

P. Ürziger Bach, wo in anno 1733 eine fremde Frau in dasieger landtstraß tot gefunden und an Pfarrkirch Rachtig begraben worden.

---

473) s. 83 ff. und Anm. 333.

474) Vgl. Schaus a. a. O. 330 Anm. 7.

Q. Breidemontswiesen under Breidemontsfloß gelegen, welche alle nach Rachtig den Zehnten geben.
R. Wiesen vor dem Haagwaldt, auf welchen H. Landkomtur hier der Zehnte und Churköllen Beedt und Schatzung geben wird.
S. Rohrer Flohr, welche die trierischen Unterthanen zu gemelten ecker in Winnung haben, geben aber den Zehnten dem H. Landkomtur.
T. Die sogenannte Hinterwies, zehnt nach Rachtig, auch wan der Ort etwas verkaufft oder verpfändet wird, lassen solches gemelte Unterthanen dem Gericht zu Zeltingen melden.
V. Der 4. Teil vom Bürgerwald, welchen den Ürtzigern zum Genuß eingeräumt worden, geben aber den Zehnten dem Herrn Landkomturen.

BEILAGE VIII.

Größe des Amtes.

Die Größe des Amtes hat sich, soweit man die Geschichte übersehen kann, nicht geändert. Angaben über Größenverhältnisse sind außer den Weistümern erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert.

1664 werden für Zeltingen 106 Häuser angegeben, für Rachtig 63[475]).

1670 sollen es in Zeltingen 98 und 57 in Rachtig sein[476]).

1756 werden in Zeltingen 149 und in Rachtig 68 gezählt[477]).

1781 sind es 155 Häuser in Zeltingen und 75 in Rachtig, wozu noch etwa 20 in Wahlholz kommen[478]).

Der bebaute Raum umfaßte 1670 in Zeltingen eine Fläche von etwa 8¾ Morgen, der zu Rachtig 3¾ Morgen[479]).

Die Weinberge nahmen den größten Flächenraum ein; sie bedeckten 1670 ungefähr 300 Morgen Bodenfläche, wozu noch etwa 100 Morgen kamen, die mit Kurtrier strittig waren. Ackerland war

---

475) Sta.-A. Düsseldorf, Kurkölnische Lehen 25e.

476) Sta.-A. Düsseldorf, Kurköln. Lehen 25b.

477) Nach Specification der Schöffen. Nur Bauernhäuser berücksichtigt (also nicht Pfarrhaus usw.). Sta.-A. Kobl. 2, 2518.

478) Sta.-A. Kobl. 2, 3747. Statistische Nachrichten über das Amt Zeltingen.

479) und 480) wie 476.

136¼ Morgen vorhanden, die Baumgärten bedeckten 65¾ Morgen und die Wiesen füllten eine Fläche von 60 Morgen[480]). Der sog. Vorderwald gehörte der Bürgerschaft von Zeltingen und Rachtig zusammen. An dem hinteren Wald, dem Bürgerwald, war auch die kurtrierische Gemeinde Neuerburg zu einem Drittel beteiligt[481]).

BEILAGE IX.

Auszug aus einer neuen Zehntordnung vom Jahre 1781[482]).

Unter die vorzüglichsten Einkünfte, welche dem durchlauchtigsten Landesherrn alljährlich zufallen, gehören gewiß die Gefälle der Frucht und Weinzehnten[483]).

Bekannt ist, daß am Moselstrom der Fruchtwachs nicht viel bedeuten will, sondern aller Reichtum in dem Weinwuchs besteht und so ist auch von selbst schließbar, daß der Weinzehnt das beträchtlichste ausmacht, worauf bei der Verzehntung genauestes Augenmerk zu nehmen.

Schon mehrere Jahre war das ohnermüdet Bestreben Eurer Churfürstlichen Durchlaucht Hofkammer dahin gerichtet, die Art der Verzehntung so eng passend zu machen, daß ohnmöglich das hohe ararium verkürzt werden könnte.

Man glaubt den Zweck zum wenigsten zum Teil erreicht zu haben, wenn man die Morgenzahl der angebauten Weingärten mit der Tax der Ergiebigkeit einzöge, wenn man Zeugnisse über Zeugnisse von Gerichten anfordere, wenn man dem Herbstschreiber auftrüge, sich vor dem Herbst des Locale wohl zu erkundigen, sodann in allen Weinbergen dem Zehender[484]) genau nachforsche.

Allein alle diese Vorsicht erreichte noch zur Zeit nicht die gewünschte Wirkung. Was soll hier die Morgenzahl, wo die Wein-

---

481) Sta.-A. Kobl. 2, 3747.

482) Sta.-A. Kobl. 55A4, 1040. Dieser hier abgedruckte Vorschlag ist gerichtet an die kurfürstliche Kammer, die Abschrift wurde in den Akten des deutschen Ordens aufbewahrt, der als Zehntherr an einer derartigen Ordnung interessiert war. Der Vorschlag wurde 1787 genehmigt. Der Verfasser wird der schon genannte Amtsverwalter Breuning gewesen sein.

483) s. S. 52 ff., 72 f.

484) Zehender ist der mit der Einziehung des Zehnten betraute Beamte, Verzehender der Zehntbauer.

garten alle nach der Zahl der Stöcke berechnet werden. Was ist auf die Tax zu zählen, da die Privatleut sich insgesamt um ein viertel verrechnen, wie viel geringer fällt hier noch der Tax aus? Was sollten die pflichtmäßigen Attestaten? Pflichtmäßig, das teure Wort ist eben heuer so herabgesetzt als pflichtwidrig ein so leicht fließender Ausdruck geworden, den man ohne eine Verunglimpfung einzusehen, nach Belieben sich ohne weiterer Umstände bedient[485]).

Wie können sich die Herbstschreiber des Locale erkundigen. Sie treffen, um eine kleine Tagesgebührnis zu sparen, kaum einen Tag vor dem Herbst, oftmals gar erst einige Tage nach dem Anfang des Herbst ein, wo sie genug mit Nachsicht auf der Kelter, im Keller und den Weingärten zu tun haben. Wo bleibt ihm Zeit zur Erkundigung des Locale übrig und wo mag dies in einigen Wochen zu geschehen, da der Beamte, der immer auf dem Platze ist, wohl ein paar Jahre dazu nötig hat, bis er dieses gründlich ausführet. Wenn auch ein zeitlicher Herbstschreiber durch genaue Nachsicht einen Teil der Oberfläche des Locale meint erkundigt zu haben, was nützt es? Im nächsten Jahre kommt wieder ein ganz anderer fremder Herbstschreiber auf den Platz, der weder die Gegend noch die Leut, noch die Art der Verzehntung kennt. Er fängt wieder an zu lernen und die gnädige Herrschaft zahlt das Lehrgeld.

Meine Absichten sind nicht, die Zeugniss ganz zu verwerfen, sie mögen in diesem oder jenen Fall etwas nützen. Noch will ich behaupten, das immer und immer ein Herbstschreiber auf der nämlichen Stell verbleiben soll, obgleich ich für das Churfürstlich Beste nötig finde, daß bei fernerer Abschickung der Herbstschreiber einem jeden seine einmal angewiesene Station auf sechs Jahre wenigstens verbleibe. Aber das behaupte ich mit allem Eifer, daß in all diesen Punkten nicht der Hauptposten bestehe, wodurch die Verzehntung der Herrschaft zum Besten mehr ordentlicher vorgehe und allem Betrug, soviel wie möglich vorgebogen werde.

Noch immer haben sich die anhero angesandten Herbstschreiber mit tätigem Eifer bestrebet, auf alles ein wachsames Auge zu haben. Allein wer ist imstande bei so vielen Leuten alles zu beobachten? Hin und da haben sie freilich keine Mängel entdecket, doch auf den

---

485) Diese Klage Breunings kommt aus vollem Herzen, denn die Zeltinger machen ihm Vorwürfe wegen seiner Pflichtwidrigkeiten, die aber nicht ganz von der Hand zu weisen sind; Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung, unordentliche Rechnungsführung von Vormundschaftsrechnungen werden ihm vorgeworfen, dazu noch mancherlei andere unangenehme Dinge.

Hauptgrund, der eine Erkenntnis des ganzen erforderte, konnten sie nicht wohl kommen. Dieser Herbst, wie der in 20 Jahren vielleicht nicht so vollkommen ausgefallen, hat Gelegenheit gegeben, der Sach näher nachzusuchen.

Bei Aufnahme der Weinen fand sich an eigenem Wachstum 8 Fuder, an sämtlichen Zehntweinen hingegen 56 Fuder vor.

Da jedermann den letzten Herbst als den einträglichsten in diesem Jahrhundert und so das Jahr 1762 weit übersteigend hielte, der Zehnt aber dieses nicht bestätigen wollte, so stellte man einen Vergleich aus den Rechnungen mit dem Jahr 1762 an und was fand man bei der Vergleichung? So viel, daß sich der diesjährige Weinzehnt um noch drei Fuder geringer beliefe, als der im Jahre 1762, obgleich der diesjährige ein Viertel mehr eintragen sollte. Im Jahr 1762 wurden 59 Fuder eingekellert und dieses Jahr nur 56.

Es ist zwar wahr, daß der gegen Ende des Herbstmonats gefallene greuliche Hagel ein trauriges Unglück geschicket. Jedennoch, wenn es dem gemeinen Mann für 40 Fuder Trauben erschlagen hat, so möchte dies der gnädigen Herrschaft nicht mehr als vier Fuder kürzen und dies konnte nicht befriedigen, der Sach näher zu spähen[486]).

Ich will zwar für die Aufnahm der Wein nicht so haften, daß dieselbige für ganz unfehlbar zu halten. Sie hat müssen im Geheim vorgenommen werden. Leicht kann hie und da etwas versehen worden sein. Doch für dies Versehen — obschon bei genauerer Nachsuchung 50 Fuder mehr mögen herausgebracht werden — wollen wir gar noch 21 Fuder abrechnen, gewiß mehr als man fordern kann, und so verbliebe denn immer noch 850 Fuder, von denen der Zehnt zu erheben war.

Aber statt 85 Fuder, welche der Betrag des echten Zehnten nach dieser Rechnung sein sollte, sind wie schon angeführt worden, nur 56 Fuder eingegangen. Woher dann dieser merkliche Unterschied von 29 Fuder.

Von der üblen Verzehntungsart, von dem ungeeichten Geschirr der Untertanen, von dem dadurch mehr befödert werdenden — den Zehntbauern ohnehin schon gern anhangenden — Betrug, von schlechter Aufsicht deren mit den Bauern oftmalen unter der Decke steckenden Zehender und Aufseher.

---

486) Bei dieser Nachspäherei, die heimlich Keller für Keller durchgeführt wurde, indem man unter harmlosen Vorwand die Bauern besuchte, ergab sich, daß der Zehnt statt der eingebrachten 56 Fuder über 87 Fuder von 871 Fuder hätte ausmachen müssen.

Allem würde vorgebogen sein, wenn man — wie im trarbachischen, auch im Kröver Reich — den Zehnten aus dem gefüllten Faß oder wenn man auch bei dem Einfahren in die Ortschaft den Zehnten erheben könnte; allein, wer die Lage der hiesigen Gegend nur ein wenig kennt, der weiß von selbsten, daß diese Verzehntungsart weder der Lag noch dem alten Herkommen nach einzuführen ist. Es ist hierinnen also nichts anderes zu tun, als es bei der bisher üblichen Verzehntungsart in den Bergen zu belassen.

Hingegen muß man umso mehrere Mühe verwenden, um allen erdenklichen Betrügereien vorzubeugen und dazu gehört vorzüglich, daß kein Untertan sich eins anderen Lesegeschirrs bedient als eins geeichten, daß mehr Aufseher bestellt und die Zehender zu besserer Obsorg mit gehörigem Nachdruck angewiesen werden. Wie dies geschehen könne, will ich kürtzlich noch in folgendem berühren und den Entscheid dem höheren Ermessen gehorsamst anhin stellen.

In hiesiger Gegend tragen die Wingertsleut ihre Trauben in sog. Beschoffen[487]) in ihre Bütten und von diesen Beschoffen wird auch der Zehnt genommen. Die Beschoffen sind von Weiden fein geflochten und inwendig wohl verpicht, eine haltet vier Lögel, die andere 3½, wieder andere wieder etwas mehreres oder weniger, ohne daß man dieses an den Beschoffen erkennen kann.

Man wird sagen, man solle die Untertanen anweisen, gleiche Beschöff von entweder drei oder vier Lögel anzuschaffen, allein ich halte dieses für eine allzu große Last für die Untertanen.

Ein Beschoff kostet drei fl.[488]), welches wenn die alten Beschöff alle verworfen würden, eine Summe von 1000 und mehreren Gulden ausmachen würde, so die Unteranen auf neue Beschöff verwenden müßten. Dies ist nicht wohl den Untertanen zuzumuten, besonders wo noch Wege übrig sind, durch welche auf andere Art zu helfen ist.

Ich würde anraten, alle die alte Beschöff beizubehalten, aber ich würde dabei alle Wingertsleut, sowohl in- und ausländische, sub poena confiscationis[489]) und 10 Rthlr. anweisen, ihre Beschöff bei der Kellerei messen und bezeichnen zu lassen, damit jeder Zehender und Aufseher gleich warnehmen könne, wieviel der Beschoff halte. Die Messung müßte mit einem Sester oder Viertel Weinmaß erfolgen

---

487) Der Beschof ist ein hohes konisches Traggerät für Trauben; eine Abbildung eines solchen Gerätes, das auf dem Rücken getragen wird, in Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Landkreis Trier, S. 25. Dort auch Abb. eines Lögels.

488) Gulden.

489) bei Strafe der Einziehung (des Gerätes).

durch einen besonders dazu verpflichteten Mann, wonach dasjenig, was die Beschoff halte, nebst dem herrschaftlichen Zeichen auswendig auf den Boden angebrannt, zugleich aber auch oben an die Beschoff ein kleines Blech, welches gleiche Zeichen haltet, mit Draht angeheftet wird, an welchem ein jeder Zehender gleich sehen könne, was der Beschoff haltet, für welche Eichung dem Eicher von jedem Untertan 6 Rthlr (!) zu zahlen.

Nebst dem, daß man bisher nicht gewußt, was ein Beschoff halte, ist noch ein Hauptfehler bei der Verzehntung unterlaufen, dem vorzüglich in Zukunft vorzubeugen. Der Fehler besteht darinnen: die Verzehntung ist bisher nicht von jeder Beschoff oder ganz genommen worden, sondern die Zehender haben den Verzehender 6—7 oft noch mehrere Male gehen lassen, ohne den Zehnten von ihnen zu erheben, bis sie endlich beim 7.—8., oft auch 9. Gang die Vorherige mit verzehntet haben. Offenbar ist es, daß bei dieser Verzehntungsart den Bauern genug Gelegenheit gegeben ist, sechs auch sieben Beschoffen zu mostern[490]) und mit den besten Trauben anzufüllen, die letzte Beschoffen aber, woraus der gnädigsten Herrschaft der Zehnten abgegeben werden, die schlechtesten und rauesten Trauben zu sammeln. Hingegen ist mit Nachdruck zu verordnen, daß künftighin von jeder Beschoff, zum wenigsten von zwei Gängen, jedesmal der Zehnten erhoben werden solle und wo ein herrschaftlicher Zehender aus Nachsicht ein oder den anderen Gang tuen ließe, derselbe Zehender soll als ein den Betrug fördernder Helfer angesehen und zur Bestrafung mit empfindlicher Leibesstraf dem Oberamt angezeigt und nimmer bei dem Herbst ferner gebraucht werden.

(Hier ist zu bemerken, daß dieser Satz /: die Erhebung des Zehnten aus jeder Beschoff :/ nur zur Furcht der lesenden Bauern entworfen, damit diese sich des Mosterns enthalten. Zum Vorteil des Zehntherrn ist es besser, wann der Zehenden aus der dritten, vierten Beschoff eines jeden Manns erhoben wird, die Ursach ist darinnen, weilen, wenn aus jeder Beschoff der Zehnt genommen wird, der Zehntherr jedesmal die gärtesten [491]) Trauben, welche allezeit oben auf bleiben, bekommen wird, wo im Gegenteil, wenn aus der dritten, vierten Beschoff der Zehnten erhoben wird, der Zehender tiefer in die Beschoff greifen und härtere Trauben bekommen kann.)

---

490) mostern = mustern, mit ausgesuchten Trauben füllen.
491) überreifen.

Inzwischen läßt sich aber von selbsten berechnen, daß mehr Leut als vorher zur Verzehntung müssen gebraucht werden. Man muß die Untertanen, denen die Witterung in der Weinlese viel schaden kann auf alle Weise suchen zu befördern und so können ein Schreiber, ein Zehender und ein Messer bei der Verzehntung von Beschoff zu Beschoff nicht alles allein besorgen, es müssen zum wenigsten acht Aufseher angestellt werden.

Die Aufseher müssen täglich die Stationen wechseln, damit sie einmal mit denen Schreiber und Zehender keine Gelegenheit haben bekannt zu werden. Ihre Hauptverrichtung solle darinnen bestehen, daß ein Teil derselben die Weingarten bei der Lesezeit bald hier bald dort durchstreichen und erkundigen, ob nicht dieser oder jener mostere oder für die herrschaftlichen Zehnten schlechte Trauben wechsle oder dem Beschoff oben auflege. Der andere Teil soll an die Lücken[492]) unter die Schreiber und Zehender verteilt werden, um wohl acht zu geben, ob jeder herbster ordentlich verzehende, da bei der Menge deren Träger die Zehender nicht wohl auf alles achtgeben können.

Denen Aufseher, Zehender und Messer müßte ferner ernstlich eingebunden werden, keinen Zehnten auf geradewohl abzunehmen, sondern sämtlicher Zehnt ist durch das geeichte herrschaftliche Geschirr zu erheben, und da die Bauern ihre Beschöff nicht locker, sondern gedrückt füllen, so ist auch der Zehnt auf diese Art zu heben, nicht minder.

Solle deren Aufseher besondere Obliegenheit sein, eine jede Beschoff ohne Ausnahm zu untersuchen, ob keine Vervorteilung darunter stecke, und wofern gefunden wird, daß der Verzehender entweder schlechte Trauben oben aufgelegt und oben die übrigen Trauben so gedruckt habe, daß dieselben Brühe geben müssen, so ist zur Bestrafung dieser betrüglichen Handlung ohne alle Rücksicht die ganze Beschoff auszuschütten und denen Umständen nach der Name des Vervorteilers zur weiteren Ahndung anzuzeigen.

Auch ein Fehler war es bei der Verzehntung bisher, daß nicht alle Abend ausgezehndet, sondern die Vertehendung oftmalen bis zu dem anderen Tag verschoben worden. Dieses muß vorzüglich für die Zukunft untersagt, und Aufseher, Zehender und Schreiber unter Verlust ihres Amtes vor je und allezeit eingebunden werden, alle Abend, wenn der Mann auch nur eine halbe Beschoff bringe zum letzten vollkommen auszuzehenden; demnach sollen Zehender,

492) Lücken = Weinbergausgänge, wo die Zehntbauern vorbei müssen, um zu verzehnten.

Schreiber und Aufseher, wie die Betglocke angezogen und die Herbstleut aus denen Weingärten getreten, sich samt und sonders mit ihren Zehenthebezetteln in der Herbstschreibung einfinden und von ihren Tagesverrichtungen Rechenschaft geben.

Denen Verzehendern ihre Verzehndung zu erleichtern und damit alles in einer anderen Ordnung umlaufe, so müssen von denen Gemeinden, die Namen sechs Wochen vor Herbst eingezogen werden, welche Leut durch diese oder jene Lück zur Verzehendung kommen müssen, wonach die Herbstzettel für die Lückenschreiber zu verfertigen[493]).

Diese Vorsorg wird vieles bei der Verzehendung befördern helfen; allein deren Unzuträglichkeiten vorzubeugen, kommt es hauptsächlich auf die Treue deren Zehender, Schreiber und Aufseher an, welchen man auf das engste einschärfen muß, mit keinen Untertanen bei der Verzehendung eine Vertraulichkeit zu treten und selber der Verzehendung zum herrschaftlichen Schaden nachzusehen. Meines Dafürhaltens wäre also zuerst eine Musterung unter den Zehendern vorzunehmen, diejenigen, auf welche man Mißtrauen hat, daß sie nicht zum Besten ihre Schuldigkeit mögen verrichtet haben, abzuschaffen und neuere vertraute Männer zu Zehender, Schreiber und Aufseher anzustellen. Diese Männer wären, nachdem ihnen von Oberamts wegen der kurfürstlichen Generalverordnung zu folg das, was ein Eid auf sich hat, deutlich und sattsam angelegt worden, nach beiliegenden Eidesformular zu verpflichten und ihnen zugleich zu bedeuten, daß diejenigen, welche ohngeachtetdessen denen zehendbaren Herbstleuten nachsehen, auch von denselben in den Bergen bei der Lücke Wein oder andere Victualien[494]) annehmen, oder sich nach Haus bringen lassen, und sich dadurch einer Unterhandlung verdächtig machen, wenn sie schon derselben nicht zu überweisen sind, gleich auf der Stellen von ihrem Amte sollen ausgeschlossen und zur weiteren Bestrafung ihrer an ihrem Landesherrn verübten Treulosigkeit, oder doch durch Unnachlässigkeit ausgestellter Gefährde, dem Oberamt angegeben werden.

Dabei will ich noch bemerken, daß die Zehender und Aufseher alle Tag verwechselt werden und niemand zu der selbigen Lück geschickt, damit sie unter sich sowohl, als mit denen lesenden Bauern nicht allzu viel bekannt werden.

---

493) An dieser Stelle folgt ein Entwurf für die Ausstellung solcher Zettel.

494) Lebensmittel.

Ferner soll eben unter Verlust des Amtes denen Zehendern, Schreibern und Aufsehern verboten sein, weder für sich noch für andere Trauben einzukaufen, oder wenn er vielleicht für ein paar Beschof Wingert hätte, an den Lücken, wo er zur Verzehendung steht, zu verkaufen.

Endlich wäre huptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß niemalen Trauben über Nacht vor dem Berg stehen blieben. Sollte aber bei einem starken Herbst es zur Zeit ohnmöglich sein, daß alle Trauben auf die Kellerei gebracht werden, so wäre einem jeden Aufseher ein Schloß zur Bütte zu geben, die Bütte von selbigen wohl zu verschließen, hernach von dem herrschaftlichen Wingertsmann zu visitieren, eine Wache bei zu stellen, sodann Herbstdeputato den Schlüssel einzuliefern.

Auf diese Art mag die Verzehendung kunftig eine bessere Aussicht gewinnen, wenn schon nicht alle Unterschleif gehoben sind — denn wer kann dieses? — so ist doch andurch glaublich alle Vorsorg getroffen, die immer zu Störung und Vorbeugung deren gefährlichsten Betrüglichkeiten nötig scheint[495]).

---

495) Anschließend folgt der Eid für die Leute, die die Verzehntung durchzuführen haben.

Verzeichnis der hauptsächlich in der Arbeit benutzten Literatur u Quellen

1. Literatur und gedruckte Quellen.

Aubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1920. (Eberings Historische Studien, Heft 143.)

— Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Leipzig 1911.

Ausfeld, Ed.: Übersicht über die Bestände des k. Staatsarchivs zu Koblenz, Leipzig 1903. (= Mitteilungen der k. preußischen Archivverwaltung, Heft 6.)

Bärsch, G.: Der Moselstrom von Metz bis Koblenz, Trier 1841.

Bast, J.: Die Ministerialität des Erzstiftes Trier. = Trierer Archiv, Ergänzungsheft 17.

Bastgen, H.: Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, in: Triererisches Archiv X (1907), 1 ff.

Beyer, H. Eltester, B. Goerz, A.: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Koblenz 1860—1874.

Bezold, Friedr. von: Die Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir. 2. Bd., München 1884.

Binterim, A. J. und Mooren, J. H.: Die alte und die neue Erzdiözese Köln, Mainz 1828—1831.

Birnbaum, J. M. F.: Die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831.

Brasse, A.: Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, 1. Bd., Gladbach 1914.

— Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, Gladbach 1926.

Braubach, Max: Max Franz von Oesterreich. Münster 1925.

— Die vier letzten Kurfürsten von Köln, Bonn 1931.

Cardauns, H.: Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln, Köln 1880.

Coens, Maurice: Les vies de St. Cunibert de Cologne et la tradition manuscrite, in: Analecta Bollandiana 47 (1929), 338—367.

Cramer, Franz: Rheinische Ortsnamen, Düsseldorf 1901.

Crollius, G. Ch.: Vorlesung von dem ersten Geschlecht der alten Grafen von Veldenz und dessen Abstammung mit den älteren Grafen im Nahegau, Acta Academiae Theodoro-Palatinae II, 1772, S. 241 ff.

— Vorlesung von dem zweiten Geschlecht der Grafen von Veldenz aus dem Hause der Herrn von Gerodseck (sic!) in der Ortenau, Acta Academiae Theodoro-Palatinae IV, 1778, S. 272 ff.

Deckers, M.: Hermann von Wied, Köln 1840.
Disselnkötter, Heinrich: Auf den ältesten Spuren der Spanheimer Grafenfamilie an der Mosel, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 6 (1936), 1—27.
Dün, Johann: Urkundenbuch der Familien von Dune (Daun), Köln 1909. (Privatdruck.)
Ennen, Dr.: Die ältere Geschichte des Klosters Steinfeld nebst Beilagen, in: Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 23, S. 149 ff.
Ennen, L.: Die Wahl des Königs Adolf von Nassau, Köln 1866.
— Geschichte der Stadt Köln, Köln 1863—1880.
— Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln, 1860—1879.
Ernst, Viktor: Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926.
Ewald, Wilhelm: Rheinische Siegel. 3. Bd., Bonn 1926.
Fabricius, W.: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. (= Publikationen der rheinischen Gesellschaft für Geschichtskunde XII), 2. Bd., Bonn 1913; 6. Bd., Bonn 1914.
— Die Grafschaft Veldenz, in: Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz 33 (1913), 1 ff. und 36 (1916), 1 ff.
Felten, W.: Der rheinische Geschichtsschreiber Martin Henriquez von Strevesdorff, in: Annalen d. hist. Vereins f. den Niederrhein 89 (1910), 62 ff.
— Kontributionen der Gemeinde Zeltingen in den Jahren 1674 und 1675, in: Trierisches Archiv 6 (1902), 88—90.
Gierke, Otto von: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (= Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd.), Berlin 1868.
Giesebrecht, Wilhelm von: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6. Bd., Leipzig 1895.
Geschichte der Rheinlande. Herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Essen 1922.
Grimm, J.: Weistümer, Bd. 2, Göttingen 1840.
Goerz, Ad.: Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier in kurzen Auszügen. 4 Bände, Koblenz 1875—1888.
— Die Regesten der Trierer Erzbischöfe von Hetho bis Johann II. (814—1503), Koblenz 1861.
Günther, Wilhelm: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkundenbuch zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend und des Hunsrückens, des Maifeldes und der Eifel. 5 Bände, Koblenz 1822—1826.

Hartung, Fritz: Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Historische Zeitschrift 107 (1922), 306 ff.

Hau, Johannes: Villmar, Grundherrschaft, Vogtei, Pfarrei, Limburg 1936.

Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands. 3. Bd., Leipzig 1906.

Hecker, Hermann: Die Territorialpolitik des Erzbischofs Philipp von Heinsberg, Leipzig 1883.

Hennes, J. H.: Urkundenbuch des deutschen Ordens. Mainz 1861.

Herold, M.: Von Saarlouis zum Mont Royal, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 3 (1933), 355 ff.

Hessel-Krebs: Regesten der Bischöfe von Straßburg. 2. Bd., Innsbruck 1928.

Hochgürtel: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung des kirchlichen Zehnten. Phil. Diss., Bonn 1879.

Hübinger, Paul Egon: Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden (= Rheinisches Archiv, Heft 28), Bonn 1935.

Kentenich, G.: Trier und das Trierer Land in den Raubkriegen Ludwigs XIV., in: Trierische Chronik N. F. 10 (1914), 1 ff.

— Zur Geschichte der Pfarrei Rachtig. Trierische Chronik 9 (1913), 149 ff.

Knapp, Theodor: Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. 38 (1932), 9—112.

Knipping, R.: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 2. und 3. Bd., Bonn 1901—1909 (zitiert: Knipping). 4. Bd. bearbeitet von Kisky, Wilh., Bonn 1915 (zitiert Kisky).

Kraft, Rudolf: Das Reichsgut im Wormsgau. Darmstadt 1934.

Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Die, hrgb. von Paul Clemen. H. Vogts, Kreis Bernkastel, Düsseldorf 1935 (zit.: Kunstdenkmäler). — Wackenroder, Ernst, Kreis Daun, Düsseldorf 1928. — Wackenroder, Ernst und Neu, H., Landkreis Trier, Düsseldorf 1936.

Künßberg, E. Frhr. von: Fährenrecht und Fährenfreiung, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 45 (1925), 144—205.

Kuske, Bruno: Die kulturhistorische Bedeutung des Genossenschaftsgedankens, Halberstadt 1928.

Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben in Mittelalter, Leipzig 1886 ff.

Lehmann, J. G.: Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim der beiden Linien Kreuznach und Starkenburg, Kreuznach 1869.

— Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken. München 1867.

Lentz, Nikolaus: Urkundliche Geschichte der Pfarrei Rachtig, 1836.
De Lorenzi, Phil.: Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier, 1. Bd., Trier 1887.
Lossen, Max: Der kölnische Krieg. 1. Bd., Gotha 1882; 2. Bd., München und Leipzig 1897.
Marx, J.: Nikolaus von Kues und seine Stiftungen zu Cues und Deventer, in: Festschrift des Priesterseminars zum Bischofsjubiläum, Trier 1906.
Meyer, Felix: Weinbau und Weinhandel an Mosel, Saar und Ruwer. Koblenz 1926.
Michel, F.: Die Herrn von Helfenstein, in: Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 6 (1906).
Oidtman, E. von: M. H. von Strevesdorff und seine Descriptio Coloniensis, in: Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 97 (1915), 111 ff.
Oppermann, Otto: Rheinische Urkundenstudien. Bonn 1922.
Perels: Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reich, Berlin 1904.
Peters, Arn.: Die Reichspolitik des Erzb. Philipp von Köln, Marb. phil. Diss. 1899.
Philippi, F.: Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in: MIÖG. 33 (1912), 393—431.
Planitz, Hans: Das deutsche Grundpfandrecht, Weimar 1936.
Pöhlmann, K.: Die Grafen von Veldenz; 5. Veröffentlichung des Vereins für Heimatkunde, Meisenheim/Glan 1922.
— Regesten der Lehensurkunden der Grafen von Veldenz, Speier 1928.
Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln ... ergangen sind, Düsseldorf 1830 ff.
Schaus, Emil: Eine Karte der Zeltingen-Rachtiger Gemarkung von 1614, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 6 (1936), 327 ff.
Schöningh, H.: Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 79 (1905), 28 bis 137.
Schorn, C.: Eiflia sacra oder die Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen der Eifel..., 1. und 2. Bd., Bonn 1888/89.
Schröder, Alfred: Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert, Augsburg 1890.
Schröder-v. Künßberg: Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1932.

Schrohe, H.: Die politischen Bestrebungen Erzbischofs Siegfrieds von Köln, in: Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 67, 85—108 und 68, 54—72.

Schwerin, C. von: Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1934.

Schubert, Hans von: Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921.

Spangenberg, H.: Landesherrliche Verwaltung..., in: Historische Zeitschrift 103 (1909), 473—526.

Sponheimer, M.: Burg und Amt Wernerseck, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 7 (1937), 63—72.

Steffen, Fr.: Maximilian Franz, der letzte Kurfürst von Köln und seine Schulordnung aus dem Jahre 1788, in: Kath. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht 61 (1912), 431 ff.

Steinbach, Fr. und Becker, E.: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Bonn 1932. (= Rheinisches Archiv, Heft 20.)

Steinhausen, E.: Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes, Trier 1936.

Stramberg, Chr. von: Das Moseltal zwischen Zell und Konz, mit Städten, Ortschaften, Ritterburgen. Koblenz 1837.

— Rheinischer Antiquarius, Abt. 2, Bd. 16 u. 17, Abt. 3, Bd. 1, Koblenz 1834 ff.

Stutz, Ulrich: Das karolingische Zehntgebot, in: Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte 29 (1908), 180 ff.

— Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895.

Thiel, N.: Der Kreis Bernkastel, seine Natur, Kultur und Geschichte, Leipzig 1911.

Toepfer: Urkundenbuch der Vögte von Hunolstein, Nürnberg 1866.

Varrentrapp, C.: Hermann von Wied, Leipzig 1878.

Walter, Ferd.: Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866.

Wampach, C.: Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Luxemburg 1930.

Werminghoff, Albert: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstände (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 45), Breslau 1893.

Wibel, H.: Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts, in: Neues Archiv 29 (1904), 655—765.

2. Ungedruckte Quellen.

I. Staatsarchiv Koblenz.

Abteilung 2 (Kurköln), Nr. 2480—2501, 2518—2599, 2619 bis 2622, 2634—2682, 2892—2899, 3042—3057, 3107—3129, 3702, 3733—3748, 52, 285/86, 407.

Abteilung 55 A 1 (Deutscher Orden), Nr. 11, 16, 17, 19, 23, 26, 43, 49, 318, 319.

Abteilung 55 A 4 (Deutscher Orden), Nr. 693, 694, 712, 717, 770, 801, 802, 807, 816—818, 830/31, 122/23, 927—934, 937 bis 940, 1001—1050.

Abteilung 655, 123 (Deposita Zeltingen), Nr. 5—50.

Abteilung 33 (Sponheim), Nr. 4902/03, 5562.

II. Staatsarchiv Düsseldorf.

Abteilung kurkölnischer Hofrat, Nr. III A 13/14, C 6, 9, 9a, D 29.

Abteilung kurkölnische Lehen, Nr. III 25e, 22b.

Abteilung St. Kunibert, Urk. Nr. 28, 72.

III. Bürgermeisteramt Zeltingen.

Akten der St. Stephansbruderschaft.

IV. Historisches Archiv der Stadt Köln.

Gelenius, Farragines.

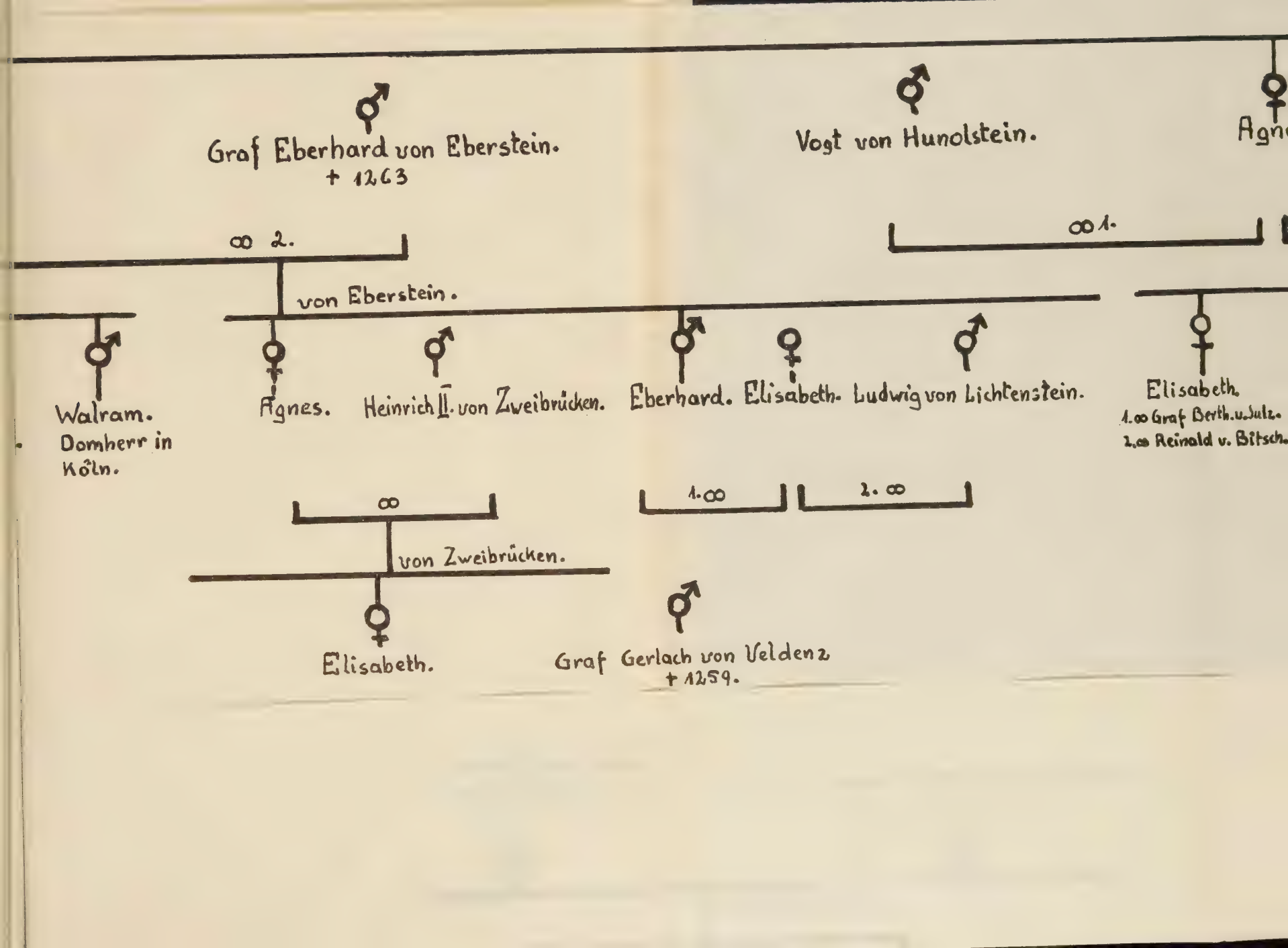
Graf Eberhard von Eberstein.
+ 1263
Vogt von Hunolstein.
∞ 2.
∞ 1.
von Eberstein.
Walram.
Domherr in
Köln.
Agnes.
Heinrich II. von Zweibrücken.
Eberhard.
Elisabeth.
Ludwig von Lichtenstein.
Elisabeth.
1.∞ Graf Berth. u. Julz.
2.∞ Reinald v. Bitsch.
1.∞
2.∞
∞
von Zweibrücken.
Elisabeth.
Graf Gerlach von Veldenz
+ 1259.

LEBENSLAUF.

Am 11. November 1913 wurde ich, Franz Schönberger, kath. Bekenntnisses, als Sohn der Eheleute Franz Schönberger und Helene geb. Grau in Tettnang (Württemberg) geboren. Am 9. März 1934 legte ich am Staatlichen Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Koblenz die Reifeprüfung ab. Seit WS. 1934/35 studierte ich an der Universität Bonn Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Deutsch und Französisch. Die mündliche Promotionsprüfung fand am 14. Dezember 1938 statt.

Für die Anregung zu dieser Arbeit danke ich an dieser Stelle Herrn Staatsarchivrat Dr. A. Schmidt, Koblenz, der auch durch seine freundlichen Bemühungen meine Arbeit im Staatsarchiv Koblenz gütig förderte. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Walter Holtzmann, Bonn, der die Arbeit als Dissertation annahm und sie auch immer durch seine Ratschläge förderte.